



serm. B
356



155-

L. 7777

Jus priv. Germ. B. 322

Ausführliche
Annmerkungen,
über das so genannte

S. O L F E N

S. A N D = R E G I F ,



aus den bestverfesten Altertümern
der Sprache / Runenschriften / ehemaligen Gebräuche
und Landes üblichen Sätzungen /

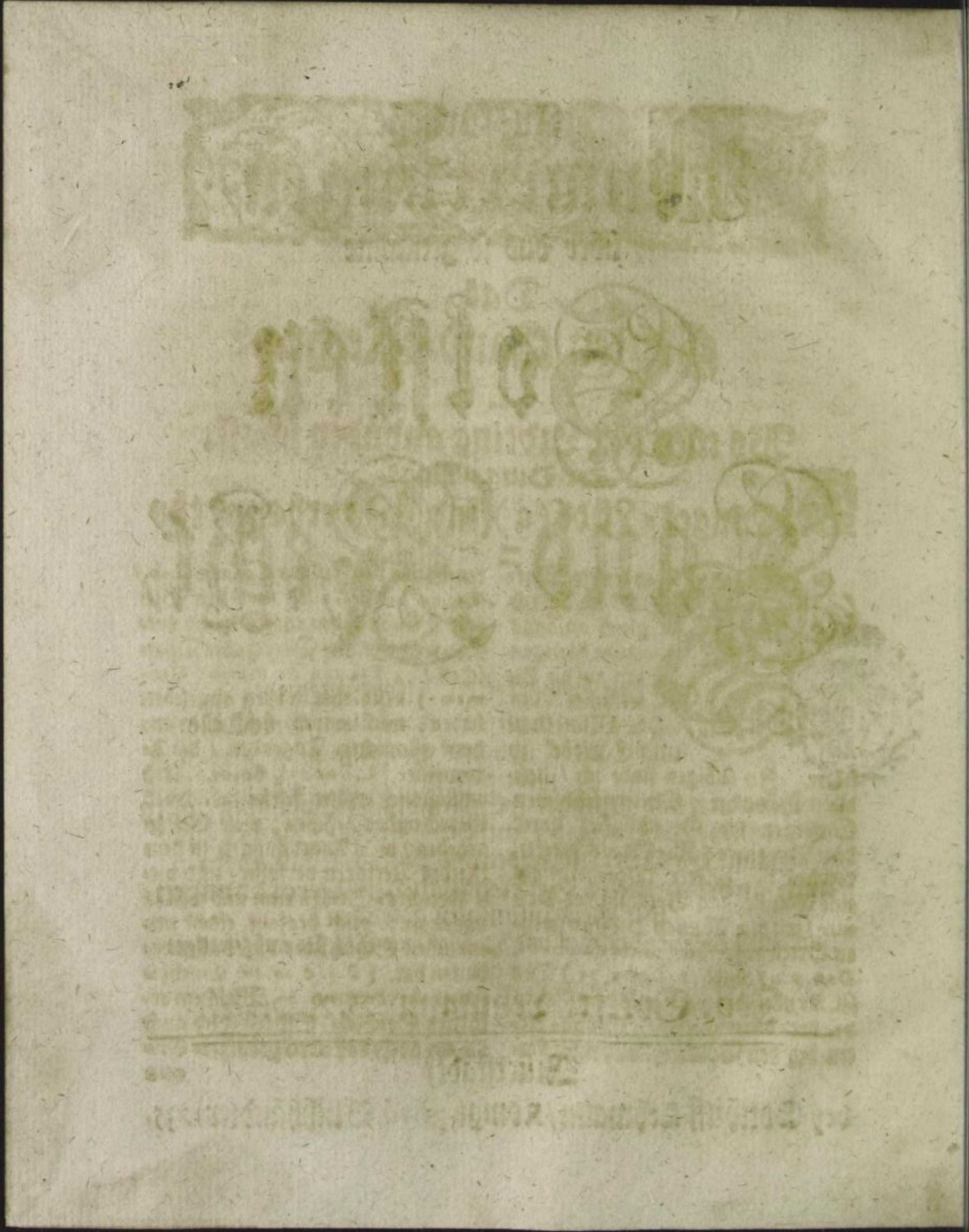
nicht minder

den besondern und gemeinen / Schleswig-Holsteinischen / alten
Sächsischen / ehezeitigen Deutschen / Reichs-Römischi- und
Babyl. Gesetzen / Abschieden und Rechts-Sammlungen
auch anderweitigen Herrschaftlichen Verordnungen
mit Fleis zusammen getragen /
und nebst einigen Beylegen und hinlänglichem Register ausgefertiget

von

Joh. Gottfr. Lehmann / B. K. Pract.

Glückstadt /
bey Gotthilff Lehmann / Königl. privileg. Buchhändler 1735.





Dat Holsten Land-Recht.

I.

Wo men dat Ladting andüden schall.

De Ding - Dage.

De Dinges - Lüde (a) sind (b) verbannt tho

(a)



Ep diesem Vor-
te habe ich
gleich anfangs
einige Gelegen-
heit auf die Al-
tertümmer un-
sers Vaterland-
des zurück zu
sehen. In selbigen finde ich / daß
die ehemalige Mitternächtischen
Einwohner die Gerechtigkeit unter
dem Bilde eines Ab - Horres verehrten;
welchen der gelehrte Wormius als
eine Göttin und Verwältin des Oris-
inus / mit dem Namen Disa anzwey-
en Orten aufgeführt. (in Monument.
Dan. p. 117. und 1. Pastor. c. 55.) Der
sel. Arntiel hingegen / aus dem Grun-
de der unterschiedenen Mund - Ac-
cen beg den Volckern / und einer Pla-

ten Größe des Julius Cæsare (Lib.
VI. de bello Gall.) vor den Diß
oder Twisco / den tapffern und vero-
götterten Stam Vater aller Deuts-
schen / (Tacitus de morib: Ger-
man:) desto eher wollen angesehet
haben; weil sonst / nebst allen ana-
deren rümlichen Tugenden / die Va-
rentinus (L. i. annal. Bojar. p. 38.)
umständlich ergälet / sich sonderlich der
Gerechtigkeit beschissen; viele Gesetze
gegeben / viele Anordnungen in dem
Rechtes Verfassen verfasser / und die-
se Gerichts - Stellen binn und wieder
angeleget; auch dessalts einen un-
endlichen Schutz über dieses alles er-
halten hat. { P. I. c. 10. im Limbris-
chen Heydentam. } Welchem es-
sartnen Geschichti-Schreiber ich auch
dahero noch / daß oben gedachte Orte
sind

eenem Ordel. Ich begere Ordel unde Recht

nua eine andere ordentliche Ehe. Ge-
hüfin / als die Freya / gehabt zu ha-
ben / niemals bekant gewesen; (Ed-
den. I. Sagar. 18. Sturleton. P. I.
Chron. Norw.) billig bevrlichte. Sois-
chem Tuisko nun zum Angedencken /
hat man nicht allein den dritten Tag
in der Woche den Diostag (Arntiel
d. I.) sondern auch die Gerichte selbst
Tuie- oder Disa- Stede wirklich be-
namet; wenigstens doch in denselben/
nach seinen hinterlassnen Verfus-
gungen / an verschiedenen Orten / ges-
prochen. Gestalt denn eine vor Zei-
ten zu Dretting in Seeland auf einem
Stein entdeckte Runen-Schrift:

HUKH. HU. MVR
TTR. KHN.
KTRBS. PIA. *I.
PN.

Ehee Disa Loger ter gen / Rerdi
dia hidu. d. i. Weil Disa Gesetze
sind wert / flagten sic hieher, (Worm.
d. I.) die Wahrheit dessen merklich
bestätigen mögte. Allermassen aber
das Wort Wo st a g durch die Ver-
änderung der Aussprache endlich in

ein ziemlich ungleich lautendes Ding
gestag verwandelt worden; so hat
auch das Tuisko- oder Disa- Stede
freylisch viel anders / weder nothinn/
ausfallen müssen. Welchein nach deß
der oben angemerke Name der
jenigen Männer / die das Gericht
zu halten pflegen / aus seinen ei-
gentlichen Quellen hergeleitet wor-
den (siehe Richstich Land R. C. I.
Sachsen Sp. L. III. art. 82. Weichs-
bild art. 16. Lahn R. C. 68. und
Speidel. ad Besold. in speculo v.
Ding.

(b.) Es hat das Bannen unter
vielen auch die Bedeutung eines Au-
frufs oder ergangenen Befehls.
(du Frene in Glossar. T. I. h. v.)

In welchem Verstand es denn an
einer merklichen Stelle in den alten
fränkischen Rechten: qui banni-
cos in hostem fuerit, & venire con-
tempserit, (L. IV. c. 71.) und son-
derlich nach dem 4ten art. des Dich-
marsischen Land- Rechtes §. 5.
dat Gericht dār den Vaget gehei-
get von gebannt warden / deut-
lich zu lesen. Dass einfolglich der
Sinn dieses und des vorigen nichts
anders / als : die Gerichts- Leute
sind aufgeboten / Urteil und Rechte
zu finden / hieselbst enthalten kan.

(c) Die

eenes echten Deeling Holsten Rechts (c) Bor
idt nich so fere Dages is / dat ic byr een Lot-
ting (d) hegen unde holden mag van mynes

(c) Der sel. Fuchs liest Deelen.
(im Ding u. R.) Ich habe aber Ur-
sache bey dem ersten Abdruck dieses
Formulars zu bleiben / und durch die
ganze Redens Art / Urteil u. Recht
von einem gewissenhaftten Ent-
scheiden des Holsten Land - Ge-
richts eigentlich zu verstehen.

(d) Was Ting bedeute / ist oben
bereits angemercket (n. a.) Dieses
zusammengesetzte hingegen / dasern es
von dem Jüdischen Low abstammt
möglie / heiſer hier Ding und Recht.
Wiewol es vielmehr vom Ur - worte
Lad / nach einer alten Dumart Ver-
ordn v. Lating sei wahrcheinlich her-
geleitet worden. Desfalls sich denn
der Begrif eines Gerichts / da die
Parteyen ordentlich zu Recht ge-
laden werden / sattsam auswickeln
läſſet. In der Tat ist auch dis Gedin-
ge das eigentliche Unter - Gericht / da
man nach vorläufiger Erklärung
der Amtmänner / Prälaten / Drostes /
Land - Vögte / Staller / und Gerichts
Verweser oder Kirchspiel Vögte / bey
den Kendenbürgern / den R:emp:
und Vilster - Marsch Leuten / vor
gewissen Dingmännern den z:agern
(Formular. p. 45) u den i:gnern / in
der Wildnis / vor den darzu aufges-
foderten Haubkleuten / (R. Kauf-

br. w. der Wildn. d. 2. 1667.) zu Pin-
neberg vor den 8 Dingmännern des
Land - Gerichts. (Const. R. v. admi-
nist. der Just. in Pinn. S. 2.) und dem
Klost-r. Gedinge zu Uetersen / bey
den im Hartzhörnischen gesessenen
Sommer- und Grönländern vor den
21. Schöppen (S. 19. der Pinneb.
Const.) in Dithmarschen / vor den
Stadt der ehezeitigen önier und Kars-
nemenden (Hr: Vieth in der Dith-
mars Chron. c. 3. P. 3.) selbst 1. ob ; .
zum Nieder - Gericht verfamleten
Kirchspielvögte (Const. R. von
admin. der Just. in Dithmars. S. 3.)
bey den Ederstädttern / auch Evers-
schop und Utholmern / vor den 8.
Rör Räten des Ding und Rechts
zu Eönin - und Gardingen / (Endersl.
E. R. P. I. art. 4.) in dem ehemals
Fürstl. Nordstrande vor den Har-
des - Beordneten / zu Pilworm (S.
Const. d. a. 1642. D. 4. Feb.) v. dañ ent-
lich unter den übrigē R. u. F. Aemtern /
auch gemeintamen Prälaten u. Rits-
ter Sitzen des Herzogiums Schles-
wig / vor den Hardes Vögten / samt
den / nach Bewantniß der Sachen /
aus 2 Egeren und 7 Ding - Rör en /
oder den Sand - Männern / Rebs
Cläffningern bestehenden Hund. n
und Lanste (Bildung über das Jüde-
sche

gnädigen leben Heeren wegen / ed van unsen
Amtmann Hinrich Blome (e) synet wegen.

sche Low P. 2. c 1. Repert. Just. v.
Ding. und Land. G. O. P. II. T. 1.)
in Holstein aber vor mer oder weni-
gern / das Land Recht / das Kloster
Ding und das Ding und Recht hei-
genden Personen allererst / teils auf
gehörige Rechts Sache teils nur mas-
geblich formlichst (Const. von Just. in
Dithmars d. s.) verfährer; auch die
Parteien sich entweder mittelbar an
das Kremp- und Pinneber-
gische Gedung (Formul. p. 50.
n. d. und Const. von Just. in Pin-
neb. §. 3.) und auf den einzuholenden
Beyfall des ganzen Rats / (Const.
von Just. in Dithmars. d. 1) auch
das Viti Ding der 16 vereinigte Kör-
Räte (Eyderstädtisch L. R. P. I.
art. 4. §. f. bis zu dem Ober-Amt-
Ober-Appellations und Hof-Ges-
richt (Land G. O. P. I T. 2. Con-
stit. von Just. in Pinneb. §. 18. Ey-
derst R. d. 1.) ob auch unmittelbar an
benanntes Ober-Amt-Appellatis-
ons u. Hof-Gericht (Const. von
Just. in Pinneb. §. 19. §. Constit. d. a.
1642. d. 4. Febr. und Land G. O.
P. I. T. 2. §. 1. & II. T. 2. d. §.) zu nächst
der Gemeinschaft. Landes Regie-
rung. (Reinking in promt. v. Adel
und Land G. Ord. dd. T. T.) unter-
schiedlich zu berufen haben. Es wäre
dann / daß sonderlich im Herzogrum

Holstein (Kön. Decret von 13. Febr.
1650. und rescript. von 12. Jan. 1652.)
auch maßgeblich im Schleswigischen
(Low. Buch P. II. c. 35. 22. & 1. 6.
und 7. ibid; Blüting.) über Brüche
und peinliche Strafen erkannt wor-
den. Einemal dergestalt an eti-
lichen Orten one dis in Betracht
der Zal von den versammelten Rich-
tern und deren Benennung / einiger
Unterscheid zu bemercken steht. (Blü-
ting ad C. J. L. II. des. Jüdischen
Low. Landes Ding. Nordstr.
Recht P. III. art. 33. v. Hardendo-
mende. ibid; Walther. und Const. R.
v. administr. der Just. in Pinneb. § 7.
seq.)

(e) Dieser Ritter ist eigentlich
Amtmann zu Rendesburg gewesen;
(Danckw. in der Schleswig Holst.
Chron. P. II. p 185. und 281.) und da-
her mit den anderweitigen seines vor-
nemen Geschlechts die der gleichen
Stelle in dem Steinburgischen schon
seit vielen Jahren bekleidet / nicht zu
verwechseln. Dem ungeachtet
aber ist dis Formular eben dasjenige
so vornehmlich in der Marsch meis-
tentheils noch zu Anfang des Dinges
pflegt gelesen zu werden (Unter geler-
tehr: Groth im schriftl. Verzeichn.
von Schlesw. Holst. Gerichten. ver-
cum solen.)

(f) Röme

De Aſſinder. Herr Vagel / wil gy dat Or-
del unde Land Recht weten ? Idt vs wol so
ſare Dages : Gy moget hier wol een Ladting
hegen / van mynes gnädigen leven Herren we-
gen / oſt van unsern Amtmann Hinrich Blo-
me ſynt wegen. Dewile dat idt op düssen
Dag ſettet unde legt iſ / oſt ju unde my de Ge-
walt beſalen iſ.

De Ding · Vage. So dee id / als my tho
Recht funden iſ ; un holde un hege hier een
Ladting / by der Königlichen Wörde unde
Walt / un mynes gnädigen leben Heeren / oſt
van unsern Amtmann Hinrich Blome ſynt
wegen.

Zhom andern mal hege (f.) un holde id

(f.) Röme vom Hag oder Ha-
gen / dem Grain · Worr des Gebe-
ges her ; welches einen Zaun / oder
die Abſcheidung eines gewiſſen Pla-
tzes in den Görſten und auf freyen Fel-
dern noch iſt angezeigt (Ahalv. Frisch
in Co. Jur. Venat.) Wes falls deß
hieraus / wie die ehemaligen Limbe-
ter und Holſten / ſonderlich aber die

Wenden oder Wagrier ihre Ge-
richts · Plätze in den Görzen · Ha-
gen und auf den Heiden gehabt / die
man mit vielen Steinen umgeben /
auch wol mit geſlochtenen Reitern
umjäuet haben mögig / klarlich er-
helle. ſiehe Hachenb. Germ. inc.
und Helmold. L. I. c. 84.

hier een Ladting / by der Graven (g.) Ban/ by der Königlichen Worde un Walt / unde

(g) Ob hiemit auf die ehezeitige Herrschaft der Cremper- und Wilscher-Marsch, nemlich die heyde Gebrüder: Hans und Gerhard weyland, Grafen zu Holstein, besonders gezeichnet werden, ist eine unausgemachte Sa. We. (Danckw. d. I. p. 281.) So viel ist hingegen gewiss: daß diese Stelle sich einiger Gestalt aus dem erklären lässe, was Tacitus (de morib. German.) von der Landes-Verfassung der alten Deutschen angemercket. Eliguntur, sage er, in iusdem conciliis & principes, qui iura per pagos vicosque ceddunt. Wohin denn die ehemalige Ban- und Ding- Gräfen nicht unsühlich zu ziehen stehen. Nun bedeutet aber der Name Graf eigentlich einen Richter; (Gloss. im Land R. L. I. art. s. II. 56. u. III. 53. Weichbild. art. 34. in den Gl. v. einen Richter / d. i. einen Gau- Grafen / Lehn Recht c. 71. und Remissor. sak. v. Graf.) und hat seinen roahen Ursprung in dem Worte Grau. Masten man zu solchen Eren Aemtern, die ältesten und erfarnesten Männer ordentlich berufen hat. Wie solches nebst eben zuvor genannten Tacito, welchen Lipsius mit den Worten des Claudiani: non deus Gehens /

— præ-

primorum suorum
consultare jubes, bellisq; armisq;
verendor.

— erinigeri sedere patres,
beyläufig erläutert / unter andern auch der Hr: Vieth in seiner Dithm. Chron. (P. 111.) von den Uffrigen nicht unberüret gelassen. Auch noch finden man in dem jenseits der Elbe belegenen Aken- und Redinger Lande vergleichende Grafen; welche die ordentlichen Unter- und Dorf- Gerichte zu halten pflegen. (siehe Schloepken in der Bardwickischen Chron. P. 1. c. 8.) Gestalte dann sogar in dem Schleswig Holsteinischen selbsten der Name des Leich- Gräfen einen Beordneten des ganzen Spaden- Landes oder einzelner Dorfer andeutet, der die Leich- Gerichte und Unstalten mit seinen Geschworenen zu besorgen hat / die Süßfältigen hingegen bey der Schauung in Strafe dinget.

(Spaden Land R. de a. 1557. Flensburg. Teich Ordn. de a. 1614 Abdruck der Holsten Gebr. bey Beziehung der Teiche. Dithm. Teich Ordn. d. a. 1643. u. L. G. O. P. I. T. s.)

Verfolglich habe ich solcher wegen durch das oben verzeichnete Wort nichts

mynes gnädigen leven Heeren / of van mynes
Heeren Amtmann Hinrich Blome synet we-
gen.

Id frage Ordel unde Recht / wo dich uns-
de saken ic hier een Ladting hegen unde hol-
den schall by der Grafen Bann. (h)

nichts anders / als : den Ding Vogt
und seine zweene Beyfizer / oder
die sämtlichen Gerichts-Leute ver-
stehen können.

(h) Man hat mit diesem Wor-
te so viele ausschweifende Bedeu-
tungen verknüpft ; daß nicht leicht-
lich ein gewisser Begrif überhaupt
davon zu geben steht. Bald heißt es
eine Fane oder ein Pannier ; Albe-
rie. in Lex. Gail. l. II. de P. P. c. I.
v. du Fresne in Glossar. T. I. h v.)
bald daß so genannte Hand Mal und
die erlangte Gericht-Städte durch
eine freye schoppenbare Geburt ;
(Land R. L. I. art. 51. u. Weichb.
art. 23. 33.) bald eine öffentliche
Heer-Straße (Gail. d. c. n. 17. v.
des Heil. R R Bann und Straf-
ſn /) bald wiederum einen Hag / os-
der das Geheg : der Förste und Wild-
Wänen / (Land R. L. II. art. 61.
u. III art. 48. Stryk in U. M. ff. de ac-
quit. ter. dom. g. 15.) und bald hiß-

gegen eine beschuhene Ankündigung.
Nach Masgebung deren es so dann
in den Kirchen Rechten das ; mas-
lige Aufbieten der Verlobten (C.
eum in tua 27. X. de sponsal. und
Conc. Trident. sciss. 24. c. 1. de retor-
mat. matrim.) und die zu gewissen
Jahrs Zeiten überhaupt anzudrohens
die Strafen über die Unbusfertigen /
(den Canzel Bann :) in den Lehn
und Reichs Satzungen aber den
Befehl an die Vasallen / bey ihren
Kriegs Heeren zu erscheinen / unter
dem besondern Namen des Heribans
ne. (L. L. Franc. L. 4. c. 71 u. Capitul.
Carolin. c. 15 :) verschieden-
lich anzeigen. Außer dem allen noch
in eben verzeichneten dreyerley Rech-
ten entweder die masgeblich- und
gänzliche Ausschließung von der
Gemeinde / (Lehn R. C. 4. 9. 12.
Corvin. in J. Can. L. 4. T. 43. de Ex-
communicat. Schilter in Inst. I. Cano.
L. II. T. 5. §. 2. v. anathemat. seu
banai Eccel. Eydetst. Polit. Ordin.

De Assinder. Het Baget / will gh dat Ordel
unde Land Recht weten? Dat schall gy dre-
mal don; so schall idt volmächtig syn.

P. III. art. 6. §. Würde denn. und
Schlesw. Holst. Kirchen- Ordn.
T. wo men bannen schall de ver-
stockenden.) oder aber die von den
Basallen / wegen ihres Aussenblei-
bens / und des begangenen Herischli-
tes / zu nemende Geld / und andere
Strafe / (Const. Fr. de N.P. in ex-
travag. Feudor. §. volumus, L. L.
Franc. L. 4. c. 72.) und endlich die
Reiche s ober s und unter Acht.
(Const. Fr. II. de statut. contra lib.
Eccl. in U. FF. §. 2. Reichs Absch. d.
a. 1570. R. Rammier G. O. T. von
Vollstr. der Urt. R. Landfried.
d. a. 1548.) durch dasselbe verstanden
werden. Weilen jedennoch sämtlich
solane Bann Gattungen / außer dem
Begrif des Gerichtes / zu dem Kriegs
Wesen / den Standes Freyheiten /
den Herrschafflichen Lehn- und Lan-
des- Gerechtsamkeiten / und dem vor-
sichtigen Kirchen Herkommen; in so
so ferne sie aber gerichtlich sind / zu
einer unmittelbaren obrigkeitlichen
Gewalt / und dem geistlichen Straf-
Amt gehören; mithin hieher gar nicht
zu ziehen stehen; wil ich vielmehr den-
jenigen Bann untersuchen / welchen
eigentlich die unter s und weltlichen
Richter / Krafft ihres Amtes / oder

aus besonders verliehenen Freyheiten /
statt ihrer Obern / zu führen pflegen.
Selbiger nun ist / nach meinem Es-
meßen / eine Macht des Richters /
die Gerechtigkeit in bürger- und
peinlichen Sachen / mit einiger
Herrschafft / freygelassener maßen
zu handhaben. (Remissor. Saxon.
voc. Bann: Griphiander de
Weichb. Saxon. C. 68. n. 7. 8. Mat.
Stephanus de jurisdic. P. II. L. 2. c.
4. n. 41. und Speidel. ad Besold. p.
107. a.) Welcher Satz / andere
Gründe zu verschweigen / sich bey-
läufig aus einem alten Hervordis-
chen Schöppen-Buch (d. a. 1350.)
so der Hr. Geriken / über den Schot-
telum (de jur. Germ. sing. C. II. & II.
§. 5.) aus Hrn: Meinders Tractat
de iudiciis centenar. und von Gap
Gräfen angefüret / de höchste Rich-
ter tho Hervorde is de Go. Gras-
fe / wente he richtet tho Hand un
Hals / unde dinget unner Königs
Bann unne vrie un umme ee-
gen / dat tho Hervorde belegen is /
unde lege syn Vagt-Gedinge un-
der Königs Bann over 6 Wöken /
na vryes Mannes Rechte / nicht
unfähig erläutern ließe. Bey den
ersten Fällen / bestehet solane Ge-
walt

De Ding-Vagt. Godoe ik thom drüdden mal
als my tho Recht funden is / un hege unde
holde hic een Ladting / by der Graven Bann/

walt in dem Brück-Dingen / (art.
z. Tit. 15. L. 4. Jur. Lubec : von Bus
und Wette v. mit Wort und Wer-
ken vor dem Gericht verbricht/
Schl. Holst. L. G. O. P. III. T. 25.
Nov. 117. c. 2. Dithm. L. R. art.
113. §. 2. Stryk io U. M. ff. de juris-
dict. §. 8. v. Königs Brüche.)
dem Verfahren wieder ungewisse
und ungehorsame Leute / (cit.
Stryk. §. 9. ibid. de in jus voc. Land
R. L. 2. art. 6. Jus Lub. art. 1. 2. 3.
L. 4. T. 15. und daselbst Mevius.)
und dem Vollstreken des Urteils
(Lauterb. in comp. jur. L. 2. T 1.
Hr: Boehmer in J. ff. T. de jurisdict.
§. 7 & 8. Land. G. O. P. III. T. 26.
und Dithm. L. R. art. 14. §. 2 & 3.
van gesprokenen Ordel.) Bev-
den peinlichen hingegen / in den
Einzelnen und scharffen Fragen /
(Const. Crim. Carol. art. 12, 135,
206. Jus Lub. L. IV. T. u. und Brun-
nemann ad l. g. ff. de quæst. n. 3.)
dem Friedlos - legen durch Verfes-
sten und Zeterrufen / (Jus Lub. L. 4.
T. 17. ibid; Mev. C. C. C. art. 87.
Königl. Verordn. d. a. 1636. be-
treffend die Eccel. und criminal. I. u.
& 2. ff. de requir. reis. Land R. L. 1.
art. 38. R. Verordn. d. a. 1634. v.

Utot Recht / nebst Schottel. de J.
G. S. c. 3. und 7. vom Baar-Banns
und Cent-Gericht.) und dem Bei-
strafen an dem freyen Höchsten / da-
ber zu Hals und Hand. (D. D. ad T.
ff. de Jurisdic.) Wasgestalt aber
vorgängiger eigentlich genannter Un-
gehorsams - Bann und Gerichts-
Zwang einer jeden Obrigkeit / ihres
Amtes halber / außer der Königs
Brüche / überhaupt zu stehen müsse /
ist in den Rechten eine ausgemachte
Sache. (l. fin. C. de offic. ej. cui
mandat. jurisdict. Lauterb. in com-
pend. jur. T. de jurisdict. v. mixt. Im-
perii:) Demnächst noch / was die
hohe Grafs und den Blut-Bann bes-
trifft / sotane bey den Ladtingen hies-
iger Länder wirklich hergekommen
ne Gerechtigkeit anderweit bestätigt
worden. (Const. Reg. von Crimi-
nal. Sporeeln der Cremp. und
Wilst. Marsch. d. a. 1722. Ver-
ordn. d. a. 1699. wegen admin. der
Just. id Pinneb. §. 7. Const. vom
Utot-Recht in Süder. Dithm. d.
a. 1634.) Besfalls ich denn die
Redens Art / by der Grafen Bann /
durch die Gewalt dieses Dingstules /
seine Befehle und Urteile mit
Nachdruck zu vollstreken / und
wie

By der Königlichen Wörde unde Walt / mynes gnädigen leven Heeren / oē van mynes Heeren Amtmann Hinrich Bleme synet wegell.

II.

Wat de Baget tho verbeden hefft.

De Ding-Vagt. Ich begere (i.) noch Ordel unde Recht / wat ic verbannen un verbeden schall.

De Assinder. Her Baget / wil gh dat Ordel unde Land Recht weten ? Gy schölen hier verbannen unde verbeden yder eenem Dingest Mann un Buten Rechts-Mann (k) Un-

wieder die Brüchfälligen / oder Misseräter gehörig zu verfahren / Zweifels one zu erklären habe.

(i) Siehe s. 4. I. de Jure N. G. & Civ. Richtstich C. 1. verb. unschall fragen / und Land R. L. I. art. 62. nebst Lehn-Richt. C. 70. in den Glossen.

(k) Hiedurch verstehe ich die vor das Recht geladene Parteyen oder auch anderweitige zu dem Gericht / Zwang nicht gehörige Per-

sonen: (Land Recht. L. I. art. 79 und die Gloss. art. 61. L. I. verb. Kein auswendig Mann:) Und gedenke dazu / wegen des bald folgenden: Schelwott / unde nemandes syne Reder ic. wie nicht weniger / um den in des sel. Herrn Sachsen Ausgabe dieses Formulars befindlichen Unterscheid: id est sy Mann esse Rectoris un Frau esse Magd / und weilendlich die Dinges Männer in den ältesten Zeiten einen ordentlichen Gerichts Krays gemacht (Saxo Grammat-

mat-

tocht (l.) Unlust / hemlit Acht / hemlit Sun /
 un Schelt Wort ; Dinges- lüdig ; neman-
 des syne Rede effte Wort / un eenes andern
 Mannes Rede effte Wort vör dit uthgaende
 Ladting in tho bringen / Sinder man schall idt
 hebbien mit unsern Amtmanns synen Willen /
 of mit unser Beyder Willen : Men schall hier
 twischen uns in kamen / unde schalt uns af-
 swinnen mit Stave mit Lave mit Wedde mit
 Recht mit Bann un mit Oredel ; mit eenem
 vuullenkamen Land Recht. Idt gahe dar wi-
 der unne fort / wat Land Recht is.

De Ding- Vagt. So doe ik / als my tho Recht
 funden is / verbanne un verbede hier yder ee-
 nem Dingest Mann / un Buten Rechts Mass
 Untocht / Unlust (m.) hemlit Acht / (n)

mat. L. V. p. 86.) von deßen Zusam-
 mensfügung aber oben genante Per-
 sonen / ob sie gleich in dem umgezin-
 gelten Platze sich befinden mögen / je-
 dennoch gänzlich ausgeschlossen bie-
 ben / wirklich eine hinlängliche Ur-
 sache zu haben.

(1) Dieses Wort lässt sich aus
 B,

dem art. 5. L. I. des Eyderstädtischen
 Rechtes s. f. durch Lügen strafen /
 Einrede und Überholen eines an-
 dern / oder wie es in dem Duham.
 Land. R. befindlich / dör ungesöma
 Kopen un Geverbulden (s. 6. art.
 4.) gar füglich erläutern.

(m) In dem Formular eines an-
 derweiteren

hemelic Sun / unde Schelt Wort ; Dinges
ludig : nemandes syne Rede esste Wort / ed-
der eenes andern Mannes Rede esste Wort /
vor dit uth Gade tho hegende Ladting in tho
bringen. Sinder men schall dat hebben mit
unsern Amtmannes Hinnrich Blome synen
Willen ; Men schall hier twischen uns in ka-
men / unde schallt uns aewinnen mit Stave
mit Lave un mit Recht ; mit einem vullenka-
men Landrecht. Idt gahe dar wyder umme
fort wat Recht is.

Thom andern mal verbann unde verbede
ik hyr yder eenem Dingestmann un Buten
Rechtsmann Uutocht / Unlust / hemelic Acht /
hemelic Sun / (o) un Schelwort ; Dinges

gen Meyer - Ding - Rechtes / so der
Hr. Gerichten in seinem Anhang zu
dem Schottelio / (de jur. Germ.
sing. c. 3. angeführt / lese ich Haß
Mut. Welches Wort ich auch/da-
ferne ich nicht die Ausdrückung : uns
gleiches Verfahren aus Ungeachtet /
viel eigentlicher gehalten / statt einer
Erklärung beh behalten hätte.

(n) Hierbei erinnere ich mich des

sen / was iko gedachter Hr. Gerichten
(c. 29. ad Schottel.) von den verbot-
genen Gerichten in Deutschland art
gewercket hat ; und des von ihm art
bezogenem Orte beygebrachten son-
derlichen Baues der Behm. Schöp-
pen in Preussen : als worinnen eben
diese Redens Art . heimliche Acht
wirklich vorkommet. Ob ich nun zwar/
dass vergleichend unsformliche schleuni-
ge

schlütig; nemandes syne Rede esste Wort (p.) edder enes ändern Mannes Rede esste Wort vor dit uth Gade tho hegende Ladting in tho bringen: Sinder men schall idt hebbien mit unsfern Amtmauns Heinrich Blome synen Willen; men schall hyr twischen uns in kamen (q.)

ge Versaren / wie bey diesen Gerichten üblich gewesen / auch in den hiesigen Landen ehemals im Schwange gegangen / wegen der Ursache sotaner gestifteten Schöppen-Banc / und sonsten nimmer behaupten werden; bedüncket es mich dennoch nicht regel los gehandelt zu haben; wann ich / wie eben ermeldete Gerichte endlich so gar in Missbrauch geraten / daß man von solchen einen feindseligen und heimtückischen Menschen durch ein dehnisches Gemüte zu bedeuten pflegen / hieselbst anzeigen; und darauf nach Masgebung sotanen / diese Stelle durch ein unerlaubtes Aufwiegeln der Dinges Männer / aus übereilten Vorurteilen eines verborgenen Hasses / mit hinn durch das Gegeneil des dar auf folgenden etwas umständlich aus lege.

(o) Dieses ist nach meinem Begrif der Gegensatz des vorigen / und bedeutet / sonder Zweifel / die Vorurteile einer heimlichen Gewogen-

heit / oder unerlaubter Verträge. (Wachter in Glossar. und Remissor. Sax. v. Sun.)

(p) Stehet ser füglich nach dem zu erklären was der Herr Gerichten in dem oben angezogenen Formular aufgezeichnet: nemlich: weder durch seine eigene oder fremde Worte / one unsfern Willen / davor zu reden; sondern seine An- und Gegenklage / durch verordnete Vorsprüchen gehörig antragen zu lassen. Anhang des Schottel: illustr. I. 3. Land R. art. 62. L. 1. Weichb. art. 41. und Lehn R. C. 68.

(q) Der sel. Herr Fuchs liest: in usen Rint Kamen: welches den diese Stelle wirklich einiger maßen erläutert / und nur noch einer kleinen Auswickelung bedarf. Es schlossen nemlich unsere ehemalige Vorfaren bey Hegung ihrer Gerichte / gleich den Sachsen / (Land R. L. 2. art. 12.) so wol in den Gözen Haynen/

un schallt uns awinnen mit Stabe mit La-
ve mit Wedde un mit Recht / mit eenem vul-
senkamen Land Recht. Idt gahe dar wyder
umme fort wat Recht is.

Ich begeere noch Ordel unde Recht / wo-
dick unde saken dat ich idt verbassen unde ver-
beden schall / dat idt Macht hebbe ?

De Assinder. Her Vagt / dat schall gh dree-
mal don ; so schall idt vullmächtig syn.

De Ding Vagt. So doe ich idt hyr thom
drüdden mal / als my tho Recht funden is / un
verbanne unde verbede hyr yder eenem Din-
gest Mann un buten Rechts-Mañ Untocht /
Unlust / hemlic̄ Acht / hemlic̄ Sun unde
Schelt Wert: dingeschlütig; nemandes syne

nen / (Helmold. L. I. C. 84.) als
auch auf den freyen Feldern (Saxo
Grammat. L. 5. p. 86.) und bey den
Grab Hügeln (Arnest. im Cimbr.
Heydent. L. II. p. 285.) einen runden
Krays. Aus welchem so dann die
Parteien zu mal / wenn das Haust-
Recht gehalten wurde / bey Verlust
ihrer Sache / nicht zurück treten
dürfsten. (Arnest. cit. loc.) Über

das sie noch dergleichen Ding-Städs-
te mit vielen gewaltigen Steinen / bes-
sonders auf den ebenen Strecken / in
der Gestalt eines Circuls etwas zube-
festigen pflegten. Von den erstern
finde ich in einem alten Cimbrischen
Liede / worinnen der Dánische Kös-
nig Erich Emund / welchen ein ge-
wisser Edelmann auf solanem Gerichts-
Platz 1139. erjüngayen hat / durch die
Worto

Rede esste Wort / edder eenes andern Manes
 Rede esste Wort / vor dit uth Gade tho hegen-
 de Ladting in tho bringen: Sinder men schall
 idt hebbien mit unsern Amtmann synen Wil-
 len / men schall byr twischen uns inkamen / un-
 schalt uns awissten mit Stave(r) mit Lave(s)

Worte: Paal Urnebbit Jydlande
 Ting Som jeg plant Volk id stod
 i King My schlog de Plock him
 Sorre / seinen Tod beklager / eine
 hinnlängliche Nachricht. (Sievers
 P. II. cantilen. Cimbr. in præstat. n.
 18.) Dancwert in der Holst.
 Chron. P. II c. 6. und Bangert ad
 Helmold L. I. c. 67. Letzteres hingen
 gen wird mittelst einer einzigen Stel-
 le des gelerten Olai Wormii: adhuc
 prope urbem Oretingsnam in Se-
 landia ruderata fori demonstrantur
 &c: cuius cum ego structuram dili-
 gentius examinarem. vidi, illud
 quadraginta sex sexis stupendz ma-
 gitudinis cinctum fuisse &c: o-
 mnis vero in ovalem disposita erant
 figurem. (L. I. c. 10. Monument:
 Dan.) anderer wie ihm einstimender
 Geschichtschreiber zu geschriveben/
 fatisam zu erwiesen stehen.

(r) Ist das Stam-Wort von
 Stebung oder Steffinge; und ein
 gleichgültiges von Gerichtheit

Ladung. (Eydersl. Land R. P. I.
 art. 5. und Dithm. Land R. art. 4.
 § 2.)

(s) Laven heift so viel als vele
 sprechen oder Bürge werden. In
 welchem Verstand es denn bey dem
 Verfasser des alten Richtlich Land
 Rechts c. 4. Kümmer ide tho van
 Lavede / dat is / als esse een del des
 andern Börge worden / und in dem
 art. 47. und 48. des Dithm. Lands
 Rechts / blvnt der Börgen Gelöve
 de / und so war gelavet hadde bes-
 tetan möste / deutlich genomen woren
 den. Weilen ich aber an einem ande-
 ren Orte dieses Formulars die Res-
 dens Art: un schall uns verwijzen
 len unde verbörgen / auch so dann
 in dem besagten Dithm. L. R. art.
 113. §. 1. welcker Deel / de im Recht
 gehanget / syner Saken verlostig
 worden / schall / wo berthertho
 gebrüchlik gewesen / van jeder
 March alse de Sake drege un op
 sit heeft / 2. Schilling an dat Ges-
 chicht

mit Wedde(t) mit Recht (u) mit Bann (v)
un mit Ordel mit eenem vullenkamen Land-
Recht. Idt gahe dat wyder unime fort wat
Recht is.

richt breken / un uth tho geven
schuldig syn / ausdrücklich vorfinde;
neme ich dieses Wort hieselbsten vor
die Gerichtliche Versicherung /
dem Ding Seul / auf den Fall des
Verlustes den achtten Pfennig zu
erlegen. (siehe Nov. 117. C. 2.
Land R. L. I. art. 61. und II. art.
12.) vergleichen Rechtes. Brauch a-
ber an verschiedenen Dingen hiesiger
Länder/ außer in Dithmarschen / wo
alle ordentliche Klagen noch iko ver-
bürget werden / (R. Verordn. von
Verbürg. der Bl. d. a. 1723.) wi-
derum in Abgang geraten.

(t) Mittelst beschuldigter Brü-
che um des andern Teils Ungehör-
sam. (Land R. L. II. art. 6. v. wer-
zu Dinge nicht kommt / den teile
man verhaftig.) Vorunter
gleich wol die dem Kläger zu erstat-
tende Kosten oder abzutragende Bus-
se ganz nicht begriffen sind. (Gloss.
im Land R. L. I. art. 15. und I. art.
12.) Sonsten aber bedeutet das
Mort Wette vielmehr noch eine pein-
liche Strafe. Wie ich denin solches
aus folgendem: Soll ich in Gott.

tes Kronen Hände / in meinen al-
lerbesten Tagen / geben werden;
und sterben so elende : das muß
ich wol höchstlich beklagen; Wenn
mir das Glücke füget hätte des
Srentes einen guten Ende; dürffe
ich nicht leisten diese Wette / Lie-
gen mit Blut die hire Wändel
(Schlöpcken in der Bardew. Chr.
P. I. c. 7. p. 91. vom Irmenseul.)
so gar von einer Lebens-Strafe zu
verstehen habe ; und in den Lübecki-
schen Rechten von allen Verwirckun-
gen / in so ferne sie nur nicht das
freye Höchste betreffen / nicht wenige
vor gefunden. (L. IV. T. 15. art.
a ibid; Mer.)

(u) Durch ordentliches Verfas-
ten zu Recht / und nach dem here-
kommen dieses Dingstulo (s. o. J.
de Jur. N. G. & C. I. 52. §. 1. ff. de
L. L. Weischb. art. I. ibid; Gloss.
und Remissor. Saxon. v. Land R.

(v) Mit unserer Hülfe in
Vollstreckung der gerichtlichen
Befehle. (siehe Anmerckung über
das Mort Bann.)

(w) Waa

Wat de Vagt un Dinges Lüde wyl- der don scholt.

De Ding-Vage. Ich begere noch Ordel unde Recht / eenes rechten Deeling Holsten Rechts ; wat hier nich yder Dingst Mann syn Speer up synen Kluen dal / un syn Antlat vor dit hegede Recht stredet hebben / un dat Recht mit uns geneten un entgelden schall / in dem ganzen Hopen / de wyle dat de leue Sünne schont ?

De Affinder. Her Baget / wil gy dat Ordel unde Land Recht weten ? Hyr schall yder Dinges - Mann syn Speer (w) op synen

(w) Das gestalt überhaupt unsrer alten Deutschen bey allen ihren wichtigen Handlungen mit gewaffnete Hand erschienen / ist aus den Worten des Taciti: nihil autem neq; publicæ neque privatæ rei, nisi armati agunt, satisam bekanns. (de mor Germ.). Wobei nur einzig / was eigentlich vor Gewere bei ihnen im Gebrauch gewesen / nach einer anderweitigen Stelle eben dieses Geschichtschreibers (Tacitus gladius, auc-

longioribus lanceis utitur, welche Worte der Lipsius aus dem Plutarcho (de Cimbris) durch die Rede μεγάλεις ἔχωντο καὶ βαρεσταῖς μαχαιραῖς etwas zu erläutern/und teils um andere aus den annalibus angemeckte Sätze / zu vermerken gesucht / anoch etwas zweifelhaft bleibt. Ich will mich aber bey der Untersuchung dessen gar nicht aufhalten : und begnüge mich vielmehr aus dem bald darauf folgenden ; si displicuit.

Co

sen.

Kluen dal (x) un syn Angesicht vor dit he gede Recht strecket hebben ; unde dat Recht

sententia , fremitu aspernatur , si placuit scame & concutunt , daß man in die Gerichte sonderlich mit einer gewissen Art der Lanzen oder den Speren gegangen / furchtlich angezeigt zu haben . Die Gründe solcher Gewohnheit lassen sich sämtlich aus dem heidnischen Überglauben / als ob in Wehr und Waffen etwas Heiliges zu finden wäre / und der Kriegerischen Gemüts Beschaffenheit unserer Vorfahren hinlänglich answickeln . Pompon. Mela L. II. Hist. Solinus C. 25. Luadius in diss. de solen : re iure conven. mod. in hñ : Nettelblatt Themide Rom. Saec. Tacit: de M. G. und Seneca de Ira. v. Germanis quid est animosius , quid ad incursum acerius , quid armorum cupidius ? L. I. c. 11. 'in fin.) Gleich wie nun besonders auch die in das Holsteinische ehemals gedrungene Völker den Krieges Gott Othm oder Wodan vor andern verehret / (Arntkiel im Cimbr. Heydent. P. I.) und über dies noch entweder nach dem Hertgebrachien einiger in diesem Lande zurück gebliebenen alten streitbaren Cimberer / H. Hoyer in der Dán. Hist. C. 1. und 2. S. 1. und 3.) oder wenigstens doch zugleich mit den Longobarden und

Sachsen / (L. L. Longob. L. 1. T. 9. c. 23. Weichb. art. 35. in den Gloss. und Land R. L. I. art. 39.) in ihren Gerichten wer durch Waffen / als Worte geredet ; und die Rechte der Monomachie in dem höchsten Grad ausgeübt . (Ol: Worm. L. I. monument. Dan. C. 10. Arnekiel im Cimbr. Heydent. L. II. p. 285. und R. Verordn. d. a. 1636 / betreffend die Eccles. und Criminal. S. So viel nun ferner .) So selbsten beziehet sich nun diese oben angesprochene Stelle / auf eine uralte holsteinische Gerichts - Verfassung ; die man / auch nach aufgehobenem Faust Recht noch zu Anfange des 15ten Jahrhundert unsers Heys / ich weiß nicht / aus welchen Ursachen / beh behalten : bis endlich selbige / da auch den Parteien bei 30. Marckl. Königl. Brüche mit fücker oder langer Wehr vor Gericht zu treten untersaget worden . (Dithmars. Land R. art. 4. S. 6. Eyderst. Recht. P. I. art. 5.) gänzlich in Verfall gekommen .

(x) Der vorhin angezogene Lipsius macht sich über die Stelle des Taciti , da er von den Waffen der Deutschen redet / wegen der Worte des

mit uns geneten un entgelden / in dem gat-
ken Hopen; wyle / dat de leue Sunne schy-
net.

De Ding Vagt. Ich begere noch Ordel unde
Recht eenes echten Deeling Holsten-Rechts,
laugesten alse dat Schwert (y) vor mynen

Isidori und des Valerii Flacci (L.
6. Argonaut.)

*equum nec ferro brevior
nec romphaea ligno,*

verschiedene Vorstellungen. Solcher halben bin ich hingegen hieselbstē ganz geruhig. Außer das die Ressens Art des sel. Hrn: Fuchsens: se hebbent eten Bluen angefacet / un eere Speere upwärts gekeeret / meine Meinung noch etwas zurücke gehahen. Wann aber gleichwohl das bey uns in Abgang geratene Bluen in der Schwedischen von der alten Deutschen abstammenden Sprache unter dem veränderten Blubba / und des Bedeutung einer Reule oder Strange bis iko noch bey behalten worden ; (Anonym. Swenskt Orde Bot d. v.) demnächst noch die Spere unserer Vorfaren / so wie ich solche in den Beschreibungen der Altertümer / und sonderlich bey dem sel. Hrn: Arntiel abgezeichnet finde / wirklich viel kürzer von Eisen / was

der an Holz gewesen ; und die wahre Formlichkeit der ikigen Spieße gehabt ; auch endlich , daß man sich mit zweyerley Waffen / one Mot / beschweret gehabt hätte / nicht zu glauben stehet : als schinet dieser bemerkte Ort durch die Worte : und haben ihre Spieße vor sich binn gelegt / nicht uneigentlich erläutert zu seyn.

(y) Auf was Weise unsere uoalte Vorfaren ihre Gerichte alle Zeit mit Wehr und Waffen gehetet / habbe ich eben bereits angezeigt. Wos halbet aber vornehmlich das Rode Schwert bei dem Schlichten streitiger Sachen in den Dinge Platz geleget worden / und warum es mit seiner Scheide das Zeichen eines Kreuzes ausgemachet ; ist eine Sage , die uns in die innersten Altertümer zurücke gehen heißtet / und nach deren Maßgebung einzig zu erkennen stehet. Es haben nemlich die in das Mittelnäfische gedrungene Volker

Föten steit / unde int Krüß getempt un ge-
tefnet is (z) wat iſt nich mag vör mynen Fö-

der vor andern / zu nächst dem grossen Thor zweene Haupt Götzen den Odin und die Freya auf das heiligste verearet. (Arnkiel im Cimbr. Heydent. P. I.) Odin oder Wodan und Othin war ein Gott des Krieges / ein Vater aller Götter / ein Gemal der Freya / und der erfarneste in allen Magischen Künsten. (Snoro Sturleson P. I. Chron. Norv. Ed. den. I. Sagar. 6. 18. und Arnkiel d. I.) Er hatte in den Sächsischen Ländern / besonders in Thüringen neue Gesetze verfasset / und den Gerichten eine ganz andere Gestalt gegeben. (Snoro d. I. cit. Edda in præfat. Sag. I. 3. und Arnkiel P. I. c. 3.) Seine Soldaten segnete er / durch das Auslegen seiner Hände mit einem eigenen Zeichen ; verordnete auch / daß man dergleichen bey den Sterbenden gebrauchen sollte / und hatte die Vallhellas / oder den prächtigsten Himmel für den halfften Teil der im Treffen gebliebenen Helden. (cit. Schnoro d. I. und Yngling Sagar. c. 11.) Solcher mäzen war er in Ansehung seiner Abkunft / sondern Zweifel / der Abgoet des ersten Königes / mochte nach seiner martialischen Gemüts Beschaffenheit / das Christ. Recht anfänglich eingefüret / aber wenigstens auf einen andern Fug.

gesetzet haben / dürfste auch bey seinem festmachenden Einsegnen der Soldaten / in Betracht / daß die Kreuze in den Teuffels Künsten schon bey den Heyden etwas heiliges enthalten / auch die Zauber Trumeln der unbekerten Lappen damit bezeichnet zu seyn pflegen : (Cleffel in antiquit. sepeente. C. 11. de signo crucis.) dergleichen Merckmal / wie denn selbiges an seinen geharnischten Armen / aus dem Ubrisse des sel. Hrn. Arnkiels nicht undeutlich zu ersehen steht / vor andern gebrauchet haben ; und hätte endlich noch etwa so eines Kreuz / als eine Erinnerung / die erschlagenen Völker nach diesem in seinen Freuden Pallast auf zu nehmen / beständig bey behalten. In welchem lebtern ich auch noch dadurch gestärcket werde : weil dieser Abgott Genius ein wirklicher Morgenländler gewesen ; (siehe Hrn. Hoyers Dänische Gesch. P. I.) woselbst das Zeichen des Kreuzes in den hieroglyphischen Bildern ein ob vol fabelhaftes ewige Leben der Heydem von jehor angedeutet. Sintentaler noch auf was Weise die ersten Christen in den Überbleibseln des zerstörten Tempels Serapidis auf einem besondern Stein das Zeichen eines verhüntigen Kreuzes und

ten dal leggen? Eeen yder sehe tho / dat he
syne Klage recht vör de Heeren bringe; Recht
vör ju unde my: Recht schall em wedder-
fahren; Unrecht verbede ic em.

De Aſtinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land-Recht weten? Langsten als dat
Schwerd vör jutwen Foten steit / gy moget
idt wol vör jutwen Foten dal leggen. Eeen

and wie der von dem sel: Hrn. Cleffel naſt chifit Aſi Gnd. das iſt:

angezogene Socrates schreibt:
ταυρῶν τύπος ἐχωτας. vorgesun-
den / von den Aegyptern hingegen/
daß ſolche Merckzeichen eigentlich ein
weil anders vorſtellen / überſüret
worden / aus den Kirchen Geschich-
ten ſatisfam bekannt iſt. (ſiehe Leh-
mann de Novis Danicis. c. vlt.)
Welchem Bewegungs Grund ich
ferner einen alten unter andern auch
vom Hrn Keißler (in antiquitat.
Septemv.) angezogenen Runen
Stein iſo beſfügen will; der nach-
ſtehenden Inhalten:

Zubern Ulvi ritio ihon iſtir
Zubern. Sadur ſin thulic Alſtu.

E 4



INBIRK.NVN.RI-
T.II*NI.K.IVIR.
IRBIRK.PVN.R .
NIK.I*NI.R.II-
VRN.R.I*II.I .
I.II.IVIR.

Zubern Ulvi richtet diesen Stein
dem Gedächtniß ſeinſ Vaters Zubern / und weiher dem Aſa oder Dibin
Gott dieses Todes Zeichen. Aſe

yder sehe tho / syne Klage recht vor de Heren
bringe / recht vor ju unde my. Recht schall
em wedderfaren; Unrecht verbede id em.

IV.

So men Große dingen schall/
unde se deelen.

De Ding-Vagt. Id begere noch Ordel unde
Recht eenes ewten Deeling Holsten Rechts/

Als woraus man verfolglich / da
die Innschriften desselben auf den
Erbern gehen / das Kun Zeichen aber an solchem das einzig Kreutz ist /
auch die Heyden / ihren Göttern ein
fremdes ihnen nicht zu kommendes
Merckmal zu weihen / viel zu verehrtig gewesen / was gestalt das Kreuz
diesem Odinus besonders geheiligt /
auch von dem Hammer des Thor /
damit er die höllische Schlange über-
wunden haben soll / (Edder sog.)
ganz unterschieden bleibe / mit dem
gelernten Hrn: Cleffel augenscheinlich
erweisen kan.

Der andere Haupt Götter unsrer
Vorfahren / die Freya / was fass
was die Römische Venus / eine Göttin
der Liebe und des Friedens / eine
Gehülfin des Odinus / ü. eine Gesä-
tin in seinen Schlächten. Besfalls
ist auch den halben Zeit der Erstglaz

genen / welche in ihren Soldvanger /
oder das Gehälnis der Vierwigen
ein zu nehmen / sich angemahet; und
mit Schwert und Bogen / in einer
halb männlichen Gestalt abge-
malet worden. Von ihrer mit vor-
gedachtem Abgott geslogenen Ede zei-
get sonderlich eine breitliche Stelle bey
dem Sago:

*— qui vulgo dicitur Orbin,
si posero horrendum Friggæ specta-
re maritum.*

(L. II. p. 32.) und eine lateinisches
Stein Schrift:

D. I. M. A. P. P.

Fris & Friaat.

V. S. L. M.

welche der sel. Dr. Cleffel Diis in his
etis maximis ars posita Fris & Fria-
votum solutum lubenter, merito
mit gelesen haben. Ihre Beschwaffew-
heit hingegen und das übrige ist von

2000

langsten alse dat Schwert vör mynen Föten
 ligt / wen ner dat dar ynig Mann quem/
 twischen unsren Ding Bein / de my myn
 Schwert åvertrede/ unde mit synen Föten an-
 rörde / sinder unser Heten unde Orlov / wo
 hoch unde syt dat he idt my avtwedden schall/
 tho Land Recht ?

De Affinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
 unde Land Recht weten ? langsten als dat

Edda/ in seinen Sagen/ Bangerto/ (L. 5. Hist. Eccl. Sueo - Goth. c. 2.) Orlao M. (LIII. c. 3. u. dem Arktiel an zuvor bemeldetem Orte umständlich beschrieben worden. Gleich nun ferner bey den ehezeitigen Einwohnern dieser Länder die berufene Gades Gerichte / darinnen man seine Befugniße durch die Faust und den Degen er härten mußte / sei im Schwange gegangen ; eben dieses Verfahren aber das rechte Element des Ortuus war / welches er selber gestiftset hatte / zu gleich auch den Weg zu dem Frieden banete / und den Parteyen nach ersuchtem Siege die gesuchte Ruhe verschaffete ; als ist nicht zu verwundern / daß man totane geparte Godzen wie die Beschirmer dieser Art zu richten angesehen / sie den Ordalien

vorgesehet / die ihnen gewidmete Zeichen des Kreuzes und des Schwertes / zur Erinnerung dessen auf den Ding Platz gebracht / und sie selbsten einer Ere / welche sonst dem Tuisco allein gehöret / ders gestalt teilhaftig gemacht.

Diesem allen nun zu Folge muß ich endlich / wie daß man die Ursache der vor Zeiten auf den Holsteinischen Rechis / Städten ins Kreuz gelegten Schwertter nicht so wol in der Bekerung zu dem Evangelio / denn vielmehr in dem ältesten Heydentum zu suchen habe / mit vieler Ueberzeugung wirklich behaupten. Onerachtet ich eben nicht sagen wil / als ob unsere christliche Voreltern dergleichen Gewohnheit aus einer heiligen oder wenigstens bessern Absicht nach-

D

herö

Schwert vor jiswen Föten ligt / vor dat da
vor jinig Mann quem / twischen unsen Ding-
bem / (a) de juwo Schwerd övertrede / un mit
synen Föten aufrörde / sinder unser Heten unde
Orlov / he schall idt wedden mit 4. Penuig
acht Schilling. (b)

Idt gahe dar wyder

hero nicht solten bey behalten haben.
Auf welchen Fall denn dieses Recht
Schwerdt noch außer dem Gerichts
Frieden / (Gloss. im Weichb. art.
9.) die Gegenwart des Allerhöch-
sten u. eine billige Handhabung der
heilsamen Gerechtigkeit vor Au-
gen legen sollen; auch die in diesem
Formular oft vor kommende christ-
liche Worte: ut h. Gade tho hegenn
de Gericht / wie nicht minder die in
dem vom sel. Hin. Fuchs besorgten
Abdruck: of ic idt nich mag schul-
dig africhten na de Klage / sich gae-
schön ecklären ließen. Wornächst
noch eine anderweitige Meinung von
diesem Gericht Zeichen / daß nemlich
dadurch die merckliche Freyheit der
Hollsteinischen Ding-Männer über
peinliche Sachen Urteil / und
Rechte ein zu holen / und darnach /
one gesuchte Königl. Bestätigung / zu
erkennen / mithin die höchste rächter-
liche Gewalt wäre abgebildet wor-
den / aus den Worten dieses Formu-
lars: so io idt nüg eenmal synen

Hals tho winnen / und des an-
derswo in demselben vorgeschriebes-
nen Bannes wirklich zu vertheidigen
stunde. (siehe Richtstich Land K.
C. 29. verb. so sette he sich / un neme
syn Schwerd över synen Schoot;
nn segge: na deme / dat men tot
klagen wil / nebst Anmerkungen üb-
ber das W. Bann.)

(z.) Siehe unter y.

(a) Diese Redens Art beziehet sich
auf eine alte Gewohnheit / nach der
manz. lange Stangen auf die Ge-
richts-Städte legte. In deren Um-
fang standen so dann die Parteien
die Versprachen und der Abfindee
mit ihren Knebel Spießen / vor dem
Ding Stul. Die Rechts Leute aber
schlossen umher einen Krays: dor-
massen; daß keiner / oder auch sie selbs-
sten solchen bey dem unten verzeich-
neten Gerichte / und wol gar dem
Verlust ihrer Sache / sonder Urlaub
überreiten dürffen. (Fuchs im Ding
und Recht. §. 2. 12.)

(b) Bey

umme fort wat Land Recht is.

De Ding Vage. Id begehre noch Ordel unde
Recht eenes echten Deeling Holsten Rechts /
woll van Recht de ersten 4. Penuig 8. §l. heb-

(b) Bei gegenwärtiger Stelle
hat man vorläufig zu bemerken / daß
die alte Deutschen / nach dem das
Umladen mit Vieh oder Waren in
Abgang gekommen / und Gegenteils
das Münz - Wesen entweder von
dem Cuma Pompilius / oder Ser-
vio aufgebracht worden / (Gloss. im
Weichb. art. 8. §. 5. und Her-
mann. de Re num. Roman.) zu dem
auch einige der Deutschen Länder in
der Römer Hände gefallen / soaner
Bequemlichkeit im Handel und Wan-
del sich ebenfalls bedient ; auch die
Römischen Geld Stücke / so lange
gebraucht / bis sie endlich selber De-
gleichen schlagen und prägen zu las-
sen / Gelegenheit erhalten. (Tacitus
de Morib. Germ.) Gestalt sie nun
das Münzen von vorgedachten Bö-
ckern älterst erlernet ; als haben sie
sich auch nach dem Gewicht und der
unterschiedlichen Art des Römischen
Geldes wirklich in vielen gerichtet.
Sie hatten ihre Pfunde / ihre Mar-
cken / ihre Schocke / ihre Gulden /
ihre Pfenniget / ihre Groschen / und
ihre Schillinge / nicht minder / denn
diese ihre libras , semisses , scag- .

nas, aureos, nummos, sestertiis,
os, und alles minutulos, oder
wie sie sonstigen midgrem genannt wer-
den. (Volusius & Priscianus de
ponderibus, Buddaeus de asse, Phi-
lander de mensuris, und Gronov.
de sestertiis.) Wie wol nach hero/
da das Silber der Deutschen wichti-
ger worden / wedet es zuvor gewesen/
unter den Römischen und unsern ale-
ten Münzen / noch außer dem besonde-
ren Gepräge ein merklicher Unter-
schied entstanden. Es enthielt aber
ein Pfund Goldes 72 Reinische Güle-
den jeden zu 3 z. Groschen gerechnet /
(Gloss im Lehn Recht C. 69.) folge-
lich nach dem neuen Gewichte : 440
Reichsthalz: (Remissor. Saxon. voc.
Pfund.) Hingegen belief sich ein
Pfennig Pfund nur auf 20 leichte
oder höchstens gute Groschen. (Land
R. L. i. art. 6. Weichb. art. 47.
und dasebst die Gloss.) Und solches
18 Pfunde begriffen nun das ehemals
so genannte ganze Wehr Geld der
Sachsen / d. i. 20 Reinische Güle-
den: Gleich dann in ihrer $\frac{1}{2}$ das üb-
liche Gewicht der ordentlichen Rich-
termeisterei bestanden hat. (Land

ben schall / de hy dūken Dag verbraden unde
verspracken warden ?

De Aſſinder. Her Baget wil gy dat Ordel
unde Land Recht weten ? de ersten 4. Pfennig

R. L. III. art. 46. Remiffor. Saxon.
d. I. und Beyer in Volkmann. e-
mend. P. II. c. I. §. 9. Demnächst
mögte eine Marck Silbers wol soviel
als die Hälffte eines Gold Pfundes be-
tragen haben : wenigstens ist gewis/
dass die Summe derselben auf 72 $\frac{1}{2}$
Gulden und $\frac{1}{2}$ Ort in allen ausgelauf-
fen. (Remiff. Saxon. d. I.) Aber-
mal begriff ein Schock 20. oder wol
gar 40. Silber Gr. (Gloss. des
Weichb. d. art. 47) und socher 8
neue oder 24 alte machten das Gan-
ze des oben benannten Wehe Geldes.
(Gloss. im Land R. L. II. art. 16.
Schneidew. ad I. Tit. de injur.) Der
Gehalt eines Gulden belief sich hin-
gegen auf 3 pfündige Pfennige das
ist 48 neue Schillinge / oder 32 Sils-
ber Gr: (Gloss. im Lehn R. C. 69.
Welche Gulden jedennoch mit den
Gold. Gülden / die fast noch einmal
so schwer gewesen / nicht zu verwech-
seln sind. (Remiff. Sax v. Pfennig.
§. also Gloss. im Land R. L. III. art.
40 / und Gronov. de leſtari.) Von
den Pfennigen hatte man dreyerley
Gatungen. Einige derselben waren
pfündige / und begriffen 8. Silber

Gr: (Text. lat. & Gloss. im Land
R. L. III. art. 45.) Wiederum wa-
ren einige Silber Gewichte / und
betrugen 8. so genannte neue Pfenni-
ge; dermassen / das ihrer 3. 2 Sil-
ber Groschen oder 4. bl. leichten Gele-
des machten. (Gloss. im Lehn R.
c. 69.) Und endlich waren etliche die
eigentliche Scheide Münze der
Dreylinge / Bitten / Fieder. Mäu-
se / und ordentlichen Heller. (Gloss.
im Weichb. d. art. 47.) Ein Gro-
schen war zu Zeiten ein gleichgültig-
ges vom Gulden / und den großen
Pfennige meisten reils doch das Gan-
ze von 1. neun Pf. auf welchem Fall
er denn / in Anſchung der übrigen
Käyser. Marien - und Schwedto
Groschen das Gewicht einer Römi-
schen Sestercie wirklich begreissen
mögen. (Remiffor. Sxx. v. Grosch.
und Buddæus de alle.) So dann
enthielten die Schillinge öfters glei-
cher Gestalt den Wert der Gulden ;
(Tit. C. de Veter. numism. potest.
L. II. Land R. L. I. art. 60. und
Weichb. art. 13) eigentlich aber 10.
neue Pfennige oder 2. Marien Gro-
schen das ist 2. und 3 bl. leichten Gele-
des

8. Schilling hören in den Dinge Stol / de andern hören der Königlichen Walt tho. (c.)

V.

Sat men de uthgesetteken Saken
wedder vörnemen möte.

De Ding-Vagt. Ich begere noch Ordel unde
Recht eenes echten Deeling Holsten Rechts /

des; und demnächst noch das kleine
der geringen oder Scheide Münzen;
als der Sechser / Bazen oder Sechs-
linge (siehe Weichb. d. art. 47 in
den Glossen.)

Mann ich denn nun / was ich von
den Pf. w den Silber w und den
16 Pf. enthaltenden fl. iko anges-
füret / mit den Glossen des angezoge-
nen Weichb. art. 47, daß die Werte
desjenigen / der unter Königs-
Bann richtet z. w oder 60 fl. seyl /
und dieser Stelle des Formulars zu-
sammen halte; auch darauf den Ue-
berschüß von besagten 60. fl. der z.
Pf. w. zu dem schweren des hiesigen
Geldes rechne; finde ich wirklich die
Summe von 4. March Lübsch und 2.
fl. Welche Zal auch mit dem neu-
en nachhero besorgten Abdruck dieses
Land-Rechtes in allen über ein kommt.

(c) Dafß die Gerichte in den

Städten / die von ihnen zuerkannte
Königliche Brüch-Gelder / in so
ferne sic civil-Sachen betreffen / zur
Hälftce / und da sie das Policey Wes-
sen belangen / nur dem dritten Teil
nach / zu erheben haben / findet nicht
allein in den Herrschaftlichen Ver-
ordnungen / sondern auch in einigen
hergebrachten Besugnissen seine uns-
umstößliche Gewisheit. (conf. Kön-
igl. Const. von Brüch-Geldern in
den Städten. ic. de a. 1698. v. Ge-
meiner Stadt / und denen so son-
sten davon particip.) Wie es aber
in den Amt-Gerichten damit gehal-
ten werde / steht nicht anders / denn
aus eines jeden Gedinges beybehalten-
nen Gerechtsamkeiten füglichst zu ent-
scheiden. Nach der Maße dieses Sat-
zes hat nun zwar das Steinburgie-
sche Landtag über Königl. Brüche zu
erkennen; jedoch pflegt der
Amtmann selbige allein fest zu ses-
zen; und der Herrschaftlichen

D 3

Rame

oft ic tho dem vorigen benamden Ding gehat hadde nōmhasste begrōte / bedagede un beflagede Schulde ; un hadde do nen Zyd gebat / dat ic se affricht hadde / swat ic se nun nich mögde swedder nemen / dar ic se do lete / un richte de se nu ass / van der leven Heren wegen ; alse ic vorhenn scholde gedahn hebbun : idt sy noch hoge Schuld esste sydt.

De Astinder. Wil gy dat Ordel unde Landes Recht weten ? wo dat gy tho dem vorigen benamden Ding gehat hadden nōmhasste (d) begrōte (e) un bedagede Schuld (f) un dat

Rammer / one den getingsten Abzug / zu berechnen / nur / dass die solcher wegen zufällige Gebüren / schuldigst zu entrichten sind. Womit deñ auch die gemein beschriebene uud alte Sächsische Rechte / in so ferns als vergleichbar zulbare Strafen nicht zu milden Gaben zu verwenden sind / völ lig übereinkommen. (l. s. Cod. de mod. mulstan. Gloss. lat. im L. R. L. III. art. 64.) Versöglich habe ich diese beimerkte Stelle nicht so wol von der Königs Brüche / als vielerher von den vor zeitigen Gewetten und der außer dem appellations - Fall / bey den Steinburg - schen Marsch Gerichten

in Abgang geratenē Succumbenz Geldern sey wahrscheinlich zu verstehen. (v. antec : verbracken un verspraken / nebst Dithm. Land R. art. u. . § 1. v. thövörn dem Lande / esste den Karßpeln und § 2. ibid.) Wiewol auch nunmehr solche lediglich an die Herrschaftliche Rammer verfassen. (Ober Amts Gerichts Schluss d. a. 1618. n. 1.)

(d) So aus einer gewissen oder namhaftesten Handlung entstanden.

(e) Die m. d. Zinsen aufgelauffen.

(f) Deren Zahlungs - Zeit ge kommen oder verflossen.

(g) Die

geklagede Schuld (g) west were; unde hadde den do nen Eyd gehabt / dat gy se do assgericht hadden; so mocht gy se woltedder nemen / daer gy se do leten / unde richten se nu aff / van der leven Heren swegen; alse gy vorhenn scholden gedan hebbent.

VI.

Effe de Baget eenen in syne Stede
frigen mogde.

De Ding Vagt. Ick begere noch Ordels unde Recht eenes echten Deeling Holsten-Rechts / vor ic hyr nich mogde op stahn thor Nyth(h) thor Not / thor Heren Barf / un juw eegen Bewarf; unde neme eenes Mannes Acht uth / unde beklede mynen Ding Stol mit eenem andern; unde quem unde eschede wedder mynen Ding Stol / unde richdede idt darna aff / als ic vorhenn scholde gedan hebbent?

De Aftinder. Her Baget / wil gy dat Ordel unde Land-Recht weten? Gy mochtet hyr wolt

(g) Die bereits zu Rechts anhangig gemacht worden.

D.

(h.) 34

opstahn thor Ryt / thor Rot / thor Heren
Warf / un jufw eegen Bewarf; unde nemen
eunes framen Mannes Acht uth / (i) unde
bekleden jufwen Dingstol / unde richten so dar-
na ass ; alse gy vorhenn scholden gedau heb-
ben. Idt gahe dar wyder uine fort wat Land-
Recht is.

VII.

Dat der Deeren Warf vor an-
dern uth geht.

De Ding-Vagt. Ich begere noch Ordel unde
Recht eunes echten Deeling Holsten Rechts /
vor mynes Heeren Warf hüt dijen Dagnich
tho vören uth gahn schall / un een ander Man /
de wat tho warfen hefft / so lange schall tho
rügge stahn ?

De Aftinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land Recht weten ? mynes Heeren Warf

(h) Ich lese viel mer Nutz : welo-
ches Wort in dem Alt-Nieder-Säch-
sischen und auch in der Schwedischen
Sprache ein gleichgütiges vom Nut-
zen ist. (Richtst. Land R. C. 3.v.
dartho nemen de em nutz syn. und
Svenskt Orde-Bok v. Nyttan.)

(i) Heisst hier: und eines gu-
ten Mannes Aufsicht bestellen.
Dergleichen Bedeutung das Wort
Acht auch iko noch bey den Hollän-
dern hat. (Binnart in Biglot. v. Ach-
te Thoesicht.)

(k) Ausser

schall hüt diſen Dag tho voren uth gahn / (k)
 een ander Mann / de wat tho warfen heſſt /
 de ſchall ſo lange tho rügge stahn. Idt gahe
 dar wyder uiñe fort wat Land Recht iſ.

VIII.

Dat men det Recht dremal
 uthbeden ſchall.

De Ding Vagt. Idt begere noch Ordel unde
 Recht eenes echten Deeling Holſten Rechts /
 wat idt hyr ock Recht beeden ſchall / over een
 geheget Ladting ?

De Aſſinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
 unde Land Recht weten ? wor gy Recht hol-
 den wölt / ſo ſchöI gy ock Recht beden.

De Ding Vagt. So doe idt / als my tho
 Recht funden iſ / un bede hyr een Recht uth/
 über een geheget Ladting thom ersten mal.

(k) Außer diesem Vorzug der O-
 brigkeitlichen Personen / müssen gleich
 wol alle foſt vorkommende Sachen
 nach der Folge der geſuchten Ladun-
 gen ordentlich vorgenommen / und
 keine Parteien / durch langes Ausſe-
 zen ihrer Klagen / an ihrem Rechte ge-
 hindert werden. (Flenoburgiſch.

Abschied d. 2.1564. Land G. O:
 P. I. T. 2. v. ſich keines Aufzuges.
 Dithmars. Land R. art. 4. §. 1. n.
 art. 18. Eyderſt. Recht P. I. art. 5.
 §. auch / nebst Land R. L. I. art. 61.)

(l) Die Ursache dessen mögte wol
 in den zu Anfang dieses Formulars
 bes-

Zhom andern mal bede ic̄ hyer een Recht
uth / áver een geheget Ladting.

Ic̄ begere Ordel unde Recht / wo dīc̄ un
faken ic̄ hyr een Recht uth beden schall.

De Assinder. Her Baget wil gy dat Ordel
unde Land Recht weten? dat schol gy dremas
don (l) so schall ic̄t Macht hebben.

De Ding Vagt. Zom drüdden mal bede ic̄ hyr
een Recht uth áver een geheget Ladting. Ider
een sehet ho / dat he syne Klage recht vor de He
ren bringe. Recht schall ein wedder fahren;
Unrecht verbede ic̄ em.

Ic̄ begere noch Ordel unde Recht eenes ech
ten Deeling Holsten Rechts / wor ic̄ dit Lad
ting nicht so beschedlichen heget hebbe / dat unse
dächtige Hövetmann (m) dar mögde Bräde

befindlichen Worten: by der Gra
ven Bann / by der Königlichen
Wörde un van unsen Amt
manns synet wegen zu suchen
seyn. (conf. art. 4. des Dith. Land
R. §. s. und art. 5. in dem Eyder
Städteschen §. Es soll auch.)

(m) Der Gevollmächtigte; so
hier im Namen der Herrschaft
figet.

(n) Die Königlichen Straf
Gelder und Brüchen.

(o) Der hohen Rammer / ge
höriger mäßen berechnen /
und zu bestimmter Zeit auozalen.
(Königl. Verordn. v. Brisch-Gel
dern d. a. 1698. n. Anmerkungen
über dat Wort Gewalt. p. 27.)

(P) Das

van neinen / un schulde uth vergeben ; unde ic
mogde dar een ander Ladting uth versetten.

De Aſſinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land Recht weten ? Gy hebbet dit Lad-
ting wol so beschedlichen gehabt ; dat unſe doch-
tige Hövetmann dar wol mogde Bräcke (n)
van neinen / un schulde uth vergeben ; (o) Gy
moget dar wol een ander Ladting uth verset-
ten : Idt gahe dar wyder uiſie fort wat Land
Recht iſ.

De Aſſinder. Her Baget / hebbe gy dat juſve
dar tho gedan ?

De Ding-Vagt. Idt hape ja.

IX.

Wo de Deelen warfen ſchößen.

De Vörspract. Her Baget / hyr were wel een
Mann / vor dūsem hegegden Recht / de hadde
wel wat tho warfen / gümme gy idt em wol ?

(p) Daß der Kläger den Be-
klagen nicht anders / denn vor dem
ihm au gediehenen Gericht / ordent-
licher Weise belangen könne / ist über-
haupt schon eine ausgemachte Sache.
(l. a. Cod. de Jurisdict. omo. Ju-

ic. 11. C. cum si X de foro com-
pet.) Wann denn nur alle Untere-
thänen der hiesigen Herrſchaffel-
chen Aemter zum Ding und Recht
gehören (L. G. O. P. I. T. z.) fo
folger / nach den iſt bemerkten Worte-
ten

De Dinge-Vagt. Ich günne idt em wol.

De Versprac̄t. Her Baget / unse wördige Amtmann hadde wol wat tho warfen: (p) günne gh ein idt ocf wol?

ten / von selbsten / daß dergleichen Aemtern Vorgesetzte / da ferne sie einen von benannten Leuten zu Recht besprechen wollen / solchen vor die sen Gedingen lediglich zu ziehen ha ben. (L. G. O. d. T. und R. Ver, ordn. wegen Vergewalt. d. a. 1480)

Gleich dann auch die in dem Herzogtum Schleswig / und zum Teil Holstein seßhafte Prälaten und Ritter ihre Pflichtige vor dem Kloster Ding und des Gutes Gericht: (L. G. O. P. I. T. 2. und Kloster Ordn. § 12) oder / da letztere kein eigen Wirk haben / wo nicht vor der Herren Gedinge / dennoch vor einem unparteyisch Berufenen allein belangen müssen. (L. G. O. d. T. §. 1 und 2 nebst Remking in promt. v. Adel.) Daher auch 1702 den 8ten May / in Sachen der Priorin zu Igo / Anna Clarelia von Ahlesfeldt wider Nic. Pflug und Johann Hochgrafen / auf das Gegen-Einkommen des dasigen Verhüters ; und so dann wieder Dorothea von Kanzow auf Lindau ; daß / erstens falls Klägerin zur Unter-Instanz zu verweisen / (Anonym. in Not. Mis. ad Fuchs. über die Land. G. O. P. I.

Tit. 3,) andern falls aber / daß Beklagin ihre Unsergehörige zu der Herren Dinge gehen lassen solste (Remking in promt. d. l.) in den Landgerichten zu Rendesburg un Schleswig ausdrücklich gesprochen worden.

In Anschung dessen daß nicht nur obberegte Amtmänner / als darneben noch sonderlich die Geistliche Obrigkeit samt allerseits Conventualinnen des im Herzogtum Holstein belegenen adeliche Klosters Utens / und so daß die in der Krempener und Wilster Marsch seßhafte Ritter / erreichten die den übrigen 3. Prälateyen zu Schleswig / Pretz und Igo hoe Vorgesetzte auch anderweitige zum Schleswig Holsteinschen Adel gehörige Standes Personen / sich mit ihnen zwischen ihnen und den pflichtigen Unteren obschwebenden Appellationen / dieweil eben solche letztere ihre andere Instanz bey feinen der Amt-Gedingen haben / Remking in Promt. v. appell. I xi. & not.) unmittelbar zu der gemeinschaftlichen Landes Regierung wenden ; dem entgegen doch / in dem iko bemerkten Fall nur lediglich eines Teils an das

Pinnco

De Ding Vagt. Ich günne idt ein wol.

De Vörsprac̄t. Her Baget / een Mann mit ein
in der Acht / (q) de syne Kede unde Wort hols-
den kunde; günne gh em un my idt ock wol?

De Ding Vagt. Ich günne idt ein wol.

Pinnebergische Goeding / und bey
dem fernerweitigen Ober- appellati-
ons Gericht / zweyten Teils aber auch
an das Steinburgische Land- Goe-
ding und so dañ endlich vor dem Rö-
niglichen Ober- Amt- Gericht sich
rechtlich zu berufen / und solche über die
bescherliche Findungen des Kloster-
Dinges und des adelichen oder un-
parteisch gelegten Land Gerichtes
beschuhene Appellation behörig zu af-
ter folgen haben. Dergestalt / daß /
wann sie schon Appellati wären / sie
dennoch wegen der hergebrachten Ge-
wonheit / u. da ihre Dienst- und Hof-
pflichtige würcklich Königl Amtes
Untertanen sind / soane Instanz gar
nicht von sich ablehnun mögen. (L. G.
Ordn. P. I. T. 1. Fuchs in proces. H.
L. I. c. 15. u. Anmerk. über das Wort
Göding.)

Wie dem allen sie gleichwohl andern
falls dem Gericht zwang der Bunden
u. Lansten / u. der das Ding u. Recht
hegenden Unter gehörigen oder des
Land- und des eigentlichen Amt- Go-
dinges / auf eine vielleicht erhobene
Ein- und Wieder Klage (außer das-

etwann bey den Klosterlichen in rea-
libus ein anders bey behalten wäre)
sich gar nicht zu unterwerffen has-
(L. G. O. P. I. T. 3 § 4. privil. Frid
I. v. L. G. O. P. III. T. 10. § 1.) son-
deyn vielmer in allen Streit Sachen
die nicht nur ihre Person / den auch
ihre Güter betreffen / einzig unter
der gemeinschafflichen Landes-
Regierung / in denjenigen aber / so
die Versagung der Justiz belangen/
unter den einseitigē Canzeleyen mas-
geblich zu besprechen stehen. (L. G.
O. P. I. T. 11. §. ult.) Und einfolglich
die Meinung einiger von den hiesigen
Rechts Gelerten / als ob die von Adel
in solchen Fällen / die ihre unter den
Aemtern belegene Güter betreffen/
vor diesen Land Unter- Gerichten
unerachtet ihrer Privilegien / jeden-
noch zu belangen stünden. (Noraz
ad Reink : in Promt. v. Adel.) alles
Zweifelsnoch nicht enthoben worden.

(q) Ich lese diese abgebrochene Wor-
te: er hätte wol einen Vörsprach
nötig. Allermassen das Wort Acht
zum öffern so viel als Rat und Gut
befinden bedeutet (Lüb. R: L. I. art.
58. Fuchs im Ding u. R. v. Gründ-
schop

De Vörsprach. Her Baget gynne gy et my
mit Gemache: (r) edder schall idt ju astwin-
nen mit Land-Recht?

De Ding Vagt. Gy schwören idt my mit Recht
astwinnen..(s)

Schop blive buten de Acht, und Bin-
nart, in Biglot, d. v.) hier auch sonder-
lich durch das folgende, de syne Rede
un de Wort holdē Künde/welche For-
mul man von den Vorsprachen or-
dentlich zu gebrauchen pfleg / nach sol-
chem Verstande ser erläutert wird.
(Richtst g C. 3.) Woraus dann/
dass man ehedem eine geschlossene Zal-
der Vorsprachen so gar auch bey den
Unter-Gerichten gehabe / und dass
die Parteyen solche zur Obhüaltung ih-
rer Sachen / nicht anders/ denn mit-
telst eines mündlich erteilten Advo-
catorii erhalten können zulänglich er-
folget. Dagegen aber nachhero selbst
bey den Ober-Gerichten jeden zu Recht
streitenden Teilen erlaubet ist / durch
andere weitige Advocaten / zu deren
Wissenschaft sie ein Vertrauen ha-
ben ihre Angelegenheiten vorzutragen zu
lassen / (L. G. O. P. II. T. . . §. 1. u. 2.)
auch die Advocatoria weiter nicht/ als
auss-rordentlich / und in etwa vor-
fallenden armen Sachen verfüget
werden / oder bey den Unter-Instan-
zen nur eine bloße Anweisung statt des-
zens beschehen mögte.

(r) One Rechts förmlichkeiten

der sonst gewöhnlichen Fragen/oder
einer zu bestellenden Versicherung
vor des Richters Gewette; und die
allenfalls zu erlegenden Succum-
b. n. g. Geldes/ auch demnächst/ und
dass die Haupt-Person / in so fern ich
sie etwan / one schriftliche Vollmacht
sonsten noch vertrete / alles genem-
halten werde. (Richts-Stich. C. 3.
Land R. L. art. 61. Dittmars. L. R.
art. 13. §. 2. R. Verordn. v. Brück
Geld. d. a. 1675. v. des Formulars/
verwisseln unde verborgen x. und
L. G. O. P. II. T. In Aussichtung dessen
diese Rede nicht so wol von einer bloßen
Vorsprachen / den vielmehr von einem
solchen zu verstehen/ der hiebenebē noch
die aufgetragene Vollmacht in der
zu verhandelnden Sache über sich ges-
nommen. Dergleichen Anwälde dañ dis-
den Gerichten Vorgesetzte wan sie selb-
ber darin Kläger merde ihres Standes
halber billigt zu bestellen haben. (Aur.
ut ac illustr. Coll. V. T. 26 L. ; C. ubi
Senat. vel clarissimi conv. Glossa im
Land R. L. III. art. 30. und im Lehn
R. c. 6. 8.)

(s) Nachdem vorher beinercken
Gebräuchen. Wobey ich nur fürs
lich

De Vôrsprach. Her Baget wil gy my fort hel-
pen tho eenem Ordel?

De Ding Vagt. All wat Recht is.

De Vôrsprach. Her Baget / ik begere Ordel
unde Recht eenes echten Deeling Holsteu-
Rechts: wenn ik hüt düssen Dag ophöve un-
sprede up schmalle Bedde / vor ic nich mögt
sprecken / so lange / als myne Tasche Geld had-
de / unde myn Recht got were? Her Baget
lat my darup deelen / un finden wat Recht is.

De Ding Vagt. Det Ordels vermane ic den
Ding Mann: de Deelen finden wat Recht is.

De Assinder. Her Baget, / wil gy dat Ordel
unde Land-Recht weten? So gy hüt düssen
Dag ophöven u. sprecken op eene schmalle Bed-
de / mögen gy wol sprecken / so lange / als jutve
Tasche Geld hadde / unde jutv Recht god is. Idt

lich ansühre / das / so viel die Caution
de Rato betrifft / solche von den Ad-
vocaten / daferne sie der Sachen Be-
vollmächtigte sind / nach der obanges-
zogenen Stelle der L. G. O. noch 170
durchgehends zu leisten ist. Anlan-
gend aber die wegen d' Verlust Gelder
zu beschehende Versicherung / wird

selbige / in dem gesetzten Fall / von ihm
nicht aller Orten / besondern nur in den
jenige Gerichten / wo diese Gewohnheit
bey behalten worden / als vornehmlich
in Dithmarschen / (Dithmars. L. R.
d. art. und R. Ver. w. Verbürg. d.
Kl. d. a. 1723.) und so dañ zum Teile
bloß maßgeblicher Weise / bey einer etw
wäh

gahe dar wiðer ünne fort/ wat Land Recht is.

De Vôrsprach. Her Baget wille gy my wiðer helpen tho eenem Ordel?

De Ding Vagt. All wat Recht is.

De Vôrsprach. Her Baget/ ic̄ begere Ordel unde Recht/ vor ic̄ nicht zweimal anheven un idt thō drüdden mal tho vullenkamen don schall? Her Baget lat my darop deelē u. finde wat Recht is.

De Ding Vagt. Det Ordels verimane ic̄ den Ding Mann; de Deelen finden wat Recht is.

De Aſſinder. Her Baget/ wil gy dat Ordel unde Land Recht weten? Gy möget wol zweimal anheven/ un idt thō drüdden vullenkamē don. Idt gahe dar wiðer ünne fort wat Landrecht is.

wan beschehenen Berufung/in den hiesigen Land u. Marsch Gedingen (Ob. A. Ger. Schl. d. a. 1711. n. 1) statt ihrer abwesenden Parteien bewerkstelliget. Gestalt sie demnächst auch die zuerst benommene Geweht vor die im Verfall gekommene Gemeinde/ wegen ihres erwart erhaltenen Mandats/ schon längstens nicht mer zu leist u. gehabt/ geschweige doß/ daß sie solane da sie ihren Parteien nur mit telst blossen Recke bei iener gewesen/ übernehmen müssen. Überachtet sie de entgegen/ dasferne sie was Anzügliches in ihren Anträgen vorbringen/

oder sich sonst vergehen/ deshalb noch iko in eine willkürliche Strafe verfallen (L. 6. §. 3. C. de postulando. Reichs Cam. G. O. P. II. T. 6. §. nach dem. Land G. O. P. II. T. II. Land Ger. Schl. w. d. Reces. d. a. 1712. Regis. Bes. f. d. Glückst. d. 8. Oct. 1698.) Auch noch dahin steht/ ob sie nicht gar den Eid für Gefährde/ auf des Gegenteils Anhalten/ gleich als ihre Parteien/ nach bewantten Umständen/ außer in aufgetragenen Armen Sachen (Gail. I. Obi. gg. n. 41. abgeschweren hätten L. G. O. P. II. T. 5. R. Abs. d. a. 1654. § über dieses) (1) Ist

Wer de Vōrspracken sey
holden schall.

De Vōrsprack. Her Baget / wil gy my swē-
der helpen tho eenem Ordel?

De Ding-Vagt. All wat Recht is.

De Vōrsprack. Her Baget / ic begeren noch De-
del unde Recht eenes echten Deeling Holsten
Rechts: wenn icc hyr hūte dūßen Dag wedde
dūchtig sprecke / un in de Wedde breck / (t) woll
my van Recht de Wedde benehmen scholde?
Lat my darop vinden wat Recht is.

De Assinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land-Recht weten? so gy hūte dūßen
Dag in de Wedde brecken; desülve / de juw hett
spreken heten / (u) schall jutw de Wedde be-
nennen. Idt gahe dar wyder umme fort wat
Land Recht is.

(t) Ist mit dem vorigen einerley/
und hat den Sinn: dasfern ich et-
wann auf Gut befinden meiner
Parrey etwas vorbrachte / das os-

ue mein Verschulden straf fällig
wäre.

(u) Müssen niemanden sein Amt
zum Schaden gereichen darf. Siehe
§ Richter

De Vorsprach. Her Baget wil gh my wedder
helpen tho eenem Ordel?

De Ding Vagt. All wat Recht is.

De Vorsprach. Icf begere noch Ordel unde
Recht eenes echten Deeling Holsten Rechts/
wor he dat nich bejahren edder benenen schall/
(v) dat he my de Wedde benemen wil / vde
dit gehegede Ladting / un vör dūken beyden
Bysitters. Her Baget / lat my darop dee-
leu / unde finden wat Recht is.

De Ding Vagt. Det Ordels vermane ich den
Ding Mann ; de deele un finde wat Recht is.

De Affinder. Her Baget / wil gh dat Ordel
unde Land Recht weten ? he schall idt hier be-
jahren edder benenen / dat he ju de Wedde be-
nemen wil. Idt gahe dar wider umme fort
wat Land Recht is.

Richtstich C. s. und Land R.
L. l. art. 61. Wo gegen gleichwohl die
zu Recht streitende Teile vor das
jenige / so ihr Vorsprach ohne ihr
heissen / mittelst anzuglicher Reden /
oder sonst durch sein eigen Verles-
hen verbrochen / dem Richter gar

nicht gerecht werden dürfen. (Fuchs
in Proc. Holl. L. l. c. 2. §. 2. Lands-
Gerichts Schluss die Rechte belan-
gend. d. a. 1712. v. mit 20. Rthz: ex
propriis. und Regierungs Bescheid
von Artic. und Interrogat. l. d.
Glückstadt d. 8. Octobr. 1698.)
(v) Sie

Este die Bußmächtigen eenen andern
in ere Stede kriegen könnten.

De Vôrsprach. Her Baget / wil gy my wed-
der helpen tho eenem Ordel?

De Ding Vagt. All wat Recht is.

De Vôrsprach. Her Baget / ich begere Ordel
unde Recht eenes echten Deeling Holsten-
Rechts : swenn ick mynes Hövetmannes Re-
de unde Wort nicht holden könnde / als ick wol
scholde / wat ick nich mögde umme tasten /
unde kriegen eenen freyen Holsten in myne Ste-
de / de mynes Hövetmannes Rede unde Wort
vörlicht beter holden könnde / als ick ? Her Baget /
lat my daarop deelen un finden wat Recht is.

De Ding-Vagt. Det Ordels vermane ich den
Ding Manu: de Deelen finden wat Recht is.

(v) Siehe Land R. L. I. art. 62
Es beziehet sich dieses aber auf denje-
nigen Fall, da der Fürsprach zus-
gl. ich ein Gevollmächtiger wor-
den; Dahero denn die Parteien ih-
re etwaß ausgesetzte Auftrags Be-

scheinigungen mit den Worten: daß
sie den Antwälten aller Burden
und Rechten / bey Verpfändung
ihret Hab und Güter / entheben/
und ihn allerdings schadlos hal-
ten wollen / ordentlich zu beschließen
habe

De Assinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land Recht weten ? So gy juwes Hö-
vetmannes Rede esste Wort nich holden kon-
den / als gy wol scholden ; so möget gy wol
ümmertasten / un frigen enen fryen Holsten in
juwe Sted / de juwe Wort vörlicht wol beter
holden konde / als gy : op dat juwes Hövet-
mannes Recht fort ginge : Idt ergahe wyder
daruine wat Land Recht is.

XII.

Dat de ersten Beelen swedder
astreden möten.

De Vörsprach. Her Baget wil gy my wider
helpen tho eenem Ordel ?

De Ding-Vagt. All wat Recht is.

De Vörsprach. Her Baget / ich begere Ordel
unde Recht eenes echten Deeling Holsten
Rechts / vor idt ock schaden scholde / da de Zyd

haben. (L. G. O. P. II T. 6. und
formula procurat. in append. Con-
stitutionum n. 10. Dasselbsten.)

(w) Diese und alle übrige der
gleichen Redens Arten enthalten den
Sinn: Solches Urteil einzubringen.

gent.

nich lengede / dat de eene Vôrsprack astrede /
un de ander wedder tho trede? Her Baget lat
my darop deelen uninden wat recht is.

De Ding Vagt. Det Ordels ermane ic den
Ding Mann; de Deeleninden wat Recht
is. (w)

De Afzinder. Her Baget wil gh dat Ordel un-
de Land Recht weten? idt schall nich mehr scha-
den als de Tyd / so se nich lengede; dat de eene
Vôrsprack astritt / unde de andere wedder
vortrede. Ide gah dat wyder umme fort wat
Land Recht is.

De Vôrsprack. Her Baget wil gh my wyder
helpen tho eenem Ordel?

De Ding Vagt. Al wat Recht is.

De Vôrsprack. Ick begere noch Ordel unde
Recht eenes echten Deeling Holsten Rechts/
de wyle als my Gemach unde Bordel gegün-

gen / überlasse ich dem Afzinder:
die entscheidende Dinges. Leute
aber werden sôvâñ schon beschlies-

sen / was desfalls rechteens seyn
dürfste.

(x) Muß hier und durchgehends/
S: leße

net is / vor myne Wörde nicht so vullmächtig
syn scholden ; gelick dat ic idt juw aßwüſie mit
Lave / mit Wedde / mit Recht / un mit Bann
un mit Ordel ? Her Baget lat my (x) dacop
deelen / un finden wat Recht is.

De Ding Vage. Det Ordels ermane ic den
Dinge Mann / de Deelen finden wat Recht is.

De Assindce. Her Baget wit gy dat Ordel
unde Land Recht weten ? de wyse dat juwo
Gemack unde Bordel gegünnet is / (y) so
schölt juwe Wörde so vullmächtig syn ; gelick
dat gy idt ein aßwunnen hadden mit Lave un
mit Wedde un mit Recht un mit Bann un
mit Ordel : (z) mit eenen vullenkamen Land-

laßt darauf für mich einen Schluß
einbringen / gelesen werden.

(y) Siehe oben die Anmerkun-
gen über das Wort Gemack und
Land Recht. p. 36. not. r v. 5.

(z) Weil hier die Rede von der
Zulassung eines Advocaten ist / und

daben nur / in so ferne die Haupt,
Person selbst gegenwärtig / die vors-
hinn verzeichnete Fragen ehedem nöt-
ig gewesen ; im Fall solche aber nicht
zugleich erschienen / auch des Vor-
sprachen erwähnige Anwaltswaffe
mangelhaft besunden worden / diese
einzige Versicherung / daß die Paro-

cep

Recht. Icht gabe dar wyder unme fort wat
Recht is.

XIII.

Who swelden Steden men een Ordel
schelden konde/ unvor men darho
od Achterhalinge frege.

De Vörsprac. Her Baget / wil gy my wy-
der helpen tho eenem Ordel.

De Ding Vagt. All wat Recht is.

De Vörsprac. Her Baget/ ich begehre Ordel
unde Recht eenes echten Deeling Holsten-
Rechts / wenn ich hyt van Dage een Ordel
schelden scholde; (a) vor ich nich scholde Zyd

ten alles genem halten werde/ iko vors
läufig schon hinnänglich ist (L. G.
P. II T. 6.) scheinet mir diese ganze
Formul/ one das Wort Lave/ durch
aus ser überflüssig zu seyn.

(*) Ist eine alte Deutsche Re-
bend Art/ die in den Sächsischen und
in den Holsteinischen Rechten öfters
vorkommt: (Land K. L. II. art. 12.
Lehn R. c. 7. Weichb. art. 13.
Dithm. L. art. 15. und Land G. G.
P. I. T. 2.) und heisst/ sich von ei-
nem gefundenen Urteil an einen

andern Richter berufen. (Land
G. G. P. I. T. IV.) Der Ursprung
dieses Wortes aber steht aus dem jen-
igen/ was Tacitus von den ehemaa-
ligen etagbar gewordenen Deutschen/
si displicuit sententia, fremito asper-
nantur, fürzlich verzeichnet/ (de M.
G.) dermaßen hinnänglich herzuleis-
ten; dass man daby/ wie gewaltsam-
lich es ehedem in diesem Fall/ vor den
Gerichten zu gegangen/ sattsam be-
merken kan. Man erlaubte nemlich
den durch ein abgesprochenes Urteil
sich beschwerdet vermeinten/ ihre Be-
fuge

unde Achterhaling hebben / uth diſem Dingſtol / so dicſt unde faken / alſe ic ſjuſt dat aſſeſchede / unde dat nödig hadde? Her Baget / lat my darop deelen / unde finden wat Recht iſ.

De Ding Vagt. Det Ordels ermane ic den Dinge Mann: de Deelen finden wat recht iſ.

De Aſſinder. Her Baget / wil gy dat Ordel unde Land-Recht weten? weun gy hic hüt diſen Dag een Ordel ſchelden ſcholden; men

fugniſſe vor einem andern Richter zu Recht ordentlich zu verfolgen; oder muſten auch zugeben, daß ſie ſich dem entgegen auf ihre Faust brieſen. In erſtern Fall ging man nach einem fernereitigen Gedin-ge; und der Unter-Richter ſandte ſeine Boten / statt der nachher in Deutschland üblich gewordenen Apo-ſtehn und Dings Winden / zugleich mit über: welche als dann ſ was in dem Gericht / von dem ein Teil ap-pelliret hatte / vorgegangen: anzeigen; und ein bestätigt oder geändertes Urteil wieder heim brachien (Richt-ſtich c. 49. nebst Land R. L. II. art. 12. und das. die Gloſſen.) Letztern Falls aber foderten die mit dem Urteil unſriedliche / nebst ihnen fo-

genannten Männichen / die Ge- genseitigen ſelbst 7. zum Kampf auf (Land R. d. I.) Wonächst ſie denn wieder die guten Ding Leute uñ wol gar Priester und Fürſten offi ſee unverantwortlich verſuren. Welches unter andern die lächerliche Anmer- kung in den Gloſſen über besagte Stelle des Land Rechts: daß man die Schöppen mit der Bank übern Haufen werffen mögen / und daß der unglückliche Tod des zu Urnhö- vet auf dem Gericht Platze erschlag- nen Dāniſchen Königes Emund / wie nicht minder das ſträßiche Beys- ſpiel eines berufenen Dithmarſen au- genscheinlich bestätigen fonte. (L. R. d. I. Sievers P. II. cantilen. cimbr. u. hr: Vieth in der Dithm. Chron.)

Ob

schall juſw Tyd (b) unde Achterhaling (c) geven uth diſem Dingſtel / ſo dick unde ſaken als gh dat nödig hebben. Idt gahe dar wyder umine fort wat Land-Recht iſ.

De Vōrſprac̄t. Her Baget / wil gh my wyder helpen tho eenem Ordel ?

De Ding Vagt. All wat Recht iſ.

De Vōrſprac̄t. Her Baget / id begehre Ordel unde Recht eenes echten Diceling Holſten-

Ob nun zwar wol ſotane ſchändliche Berufung zum Gaſt-Recht in dem Christentum gank verboten warden ; (Auch. ut Omn. obed. jud. Coll. 5. T. 24. Novel. 69. pr. I. unic. C. de Gladi. t. C. de purgat. vulg. in X. R. Verordn. d. a. 1480 wegen Vergewaltigung u. d. a. 16; 6. betreffend die Eccel. und Crimin.) ſo iſt dennoch der dieserweget entſtandene Naſme bißhieher beyhahen.

(b) Es könnte demnach derjenige ſo ſich über ein abgesprochenes Urteil beschweren / zu der Leistung der bei dem Berufen nötig befundenen Rechtes Förmlichkeiten eine 10 tägige Frist ausbitzen. (Land Ger. O. P. I. Tz. u. z. und Suchs de Solenn. app. Cap. 4, lect. 3. u. 7.) Wovon

doch numero / außer was noch in dem Staaten geschichte : da beyderfeits Parteien die gleich benannte Nachſicht in Anſehung der ganzen Appellation / ſich ſatt täglich vorbehalten /) die in den hiesigen Land- und Marsch-Gerichten ſonderlich aber bey dem Amte Steinburg nach einer allgemeinen Köngl. Verordn. (wegen deo in inferiori ſo gleich abzulegenden Appellations Eides d. a. 1726) vorgeschriebne Rechtes Verfaffung gänzlich abgegangen. Geſtalt dann auch hiebevor ſchon die ganze anzubringende Berufung mit allen ihren Solennien zusammen dem Erledigen des gewöhnlichen Schottmals / gleich nach angehöriter Entscheidung mit lauter Stimme und unverrücktig zuſetzen in den merxten Gerichten

Rechts/ wennehe dat my unde mynen Hövt-
mann hic hüt dißen Dag een Ordel tho gesun-
den werde / dat ein unde my nich leev unde
framlich were; wor ic nich mögde fortinden
dree Gegen Ordel ; unde scholden dat Ordel
van dißer Stede / bet up eene andere belevlidē
Stede / dar ic my een beter Ordel vermoden
sy: als vor den jarschen Balcken un vor dat al-
lererste uthgaende Goeding / dat myn gnedig-

ten geschehen ist. (Land R. L. II. art.
6. v. zur Hand. Land G. O d. T.
Schauenb. Hof G. O. P. III. T. 1. und
angez Fuchs C. I. §. 5. n. 1. nebst C. 16.
§. 16 & - 20.) Dessen Ursache man in
der alten Gewonheit des von den
Dinges . Leuten um die streitenden
Partheyen geschlossenen Krahses/ da-
raus keiner von denselben bey Ver-
lust seiner Sache austreten dürffen/
(Saxo Gram. L. 5. p. 85.) und so-
dann / weil alle hieselbst anzubringen/
de Säze mündlich vorgetragen wer-
den / verfolglich nach hiesigem Land
des Gebrauch/ ordentlicher Weise fei-
nen Verzug ovec die Be usung vor
dem Notario und Zeugen gestattet/
außer den noch beschriebenen Rech-
ten / sonder Zweifel zu suchen hat.
Und ist dieses eine dermassen unum-

gängliche Rechts Formlichkeit / daß
auch / wann die Appellation nur nach
einer kleinen Weile / da der Richter
etwann zu andern Rechts Sachen
geschritten / angebracht worden / man
solche nicht vor devolut erkennet / son-
dern den Appellanten vielmehr in die
Kosten zerteilt. Auf welche Weise
denn in Sachen Joh. von der
Damm wieder Jac. Geveken und
Dan. Nienschneider von den Dis-
putirten zu Rendburg 1675 d. 2.
Junii ausdrücklich gesprochen
worden. (Fuchs in Not. Ms. über
die Land. G. O. P. I. T. 2. §. 8.) Wo-
gegen man aber gleichwohl in einigen/
Dictionarischen Gerichten nur die
bloße Citation der Beruffung zu zu-
sehen / bey der Land-Schreiberey/
innerhalb 10 Tagen / one Gefar aus
zu brins

ste Here hegen unde holden let / unde de Amtmann op Rendessborg van synetwegen vör de Aeverbaden hegen unde holden let tho Land-Recht. Her Baget lat my darop deelen / unfinden wat Recht is.

De Ding Vagt. Det Ordels erinane ic den Dinge-Mann: de Deelen finden wat Recht is.

De Assinder. Her Baget wil gh dat Ordel unde Land-Recht weten ? so juw un juwen Hövtnaß hic hûte dûßen Dag een Ordel tho gedeelst wörde/ dat em unde juw nich framlich

zubringen pfleget. Daher auch als in Sachen Franz Rhode zur Heyde wieder Jenß Haussen zu St. Annen / gegen die Formalien sotanet Appellation vor dem Gottorpischen Ober-Gericht 1705 den 4ten Augusti verschiedenes eingewendet worden / des Appellaten Anbringen im geringsten nicht statt gefonden. (Fuchs, in Msc. d. l.) Welche Aufnahme demnächst noch auf alle bey den Pinnebergischen Gerichten vorgebrachte Berufungen / da die verordnete Solennien nur allerterst innerhalb 10 Tagen zu leisten sind / maßgeblicher Weise gezogen worden.

Gleich dann 1728 d. 13. May in Sachen Johann Wickhorst wieder die Gerollmächtige des Dorfes Holm: daß den hinc inde von Kl. und Beck. interponirten appellations zu deferiren / und / da sie selslige fortzusetzen vermeinen / sie intra fatale die citationes ad videndum præstari zu rechter Zeit zu extrahiren und zur insinuation zu befördern / in dem Land-Gericht zu Pinneberg würelich erkannt ist. Und ob schon nun die oben angezogene Königl. Verordn. daher / daß sie allgemein seyn sollen / sotane in diesem Punct beygebrachte Rechtes Gewohnheit

were / möget gy wol fortinden dre Gegen-
Ordels / unde schelden dat van disser Stede /
het up eene ander belevlke Stedt / dar gy juwo
een beter Ordel verinoden syn: als vör dater-
ste uth gaende Goeding (d) un vör den jäc-
schén Balken; (e) dar myn gnädigste Heer-

heiten gänzlich auf zu heben scheinet;
ist denoch dieser gedoppelte in den bes-
regten Gerichten / teils durch ätere
uninschränkende Verfugungē / teils
auch mittelst eines längst hergebrach-
ten / beybehaltene Absall iko noch bey
seinen vollen Kräften geblieben.
(Land G. O. P. I. T. 2. §. 3. Dithm.
L. R. art. 15. Schauenb. Hof G.
O. P. III. T. I. §. 2. und R. Verordn.
v. administ. der Just. in Pinneb. d.
a. 1693. §. 5. und 6.)

(c) Heißt so viel als Hinterhalt
ob Rechts Hülste ; und scheinet hier
die bloße Registratur der bey dem
Berufen beobachteten Solennis-
en / samt der nachherigen Abschrift
der Acten / oder die Dings Winde /
eigentlich zu bedeuten : angesehen bey
dem Steinburgischen Goeding / ob
eine Appellation devolut / eben we-
nig / wie von dem Landtag bisher
ernannt worden ; einsglick die sonst
gewönl. Aposteln und Vorladun-
gen zur Fortführung der Appella-
tion / dasferne die Sachē schon an das
Ober Amt Gericht gelangen / nicht

ersforderlich sind ; sondern nur nach bei-
scheineter Ründigung desselben / der
Appellant / ob er seine Berufung off-
terfolgen wolle / sich zu erklären hat.

(d) Es ist dieses Wort Goeding
das zusammen gesetzte von Gau einem
Dorfe / oder gewissen Strecke des
Landes (Wehner in observ. lit. G.
Speidel. ad Besold. h. v. pag. 430.)
und heisset so viel als das Land Ge-
richt der andern Instanz: Geriken
ad Schottel. de J. G. S I. II. Land G.
O. P. I. T. III. und Königl. Verord.
v. admin. d. Just. im Pinneb. §. 3.)
Welches in der Cremper und Wil-
ster - Marsch die 1 z. sichere Hols-
sten (Land G. O. P. I. T. 2. Ob. A.
Ger. Schluf d. a. 1611. n. 1. u. Fuchs
in Proc. Holl. L. I. c. 15.) unter dem
Pinnebergerischen Amtie die
sechszehn Ding Männer. (Königl.
Verordn. v. admin. d. Just. in
Pin. § 3) bei den Dithmarsen aber/
wiewol one Beybehaltung dieses Na-
mens / statt der ehemaligen 48. Ges-
schlechter / in einem jeden Teil des
Landes 8. geschworene Räte (Dit-
mars.

een Recht holden Iet vör de Aeverbreden (f)
tho Land Recht. Id gahe darumme wyder
fort wat Recht is.

De Vôrsprach. Her Baget / id begere noch
Ordel unde Recht / vor ic nich so wyt ka-
men in mynes Hövetmañes Rede unde Wort/
dat ic hyr mögde stahn / tho synen Baten
warfen / (g) unde syn Unrecht verweren ?
Her Baget / lat my darup Deelen finden wat
Recht is.

De Dingvagt. Det Ordels ermane ic den
Dinge Mann / de Deelen finden wat Recht
is.

De Affinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land = Recht weten ? Gy bint wol so

mars. L. R. art. 4.) so daß in dem Ey-
derstädeschen die 16. vereinigte Rör
Räte des Viti Dinges ('Eyderst. L.
R. Part. I. art. 4. u. 20) und endlich
in den übrigen R. u. G. Schlesw. Holst.
Aemtern / entweder solcher mer u. we-
niger / unter dem Vorsitz der Land-
Vögte / Straller / Amts Verwalter
und Ding Vögte / oder auch die Herr-
schaftl. Bediente selber / nach altem
Herkommen / oder einer neuen Versü-
bung zu beseken pflegen. Damit zu

gleich daß in gedachter Crempfer und
Wilster Marsch annoch besonders
eingefürte adeliche Lad Göding u.
das schlechthin genannte Lad Göding
ben dessen Hegung die 1. z. sichere Hols-
sten in einem besondern offnen Zimmer
sizzen / und das abgesprochene Urteil /
auf den Fall da es gescholtien worden /
so fort entweder bestätigen / ob ändern /
ziemlicher massen übereinkommt. An so-
ches Crempische Göding nun beruf-
sen sich alle socraner und der Wilster

wyt kainen in jufves Hövetmannes Rede
unde Wort: gy möget hic wol stahn / unde
möget tho synem Baten warfen / unde syn

Marsch zum ganzē Amte Steinburg
gehörige Eingesessene. An das adeli-
che Lod - Goeding hingegen können
nur allein den Holstein. Ritter. Güter a-
pflichtige Breitenburger / Heiligen-
städterer / Barenflether / Crumens-
teicher / Cölmterer / Haselauer / Neus-
endorffer und Sestermüher / in Be-
tracht / daß selbige eigentlich Königl.
Untertanen sind / auf beschéhene des
adelichen Gerichts etwaß beschwerli-
che Findungen / wie von jeher ordent-
lich appelliren. (Fuchs d. l. § 3.) Gleich
es dann auch mit den Untergehörigen
des adelichen Klosters zu Uetersen /
welche sich von dessen Dings - Beschei-
den / one nach der Gemeinschaftlichen
Landes - Regierung zu gehorx / an das
Pinnebergische Goeding allezeit bes-
russen müssen / maßgeblich eben solane
Bewandtniß hat. Von diesen aller-
seits Goed- und Lad- Goedingen aber
hat man ferner vor den einseitigen O-
ber - Amt oder Lanzeley und Ober-
Appellations- und Hof - Gerichten
seine Besignisse / nach gescholtem
Urteil unmittelbar anzubringen. (Land
G. D. P. I. T. 2. Ober Amts Wes-
richts Schluß d. 3. 1611. n. r. Tit.
L. B. art. 15. R. B. wegen Just.
Sachen in Dithm. d. a. 1642. §. 18.

und wegen admin. der Just. in Pins-
neb. §. 6. nebst Eyderst. R. P. I. art.
20. und Reform. d. a. 1595. auch
Fuchs. cit. loc.

(e) Dieser jarische Balken war
ein zwischen Izehoe und Rendeb-
burg belegener Platz / woselbst uns-
sere Vorfahren in Gegenwart der Kön-
igl. zu solchem Gericht verordneten
Räte noch 1589. dem Rechte bey zus-
wonen / unter freiem Himmel zu Hauf-
sen gekommen. (Erpold Lindens-
bruch vom Limbr. Kriege p. 8.)
Seinen Namen hat selbiger wegen
der jährlich auf ihm beschéhenen
Gerichts - Versammlung / und der
zu den ältern Zeiten / ins Gevierte
über die Erde gelegten langen
Stöcke / worin man die Partien /
noch außer dem von dem Volke for-
mitten Krays / um nicht aus zu wes-
sen / eingeschlossen / (Ranz. de Bello
Dithmar. L. I. Fuchs v. Ding und
R. §. 2.) sonder Zweifel erhalten Izo
aber ist diese Rechts Städte ganz ent-
gangen ü. steht vielmer das Königl.
auf einen andern Gus gesetzte Ober-
Amt Gericht / da nemlich der in seitig-
gen Regierung etwaß der Amtmann
u. zweige

Unrecht weren. Icht gahe dar umme syder
fort wat Land Recht is.

XIV.

In wat Sachen man eenen tho Land Ding
bespreken / un wo man Vörgen
stellen möte.

De Vorspack. Ich begere Ordel unde Recht/
eenes echten Deeling Holsten Rechts: weſiehr
dat hyt hüt düffen Dag vor jemand qvem/
de dar wolde spreken up liggende Gründe (h)
stahnde Arv / (i) Ehre/Blot-Wunden / un

zweene Land-Räte beygefügert wer-
den / nicht so wol zu Rendsburg / als
eher zu Glückstadt / wann die dahin
gehörige Sachen nur zulänglich auf/
gelauffen / ordentlich zu halten. (cic.
Fuchs in Proceſſt. Holl. L. I. c. 15.)
Wiewol man schon seit einigen Ja-
ren fast in den meisten an fotaues zu/
mal aus Dithmarken gediehenen
Berufungen eine Kön̄ pl. Remisſi-
on an die Glückstädter Regie-
rungs Canzeley gesucht hat; und
selbiges nur 1734 aber außerordentli-
cher Weise / gehéget worden.

(f) Vor der höchſten Obrigkeit.

(g) Heißer zu seinem besten et-

was anbringen. (siehe Wach-
ter, in Glossar. Germ. und Bya-
nart in Biglott. h. v.)

(h) Vorunter auch die geistliche
und Kirchen-Güter gehörten. (Fuchs
im Ding und R. S. 9. V. die Ehes-
Sachen.)

(i) Unbewegliche Erb Güter/
die in Häusern und Gebäuden beſte-
hen / oder sonst den Rechten nach zu/
den unbeweglichen gezogen / und von
dem farenden Hab unterschieden
werden.

(k) Um Mort Recht oder Zetet
Geschrey. (Land R. L. I. art. 64.
und

doden Mann rufften / (k) off he de füss un de
 twölfe un de tweunde t wölfe / (l) hvr scholde
 opholden / unde hye nich scholde verwischen unde
 verbörgen (m) unsern dächtigen Herrschop fö-
 stig March Lübsch / un scholl Recht hebbien mit
 unser Herrschop Willen / un mit unser beyder
 Willen ; unde scholl hvr twischen uns inn ka-
 men un uns idt hvr aßwinnen / mit Stave /

und III. art. 78. Schottelius de Jur.
 Germ. sing. C. 3. vom Bar Recht
 und daselbst Hr. Geriken.)

(l) Durch diese verstehe ich die
 zum Land Ding verordnete Männer ;
 welche nebst dem Geichts Vogt zu-
 sammen aus 3, 2 Personen bestehen.

(m) Es musste demnach ein jeder
 zu mal nicht dingpflichtiger Kläger
 so wol in bürger als peinlichen Sa-
 chen , demjenigen Ding Stul / wo
 man dergleichen Rechte bey behalten/
 wegen der etwann zu zolenden Ver-
 lust Gelder , so fort bey der Kries-
 ges Befestigung eine hinängliche
 Versicherung geben. Damit gleich-
 wol noch der dem curirten oder verfe-
 sten Gegenteil vor die Wiederklage
 und Kosten / auch den allenfalls an-
 geursachten Schimpff gerichtlich zu
 beschaffende Vorstand im gering-

sten nicht zu verwechseln war. (Nov.
 III. c. 2. Dithm. Land R. art. 113.
 §. 2. Sächs. Land R. L. II. art. 9.
 61. und 72. L. 7. ff. de accus. II. C.
 C. C. art. 11. b. 13. Welche Gewohnheit
 aber / außer in dem Lande Dithmars-
 schen (Const. R. von Verbürgung
 der Klagen d. a. 1722.) numehr
 bey den meisten Unter Gerichten wies-
 derum in Abgang geraten ; und nur
 auf den einzigen Appellations - Fall
 da der Provacant wircklich noch 20.
 Rthlr auf die Gefar des Verlustes
 erlegen muß / bis hieher eingeschränkt
 geblieben. (Ober Amt Gerichts
 d. a. 1618. n. 1. und Anon : in Not. ad
 Fuchs: über die Land G. Ord. Tz.
 §. 1.)

(n) Es können nemlich in bürger-
 lichen Fällen mer / als einer Klagen/
 woferne sie sich sonst nur mit einan-
 der verbinden lassen / in einem An-
 trag

mit Lave / mit Wedde / mit Recht / mit Bann
un mit Ordel / mit eenem vullenkamen
Land-Recht.

De Ding Vage. Det Ordel erman ic den
Dinge Mann: de Deeleninden wat Recht is.

De Assinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land-Recht weten? wo dat dat wort je-
mand queine / de dat wolde spreken op liggen-
de Gründe/stahende Arve/Ehre/Blot-Wun-
den un doden Mann rufften / de schall hyt ver-
wischen unde verborgen unser dochteren Her-
schop sostig Lübsche March / unde schalt hebbien
mit unser Herschop unde mit unser beyder Wil-
len; He schall hyt twischen uns in kamen / uns-
de schalt uns astwinnen mit Stave / mit Lave /
mit Wedde / mit Recht; mit Bann un mit Or-
del; mit eenen vullenkamen Land Recht. Idt
gahe dat wyder umme fort wat recht is.

De Vorsprack. Her Baget wil gy mid wyl-

erag / auch wel zu verschiedenen Abs. 11. membr 3. §. 14. Carpz. 1. Con. 2.
sichien / vorg-brachte werden. (L. 1. def. 4. & 11. Resp. 13. Gail. I. Obs. 6.
§. 4. ff. qd. legat. Scryk de act. lect. n. 3. und Berlich. 1. Conclus. 9. n. 5.
(o) Siebe



E (56) E
der helpen tho eenem Ordel?

De Ding Vagt. All wat recht is.

De Voorsprac. Her Baget / ik begehre Ordel
unde Recht eenes echten Deeling Holsten
Rechſ / wo dijk unde faken dat ik hyc mor
eenen Mann ansprecken mögde / vor dūſsem ge-
hegenden Ladting / up dat ik em Recht dāde un
neen Unrecht? Her Baget / lat my darup de-
elen.

De Ding Vagt. Det Ordels ermane ik den
Dinge Mann; de Deeleninden wat Recht is.

De Aſſinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land Recht weten? Iſt idt Peñig Schuld
3 mal; (n) is idt aberſt Hals Sake / ſo sy idt
eenmal nu g synen Hals tho winnen edder tho
verleren. (o) Idt gahe dar wyder umme fort
wat Land Recht is.

(o) Siehe l. 14. ff. de accusat. und
41. de poenit. iisdem.

(p) Ist die ordentlich bestimmte
Gefſt. (Land Rechte Lib. III. art. 5.)

v. 14. Nacht. Glos. im Weichbild
art. 10. Königl. Verordn. wegen
admin. der Justiz in der Herrſch.
Pinneb. d. 2. 1699. §. 2.

(q) Heis

Wo lange man een Ladting
utsetten konde.

De Vorspract. Her Baget / wil gy mich wy-
der helpen tho eenem Ordel?

De Ding-Vagt. All wat Recht is.

De Vorspract. Her Baget / ik begebre Ord-
del unde Recht in wo forter unde wo langer
Lyd dat man hyr een Ladting wedderrepen
wolde? Her Baget lat ma darup deelen fin-
den.

De Ding-Vagt. Det Ordels ermane ik den
Ding-Mann: de Deelen vinden wat Recht is.

De Assinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land Recht weten? dat moge gy don ä-
ver veertien Dage; wol forder man nich ne-
ger. (p)

De Ding-Vagt. So doe ik als my the Recht
funden is / unde bereope hyr wedder een ander

(q) Heische und lade. (R Ver-
ordn vom Vor. Recht in Diclm.
o. a. 1034. 6. 40.

(r) Enthält einen artigen Bes-
chreibung eines unangestiegenen M. in
det nicht Dingpflichtig und allbe-
tritts

Ladtin gáver veertein Dage: dat holde un he-
ge Gott / de de Walt hest.

XVI.

Wo men in pinciken Saken up
Ungehorsam versart.

De Schriever. Her Baget eschet Hans Ro-
swehr.

De Ding Vagt. Hans Roswehr den esche (q)
id hyr / vör mynes Heren Recht; off dar wol
is van synetwegen / de vör em antwoorden
wil / de trede vör dat Recht. Icf frage den
Weddersprak van sienentwegen / thom andern
mal frage icf de Wedderspraken van sienent-
wegen: Icf frage Ordel unde Recht / wo di^c
unde faden dat icf de Wedderspraken fragen
schall / dat idt Macht hebbe?

De Assinder. Her Baget / dreimal tho Land-
Recht; so schall idt Macht hebben.

De Ding Vagt. Thom drüdden mal frage icf
reits heimlich durch gegangen. Art / und heisset an dreyen Orten

(1) Ist eine sonderliche Redens. öffentlich vorladen lassen.

(2) Be-

de Wedderspraden; so dar woll is van sinentwegen de vor em antwoorden will / de trede vor dat Recht.

De Vörsprack. Her Baget / wil gy mich helpen tho eenem Ordel?

De Ding Vagt. All wat Recht is.

De Vörsprack. Her Baget ich frage Ordel unde Recht: de Mann is hier geeschet / und de Weddersprak is gefraget; he kumt nich / ock neemand van sinentwegen / de sick in der Sa^{ke} verantwoorden will; wo myn Hövtmann darby faren schall? dat em de Klage stillet wird / un de Mann nich verunrechtet ward? Her Baget lat mij darup Deelen finden wat Recht is.

De Assinder. Her Baget / wil gy dat Ordel unde Land Recht weten? Is idt een Schried in de Welt (r) men schallt em Dinge kündig don in den Wind / (s) isd aberst een beseten Mañ / (t) so schall mant em Dinge kündig don/

(r) Bedeutet hier ienen mit uns beweglichen Gütern gnugsam. gesessenen. (Weichb. art. 72.) Nach den Lübeckischen Statuten aber sind besesse

mit tweee sekern Holsten tho Hus un tho Ha-
ve: (u) denn wedde he sine 4 Pennig un 8 pf.
(v) Idt gahe dar wyder umme fort wat
recht is.

Versicht he dat veerde Ding / (w) so schall
man en fredlos leggen; (x) un denn also an-
dingen.

De Aſſindet. Her Baget / Idt is dat veerde
Ding; men schall en fredlos leggen. Idt ga-
he dar wyder umme fort wat Holsten Land-
Recht is.

XVII.

Wo men eenen fredlos leggen schall.

De Vorsprac̄t. Her Baget / wol gy mit wyl-
der helpen thom Ordel?

De Ding Vagt. All wat Recht is.

De Vorsprac̄t Her Baget idfrage Ordel un-

befſene Männer die geschworene
Bürger; vot welchen man gewisse
Sachen sicher angeben kan. (Mev.
ad u. Lub. L. III. T. I. art. 1. n. 14)

(u) Sind die Worte des Land-
R. Art. Lub. III. art. 5. siehe annoeß

Kammer G Ordn. I. T. 38. n. 16.

(v) Um solchen Ungehorsam seie
ne 4 Viater 8 pf. (siehe Anmerk.
über das IV. pf. p. 25.)

(w) Zufolge den alten Sächsi-
ſchen

de Recht / vor ic ja unde Wapen over sinen
Hals ropen schall ?

De Ding-Vagt. Det Ordels ermane ic den
Dingemann ; de Deeleninden wat Recht is.

De Assinder. Her Baget wil ghy dat Ordel un-
de Land Recht weten ? Iy scholen ja unde
Wapen over synen Hals ropen. Idt gahe dar
wyder umme fort wat Recht is.

De Vorspract. So doe ic / alse my tho Recht
funden is / unde rope hic ja unde Wapen ó-
ver synen Hals ; um de Walt de he gedan
hefft in mynes gnádigen Heren Gude : als he
nich scholde. (y)

Zhom anderen mal rope ic ja unde Wa-
pen óver synen Hals / um de grote Wald / de
he gedan hefft in mynes Heren Gude ; alse he
nich scholde.

schen Rechten / verfäret man hinnge-
gen gleich nach der dritten Ladung mit
soaner Acht oder Verfestigung.
(Land R. L 1. art. 47.) Gehet dem-
nach das Formular in diesem Stücke
davon ab.

(z) In die Acht verteilen und

verfesten : Gestalt man den der Baß
Formul / daß Beklagt irgends
Fried und Zuflucht haben solle
noch iho einzurücken pfleget. (Mev.
d. 1. L. 4. T. 16. art. 1. n. 9.) Es ers-
gehet aber diese Achtung hier nicht
allein in peinlichen. (Bayierl.

Land-

Ich frage Ordel unde Recht / wo sachen dat
ich ja unde Wapen over synen Hals ropaen
schall?

De Auffinder. Her Baget wil gy dat Ordel unde Land Recht weten ? dat scholl gy dree mal
don ; so schall idt Macht hebben.

De Vôrsprach. So doe idt hom drüdden mal ;
alse my tho recht funden is : unde rope Ja unde Wapen over synen Hals ; um de grote
Wald de he gedan hest / in mynes gnädigen
Heren Gude / als he nich schwolde.

Ich frage Ordel unde Recht / vor ic nich

Landfr. d. a. 1548. R. Verordn. d.
a. 1616 betreffend die Eccl. und ci-
m.) sondern könnte so gar auch in Bürg-
erlichen Sachen / nach den wört-
lichen Verfugungen / der gemeinen
und besondern Schleswig Holstei-
nischen Gesetze / sei wahrscheinlich ver-
hängt werden. (Reichs R. G. O.
T. von Vollstreck der Urth. Flens-
burgisch. Absch. d. a. 1564 S.
Holst. E. G. O. P. III T. 26. Diclm.
L. R. art. 4. § 7. und Lübsch. R.
art. 3. T. 4. L. 5.) Onenachtet man
gleich wol diesen letztern eigentlich so
genannten Ungehorsams Bann

durch anderweitige Reichs Verord-
nungen bereits wieder aufgehoben sie-
het. (R. Absch. d. a. 1657 § 10 würe
de hierauf.) Auch demnächst / daß
man damit wieder die Halsstarrigen
seit einer Folge von so. und meiteren
Gaten wirklich bieselbst verfahren ha-
be ; nicht leichtlich mit irgend einem
Rechts - Fall zu erweisen siehet. Ans-
gesehen ; was dem entgegen bey dem
Einlagerungsproces noch iko statt fin-
den mögte / hier gat nicht zu unters-
chen ist. (s. dennoch die Haderleb.
Const. von Haltung des Innl. d.
a. 1614. und renovation d. a. 1630.)
Siehe

3. mal so beschedlichen Ja unde Wapen över
synen Hals ropen hebbe; dat de Ding-Vagt
en fredlos leggen mögde? Her Baget lat my
darup deeleninden.

De Assinder. Her Baget / wil gy dat Ordel
unde Land Recht weten? He is wol so besched-
lichen beschreyet: de Ding-Vagt schall en fred-
los leggen. Idt gahe dar wyder umme fort
wat Recht is.

De Ding-Vagt. So doe ic alse my tho Recht
funden is; un legge diſen vörbendinden Maß
fredlos / in Wische unde Weide / in Karken
unde Klusen / unde allen Gades Hüſern / över
Sand unde Land:bett dat he kumt; (z) un-

(y) Siehe Richt Stich Land R.
c. 33. u. Königl. Verordn. vom Not
Recht. d. 2. 1634. § 1.

(z) Solchemnach ist das Blut
Bannen von der Reichs Acht / in so
ferne sich der gedachte binnen Jares
Trist von selbst wieder einstellt / gänz-
lich unterschieden: Maßen ic auf ietzo

tern Fall alle Rechte u. Gerichts Gre-
heiten verlieret; und so gar noch nach
bescheineter Erlaſung von demselben /
zum Teil Hab und Güter verbüßet; hies
aber seine Unschuld zu erweisen / wirks-
lich noch fähig ist. (s. Beyer in Volckm.
emend. P. II. c. 9. und Gail. de P.P.
L.II. c. 12. n. 3. und c. 19. ib.)

(a) Siehe die Königl. Verordn.
vom

de deit sic un Recht / vor de Gewalt de he gedan besst.

Thom andern mal legge ic en hyr also fredlos : un frage Ordel unde Recht / wo faken dat ic en fredlos leggen schall ; dat idt Macht hebbe ?

De Affinder. Her Baget / dat schol gij dremal don ; so schall idt Macht bebben. (a)

De Ding Vagt. So legge ic en hyr thom drüdden mal fredlos in Karden unde Klusen / in allen Gades Hüsern / un in Wische unde Beyden / over Sand unde Land ; bett so lange / dat he kumt unde deit Recht vor de Walt / de he gedan hesst in mynes gnådigen Heren Gude ; als he nich scholde.

Ich frage Ordel unde Recht / vor ic en uich so beschedlich fredlos gelegt hebbe ; dat he my-

vom Notrecht. d. anno 1634. S. 2.

(b) Ist die unmittelbare Wirkung des bestehenden Bannes und der Grund aller unten verzeichneten

Folgen. Ich verstehe aber bey die sem erwunnen die Aechtung um Ungericht : machen wiedrgenfalls in Bürgerlichen Sachen hierzu noch die Ober , Ache oder der Land Bann sphiess.

nes Heren verwusſen un verfallen Mann weſen ſchall / (b) edder wor ic of mer drumine don mōte;

De Aſſindet. Her Baget / will gh dat Ordel unde Land-Recht weten? Gij hebbēn en wol ſo beſchedlichen fredles gelegt; dat he mynes Heren verwusſen un verfallen Mann sy. Idt gahe dar wyder umm fort / wat Recht iſ.

De Vorſprac̄t. Her Baget / will gh miſ wyder helpen tho eenem Ordel?

De Ding Vagt. All wat Recht iſ.

De Vorſprac̄t. Id frage Ordel unde Recht eines echten Deeling Helsten Rechts? off unſe dochtige Averichkeit syn Knecht un Peerde dar

ſchlechter dings erforderlich wäre. (L. G. D. P. III. T. 26) Wobey ſo daß/ ob auch die Unter Gerichte dergleichen verhängen könnten: zumal / wann ſie die Gerechtigkeit zu Hals und Hand haben / oder ihre Pflichten darunter gehörigen Ortes beobachten / nicht leichtlich in Zweiff l zu ziehen. (Cz. in Pract. crim. qv. 140. n. 36.) Das ſerne ſonſten nur der ſo genannte Ungehorsams Bann hieselbsten noch üb-

lich wäre.) (c) Dieses iſt abermal eine Folge des peinlichen Bannes. (Mcvo ad Jus Lub. in addit. n. 10. v. Streck Briefe. d. 1.) Uebert die noch der Richter die Güter des Flüchtlings / ſo man ihn nicht erriappen können / aufzeichnet / und zum Teil zur Herrſchafftlichen Kammer bringet; (1. pr. ff. de requif. abi. reis C.C.C. art. 206, R. Verordn. vom 21. Okt. 1656, § 10., 7. ff de Bon, damnator. Poſſiblity)

nich naschickede: wenn dar vor jemand were/
de en vōrentholde/ husede un harbargedē/ edder
synne Dore tho schlōte; un vor de nich also schuldig
syn schulde alse de rechte Hand-Dāder; un-
de de Dāder scholde dar nich mit los syn.

De Astinder. Her Waget / will gy dat Ordēl
unde Land Recht weten? Unse dōchtige Ave-
richkeit mögde dat wol syn Knecht unde Per-
de naschicken: (c) un vor da jemand were / de
en vōrentholde / husede un harbargedē / (d)
de schall also schuldig syn / alse de rechte Hand
Dāder (e) un de Dāder schall damit nich los
syn.

lichen Ordn. d. a. 1548 . . . 57 und
C. C. C. art. 218.) auf den Fall aber/
da er wieder eingeholt worden / und
seine Unschuld nicht so gleich zu erweisen
fähig ist / ihn one fernervorwigen
Procesz zur verdienten Strafe ziehet.
(Mev. d. l. n. 22.)

(d) Hieher würde eine artige
Stelle des Juvenalis; (sat. 6.) ne-
mo cibo, nemo hospitio, re stoque
juvabit, nich unsüglich zu ziehen stes-
hen.

(e) Welches mit den allgemeinen
und besondern / so wel Sächsischen als hiesigen Rechten vōrig über-
ein könnte. (I. 1. ff de receptor. I. 10.
und 2 C. de his qui latron. &c. al. cri-
re. occult. Reichs Rammer G. O.
P. II. T. 12, 13, 14. Land R. L. III.
art. 23. & 2 art. 72. R. Verordn.
vom Not Recht. § 6 und 7.) On-
erachtet gleichwohl die Unwissenheit o.
der Gewalt/ und das Band einer na-
hen Freundschaft von solcher Stra-
fe teils gänzlich ausgeschlossen bleib-
ben,

(ad pag II.)

Untocht / Unlust / (m) hemst Ach / (n)

mat. L. V. p. 86) von dessen Zusammensetzung aber oben genannte Personen, ob sie gleich in dem umzingelten Platze sich befinden mögen, jedennoch gänzlich auf geschlossen blieben/wirklich eine hinlängliche Ursache zu haben.

(1) Dieses Wort lässt sich aus dem art. 5. Lib. I. des Eyderstädtischen Rechts s. f. durch Lügenstrafen,

Einrede und Ueberholen eines andern/od nach Inhalt des Nordstrandschen Rechts, durch mutwillig und frevelhaft Bezeigen garfüglich erläutern (Lordstr. R. P. II. art. 25. nebenst §. 6. art. 4. im Dithm. Land Rechts.)

(m) In dem Formular eines andes

Bz.

weltigen

ad pag. 67.

ben/teils aber dieselbemerklich verrin-
gert (Gail. de P. P. L. II. C. X. per
rot.)

(f) Nach dem Verfügen des alten Sachsen Rechts (L. I. art. 2.) In der Schlesw. Holst. L. G. V. hingegen ist hiervon nichts verfasst; und ob wol daher, auf den Fall, da die Obrigkeit in der Urteil den Eyd auf eine

gewisse Zeit zu leisten erkennet/verdunlich in den höchsten Gerichten; es damit auf dero Willkür beruher; ist dennoch die hier angemerckte Frist, das fern entweder der übertragene Schwur nicht gleich angenommen/oder auch von dem Richter keine Zeit dazu bestimmet worden/der Orten/wo die Lüb. Statuten nicht statt haben/ eingeschließlich teils bey den

Jz

Holo

(ad pag. 12.)

gen Meyer. Ding Rechtes / so der
Hr. Gericht n in seinem Anhang zu
dem Schottelio / (de jur. Germ.
king. c. 3.) angeführt / lese ich & aß
Mut Welches Wort ich auch / das
ferne ich nicht die Ausdrückung: un-
gleiches Verfahren aus Ungeduld /
viel eigentlicher erachtet / statt einer
Erklärung beh behalten hätte.

(n) Hiebey erinnere ich mich des:

ten / was ihs gedachter Hr. Gerichten
(c. 29. ad Schottel:) von den verborg-
nen Gerichten in Deutschland an-
gemercket hat ; und des von ihm an
bezogenem Orte beygebrachten son-
derlichen Baues der Behm Schöppen
in Preussen: als vorinnen eben
diese Redens Art: heimliche Acht
wurcklich vorkommt Ob ich nun zwar,
dass dergleichen unsformliche schleuni-

ge

N.B. Der Buchbinder hat an statt der durchschnittenen / diese Blätter / auf
pag. 3. 4. 11. 12. 49. 50. 51. 52. 57. 68. an gehörigen Orten / mit Behutsam-
heit / und daß sie feste halten / wol einzuleimen.

ad pag. 68.

Holsteinischen Ober: Gerichten /
teils auch Amt- und Land: Bediñe-
gn / von einer Partei vergestalt zu-
beobachten / daß sie sich zu der Eyd: es
Leistung / innerhalb sechs Wochen /
nach ge prochener Urteil / behörigen
Orts zu erbieten / wiedrigens aber die
Strafe des verlustigten Eyd: un-
schätzbar zu erwarten hat Wes Ins-
hauß dann unter andern in Sachen

des Frankösischen Reichs Marschale-
len / Grafen Josia von Danzow /
roider den General Major / Claus
von Abelsfeld / in dem Sienzburgische
Land - Gericht den 20. Octob 1649.
ausdrücklich erkannnt worden. (conf.
Fuchs. 2. Land G. O. P. III. T. 2. und
Gerber. de Cour. Juram. II. Sect. I. V.
Cap. 3. polit. 2.)

J3

(g) Wiss

De Aſſinder. Wil ḡh dat Ordel unde Land-Recht weten? De wyle Jochim Styper syne Lüde oghaſt stahn heſſt; ſo ſchall ſyn Gegen-Part / wor he em eenen davon ſchelden wol-de/ (g) idt byr ſtracß thor Stunde dohn: dar he dat nich deit / ſchall he ſe hernah vōr ehrli-ke Lüde gahn laten.

XIX.

Wo men ſchweren ſchall.

De Ding-Vagt. Id frage noch Ordel unde Recht / wol idt jūm heten ſchall / dat ſe de Finger op dat Schwerd leggen? Claus Voß lat my dat Ordel unde Land Recht weten.

De Aſſinder. Her Baget will ḡh dat Ordel unde Land Recht weten? dat ſchall de jennig

(g) Wieder ihre Person und das abzulegende Zeugniß etwas einzuwen- den wolte (Anmerk. über das W. un- berücdige.)

(h) Die alte Deutschen und Mit- ternächtiſche Völker schworen nem-lich meiftens auf den Heſſt ihres ent- blößten Degens. Welches ſonder-

lich von den Ober-Ländern die Annales Fuldenses. (an. 873. v. per ar- ma.) von den Nieder-Sachsen aber die bey dem du Fresne (in Gloss. P. II. v. Juram.) angeführte Lindenbrogi- ana (v. vel armis sicut mos est, jura- eus dixit.) außer dem Hachenberg (in Germ. med. xv. Dif. 3. § 17.) hinne länglichſt beſcheinigen. Vergleichen denn

dohn / de em de Ged stavet. Idt gahe dar syg-
der umme fort / wat Holsten Land Recht is.

(Denn geseggt: Tredet herby gy Kerls /
und holdet de Finger op dat Schwert / (h)
unde holdet se nich dar wedder aff; cher idt juw
geheten werd.

Ich Joachim Styper schwere hyc eenen Ged
mit mynen Lyden / tho Gade un allen synen
Hilligen / (i) dat tho der Zyd / alse de Schwanes-
felder my de Oken asskossen / neen Krup Ra-
ge in Thymasche wesen ist; un in Jar un Dag
tho vörn nich: so wahr / alse uns Gott hel-
pen schall un syn hilliges Evangelium.)

denn auch der bekannte Adamus Bre-
mensis, (C. 30. v. gladium capulo ce-
nentes) und der gelehrte Loccenius
(in Hist. Suec. p. 363) von den Dä-
nen und Schweden, nicht minder ver-
zeichnet haben. In dem man also dies-
ses fest sehet, kan man das Herkommen
dernachmals auf dem Ding Schwerte
geleisteten Eide von selbst schon entde-
cken.

(i) Vor Zreten schwur man fer-
ner noch auf die Ueberbleibsel der
Heiligen: L. L. Frison, T. 3. 18. v. in

reliquiis Sanctor. Richtlich C. z. v.
he Schole up den Hilligen schwerten
Land R. L. l. art. 62. und du Fresne
in Glossar. h. v.) Aus welcher Ge-
wonheit denn diese Formul: zu sei-
nen Heiligen sonder Zweifel ent-
standen. Solche leichtere ist auch in
dem Schleswig-Holsteinischen nicht
unüblich gewesen. Wovon man uns-
ter andern aus einem abseiten des
gelerten Hrn: Prof. Lachmanns /
an einem gewissen Orte angezogenen
alten Gerichtzeugniß in Sachen des
Oldene

De Ding Vagt. Claus Böß / Ich frage Ordel
unde Recht / vor Joachim Styper synen Ged
nich hefft so vullenkamen gedan ; dat se opleg-
gen schölen / unde betalen em syne Oßen strafß
thor Stede.

De Affinder. Wil gy dat Ordel unde Lande-
Recht weten? Joachim Styper hefft synen Ged
so vullenkamen gedahn / de Koplüde schölen
em syne Oßen betalen. Idt gabe dar wyder
umme fort wat Recht is.

De Ding Vagt. Claus Böß / ich frage Ordel
unde Recht / wol idt em billiden heten schall /

Oldenburger wieder Henning von
Pogwisch / sattsam übersetzt wird.
Der Inhalt dessen ist folgender. Al-
dus hefft genannte Henning Pog-
wisch darselvest mit rüpen Sin-
nen unde wol beradenen Mode/
mit synen uttgescréeden Armen/
upgerichteten Afflicken ungericht-
tho den hilligen gestworen vor-
richtet/ beholden unde wargema-
tet. 1598. (Anmerkungen über
die Reventlovische Orat. de Relig.
publ. fidei confess. iisq; cimbricis in-
signiter confirm.)

Nun mer hingegen ist diese Rechts
Formlichkeit nach dem gesunkenen
Papstium / bey den Protestantischen bilo-
lig in Abgang geraten ; und steht ih-
nen statt selbiger zu Gott und auf
sein heiliges Evangelium zu schwe-
ren / auch in den Papistischen Län-
dern allezeit frey. (Augsb. R. Absch.
d. a. 1555. §. ferner nach dem. in fin.
und Strykin usw m. ff. T. de Jur. Jur.
§. II. To. I.) Gestalt man auch solche
letztere in der Schleswig Holst. Pro-
test. Ordn. an zweyen Orten aus-
drücklich vorgeschrieben findet. (E.
Ges.

dat se de Finger wedder von dat Schwert
holden?

De Aſſinder. Dat ſchall de jennig don/de ein
den Eed ſtavet. (k)

XX.

So ener enen Eed don ſchall mit
den 5. un 12 ven. (l)

De Vorsprac̄t. Her Baget wil gy my helpen
thom Ordel?

De Ding Vagt. All wat Recht iſ.

De Vorsprac̄t. Ich frage Ordel unde Recht/
vor diſe Mann nich ſchall opholden 2 uth den

Ger. Ord. P. III. T. 7. und 8.)

(k) Weichbild. art. 95. und die
Gloſſen.

(l) Wer hiebey etwas nachſchlä-
get, wird fast mit Verwundern er-
ſehen / wie verschwenderisch es mit
vielen oſt unverantwortlichen Eiden
in den Gerichten der alten Longo-
barden/ Friesen und Sachſen/ ſon-
derlich aber der Holsteiner ſo wol in
peinlichen / als auch oſters in bür-
gerlichen Sachen ehemal zugegan-
gen. Der ſich bey erſtern Völfern

eines Todschlages völlig entſchütten
wolte, war gezwungen ſein freyes Ge-
wissen mit 12 ſeiner Mitschwörern
eidlich zu erhärten. (J. Feud. Lon-
gob. L. 1. §. si vero. v. cum XII ſa-
cramentalibus.) Bey den Friesen
muſte eine peinlich beklagte Person
ſo ſtar durch 33 Eidſchwüre ihrer
Gezeugen die Wahrheit des Haupt-
Schwures und ihrer Unſchuld / vor
dem Richter / nach bewandten Um-
ständen bekräftigen. (L. Frison. Si-
licus. v. cum xx xv. juratoribus ſu-
coudit. und Geriken in Schottel. il-

luſt.

5 / un schall hyr over 6. Weten een recht Ged
heten / up der Ding Stede ?

De affinder. Her Baget / will gy dat Ordel
unde Land Recht weten ? He schall 2 uth
den 5. opholden / unde idt schall over 6. We-
ten hyr in der Ding - Stede / edder vor dem

Iustr. C. 9, p. 218. Wie es in den
Sachsenischen Gerichtendiesesfalls
gehalten worden / ersiehet man aus
der lateinischen Gloss des Land R.
L. I. art. 39. mit vielen Umständen :
Und war die so genannte Canonis-
sche Reinigung / davon wir in den
Decretalien einen ganzen Titul ha-
gen / und nach Maßgebung dessen
man sich zur 4/5/6/7 u. 12ten Hand
eines besuchtingen Verbrechens hal-
ber unterschiedlich zu vertreten gehabt/
bey ihnen durchgehends eingefüret.
(conf. art. II. und 80. im besagten
L. R. L. III. und Weichb. art. 95.
nebst der Gloss. s. Ihr sollt. v.
die solches mit schweren helfen.
In dem Holsteinischen hatte man
noch ganz besondere Arten der Eids-
und Mitschwüre / dergleichen in kei-
nen beschriebenen Gesetzen / außer ei-
nem alten Rechtbuch hiesiger Lande
irgendwo vorgekommen. Fürnemis-
sind in dem Lande Dithmarschen die

Schacht - Klafft - Karch - nemend
und 30 vull - Eide ehedem sei im
Schwange gegangen. (Dithmars.
L. R. art. 13. § 1. und Hr: Vieth in
der Beschreib. v. Dithm. P. III. c. 4.
p. 160.) Die Schlachtnemenden
Eide wurden von denjenigen geleistet
die aus des Beklagten Geschlechte
waren. Zu den Klaffenemenden
waren alle die verbunden / welche sich
dem beschuldigten durch die Verträ-
ge ihrer Vorfahren besonders ver-
knüpft hatten. Die Karchnemend-
en schworen diejenigen / so mit dem
Beklagten in einem Kirchspiel wonea-
ten. Zu den 30. vull - Eeden gehö-
reten hingegen 30 Personen aus eben
so viel Geschlechtern : welche alle so
dann / daß der Kläger oder Beschul-
digte redlich geschworen / durch ihr
eidliches Mein - Gezeugniß auf den
Dingstädtien bekräftigen musten. (C.
de testibus in X. Gloss. des Weichb.
art. 95. und Schilt, in ff. exercit. 23.

Kardhave (m) een recht Eed heten. Idt gahe dar wyder umme fort wat Recht is.

De Vorspract. Her Baget / wil gy miß wylde helpen thoin Ordel?

De Ding Vagt. All wat Recht is.

De Vorspract. Ich frage Ordel unde Recht eines echten Holsten Rechts / vor ic nich schö-

s. 9. in n.) Auf dieses nun beziehen sich die hieselbst benente s. u. i : Mann-Eide; welche aber nachhero / da überhaupt die Canonische Reinigung / wegen der vielen daben begangenen Sünden unter den Protestanten in Verfall geraten / ganz verboten bleiben: (d. art. 13. des Dithm. L. R. und Cornif. Rosencranz in posit. de Dan.) Dernassen das nunmer / in bürgerlichen Sachen / entweder auf beschehenen halb zureichenden Beweis der Erfüllungs-Eid / (Land Ger. O. P. III. T. 21. Schaumb. L. G. Ord. P. II. T. 24.) oder aber / daferne durch brisliche Urkunden und Gezeugen gar nichis zu erweisen stunde / die Legung zur Eid. des Hand in die Gerichte hiesiger Länder eingeführet worden. (L. G. Ord. P. III. T. 22. Eyderst: R. P. 8. art. 18. Dithm. L. R. d. art. 2. Lü-

bisch R. L. 5. T. 8. art. 2. ibiq; Mev. und Fuchs in Process. Hollat. L. II. T. 14. §. 29. und 30.) Wogegen denn in tüchtigen und hals Sachen / da wir der peinlichen Reichs-Verordnung folgen / der Kläger auf etwa nicht ganz hinlängliche Ueberzeugung / zu Zeiten den Ergänzungs-Eid / der Beklagte aber nach einem vielleicht weniger den halb kräftig gefürten Gegen-Beweis öfters den Eid der Reinigung des Bezüchtigens halber abzuschwören; oder auch / in Ermangelung dessen gar zur peinlichen Frage gezogen zu werden / unumgänglich zu gewarтиgen hat. (C. C. C. art. 107-47. und 61. Königl. Verordn. d. 3. 1636. betreffend die Eccles. und Crimin. Lauterb. in Comp. J. T. de probat. Carpz. in Pract. Crim. Gerbet de cautel, juram, posit. VI. c. 3. n. 453. bis

sen unberüchdige Lüde syn / (n) echt unde recht van Vader un Moder gebaren / de mit nener unehrliken dat tho beschuldigen sind / de mit ein schwelen schölen?

De Aſſinder. Her Baget / wil gy dat Ordel unde Land Recht weten ? idt schölen ehrliche unberüchdige Lüde syn / of echt un recht van Vader unde Moder gebaren / un de mit nener unehrliken Dat tho beschuldigen sind.

bifi 480. und Stryk in Us. Mod. ff.
S. 38. de jure jur.)

(m) Das Ding und Recht eines jeden Dorffes wurde zu den ältesten Zeiten meistens in den Gōken, Haynen und bey den Gräbern / (Helmold, L. I. c. 84. Arnkiel im Timbris. Heident. Lib. II. p. 285.) in den mittlern und Christlichen Zeiten aber auf den Kirchhöfen gehalten. Solcher Gebrauch ist auch nachher zu den neuern Zeiten jedoch mit gewisser Beniemung / welche Sachen daselbst zu verhandeln / vornehmlich in dem Eydertädtischen Recht : s 91. bestätigt worden. (art. 8. L. I.) Aus diesem heraus gesuchten Grunde lässt sich demnach die Folge / daß man auch die Lüde auf den Kirchhöfen

abgenommen / ohne Weitläuffigkeit auswickeln. Und weil ich zur Erläuterung deßen mich nur einzlig auf ein gewisser maßen hieher gehörendes Zeugniß des sel. Radbaldius / in seiner Dithmarsischen Freye / so der Hr. Viech aus selnen geschriebenen Papieren angefütet / hieselbst bezogen haben.

Wenn se vör dat Karspel trecken /
Un tho samen sick vereeden /
Marten hett de grōste Ehr /
He hett / schult dy nich gefallen /
Eenen groten Kop vör allen ;
Als wenn he de Vaget wer /
(gedachtet Herr Viech in der
Dithm. Chron. p. 96.

(n) Siehe Lüb: Stadt R. L. V.
Tit. 7

De Vōrsprac̄t. Her Baget / wil gy miſ sy-
der helpen thom Ordel?

De Ding-Vagt. All wat Recht is.

De Vōrsprac̄t. Id frage Ordel unde Recht /
wel en van Rechtswegen tho dem Eede dry-
ven schall?

De Affinder. Her Baget / dat schall dejenige
don / de en tho Recht besprift.

De Vōrsprac̄t. Her Baget / wil gy miſ sy-
der helpen thom Ordel?

De Ding-Vagt. All wat Recht is.

De Vōrsprac̄t. Id frage Ordel unde Recht /
wel en van Rechtswegen tho dem Eede starden
schall / dat he darmit tho vullen kumt.

De Affinder. Her Baget / dat schall de hoge
Averichkeit don ; de mut helpen / dat he dar-

Tit. 7. art. 4. und Land R. L. III. art.
70. nebst Weichb. art. 4. und beyders
seits Gloſſen.

(o) Aus diesen Worten lässt sich
eine ser nötige practisch Cautel ent-
wickeln: daß mannewlich inden Ge-
richten der Crempes und Wilster

Marsch und verschiedenen andern
weitigen Ding- und Rechten / die
eigentlichen Ursachen des beschwe-
hen Berufens alle mal gleich mit
anzufüren ; wenigstens doch sich
auf die vorher gegangene Acten /
statt deren zu beziehen habe. Wo-

84

(77)

mit tho vullen kumt. Idt gahe dar wyder
umme fort wat Land Recht is.

XXI.

Wo men een Ordel schelden schall.

Se straffe ic nich dat ehrliche Recht / sun-
der dat Ordel / dat se mynem Hövetmañ hyr
inbracht hebbien : un finde hier op een gegen
Ordel / dat Johann Jungling dit Ordel nich
beleuet: sündet he wil syn vull Geld / edder oc
syne Handschrift van Hans Lenschen wedder
hebbien. (o)

Zhom andern un thom drüdden mal stra-
fe ic dat Ordel / un finde darop dree Gegen-
Ordel.

Idt frage Ordel unde Recht / vor ic dit
Recht nich so beschedlichen gestrafet hebbe / dat
ic dit Ordel van düscher Ding = Stede schelden
m ögde / vor den Königlichen Räden ; dar set er-

zu denn die Parteyen so gar bei Ver-
lust ihrer Appellation wirklich gehal-
ten sind. (L. G. D. P. I. T. 2 und 3.

v. nach altem Gebrauch und v. ob-
servirung der solennien.

(P) Heit

B4

steinal tho samen fainen / dat se Recht setten.

Z hom andern un thom drüdden mal schel-
de ich dat Ordel also van dußer Ding Stede/
vör den Königlichen Räden.

Ich frage Ordel unde Recht / wot ich dit
Ordel nich so beschedlichen geschulden hebbe /
dat mynem Hövetman Johann Jungling idt
mag flöten un foren / (p) vör een vullenka-
men schulden Ordel / (q) tho den König-
lichen Räden / alswō he dat nödig
unde bedarf hett.

* * *

(p) Heißt so viel als zu statten
kommen.

(q) Daß man der Appellation
in Ansehung ihrer Formalien des-
serire : welche Rechtes Formlichkeiten
sodan in dem Schießen des gewöhn-
lichen Schottmals (L. G. O. P. I.
T. 3. §. 4. der Bestellung hinlängli-
cher Bürgschaft vor Schaden und
Kosten / L. G. O. P. I. T. 2 § 8. und 4.
§ 20. nebst Schaub. H. G. O. P. 5
T. 6. § 6. von Admin. d. Just. in P.)
Den Erlegen der hergebrachten

Succumbenz Gelder / (Ober
Amt. Gerichts. Schluß d. a. 1611.
n. l.) imgleichen dem Erbieten zu
dem Berufungs. Eide / samt dessen
wirklicher Leistung / (L. G. O. P. I.
d. T. 2. § 8 u. K. V. von Just. in P. § 6.
und daß solches alles entweder stehens
des Fußes / oder innerhalb 10 Tagen
geschehe. (L. G. O. d. I. u. K. V. d. §. 6)
bey den hiesigen Land Gerichten zu
bestehen pflegen. (conf. Fuchs de so-
lenn. appellat. per rot. und Anmer-
kungen über das Wort Tyd. p. 47.
und verborgen p. 54.

E N D E.

Amo

(79)

Anhang einiger Beylegen.

I.

Die alte Eydets Tafel.



Nnem yderen framē Christen ys vermisige Gdt-
licher Schrifft nich verbaden / sondern thogela-
ten / in billigen Saken tho schweren / dewhle ge-
schreven steith : Dat dat Eedt een Ende maket als
len Hader / un Gdt sulvest gebüdt / dat men
allene by synem Namen schweren schal Wo den
oek de Apostel geschworen hefft / dar he sprickt :

Ick rope Godt an thom Tūgen up mine Seele. In Summa.
Wann Gades Ehr / Gebadt der Overicheit / Noth und Leue des
Meisten folkes erfördert / alse den ys rechtmetiges schweren / der
Wurheit tho führt / nicht allene mennichlyken erlödet / sondern
et tho Entscheidung der Sacken wogedahn.

Hyrtegen auerst ys de Meneedit / und dat falsche schweren
ene gristwylke / und erschrecklike Shinde / welche Gvt de Here
nich allene in synem Worde ernstlyck hefft vorbaden / dar he
sprickt: du schalt nich falsch schweren by mynen Namen / und
enthylgen den Namen dynes Gades / denn Ick bin de Here / son-
der ydt wil ock Godt de Here den Meneedit / so wahr alse he leu-
et hyr tydlick und dort ewycklyck nich ungestraffet laten.

Derentwegen schal und moth een yder dem een Eedt tho
schweren überlecht / und de sick ock thom Eede erbeden / edder an-
dere dartho drengen / vdrassen vingen disse naßfolgende Bedüdin-
ge det Eedes wöl behärtigen / und sick sorgfoldiges Flyts tho
Gemöte föhren.

Thom Ersten / werden upgehaben dre Vinger : de erste ys
de Dume / und is thoverstande Godt de Wader / by dem andern

L

Godt

Godt de Söhne / by dem drüdden Godt de h̄illige Geest / alse de
under der Minschheit vorborgen is / de lechten twe Vinger / wer-
den under sick geneget in de Handt / de erste bedüdet de kostliche
Seele / alse de under der Minscheit vorborgen / De vōſſte un-
kleine Vinger bedüdet dat Lyff / alſe dat dar kleen thoverstande je-
gen de Seele. By der ganzen Handt wert bedüdet en Gott und
een Schepper / de alle Creaturen up Erden geschaven heſſt.

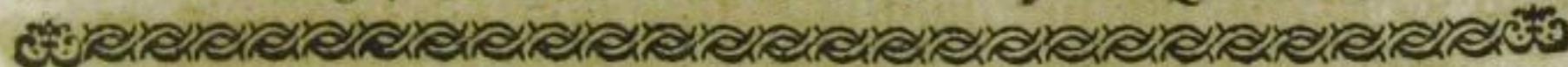
Welckete Minſch nu so verwegen vs / und falſchlich edder
etnen falſchen unwarhaftigen Gedſchweret / de ſchweret in al-
ler mathe / alſe wenn he ſprecke : So wahr als ict hūden falſch
ſchwere / also bidde ict Godt den Vader / Godt den Söhne / Godt
den h̄illigen Geſt / de h̄illige Drefoldicheit dat ict utgeschlaten /
und utgesettet werde / uth der Gemeinschop Gades / und ſyne
Hilligen, sy een Flock mynes Lyues / mynes Levendes / und my-
ner Seelen.

Thom Anderu / wo ict falſch ſchwere / ſo ſchall Godt de Va-
der / Godt de Söhne / Godt de h̄illige Geſt / und de grundloſe
Barmherigkeit unsers leuen Heren und Salicmackers IESU
Christi my nich tho Troſt / un Huipe kamen / an mynem lichten
Ende und in der Stunde wiñ Lyff und Seele van eenander ſchal/
und ſick ſcheden moth.

Thom Drüdden / wo ict falſch ſchwere ſo bidde ict Godt
den Vader / Godt den Söhne / un Godt den h̄illigen Geſt / dat
de kostbarlike h̄illige Lychnau unses Heren IESU Christi /
dat ſyne grundloſe Barmherigkeit ſyn Angst / ſyne Recht / ſyn
bitter Leidint / und ſyne Schmerzen / ſyne ſtrenge Handt / Doodt /
und unſchuldige Marter / an my armen Sünder ganz entagen /
und verlahten werde.

Thom Beerden / wo ict falſch ſchwere / ſo ſchall myne See-
le de da betecknet de veerde Vinger / und myn Lyff welcken be-
düdet de vōſſte Vinger / mit einander verdrinet werden am jüng-
ſten

sten Gerichte / dar ich menediger Menich vor dem Gericht: stahn
schal / und moht / will ock afgescheden sijn / van aller Gemeenschop
Gades synes bysahmen Words / vnd affgesindert werden van
allen Utherwelen / will ock berovet sijn des begebrlichen Anschu-
endes des Angesicht Gades unsers leben Heren Jeu Christi.



II.

Reception zweer Kayserl. Verordnungen/

von der Succession der Enckel und Kinder / so dann der Brüder
Kinder und des überlebenden Bruders / in ihres respective Ahn-
Herrn und Vaters / und denn ihres respective Vetttern und Bru-
ders Verlassenschaft / nach Stamm-Zahl: ingleichen wie Ge-
schwister Kinder die ang. fallene Erbschaft unter sich nach Haupt-
Zahl zu theilen haben / ic: l. d. Segeberg den 12. May, 1563.

Wir Friderich der II. zu D. N. der W. und Gothen / ic. Thun
kund und bekennen biemit für maniglich und besondets
Unsern Eingesessenen / treuen Untertanen Unserer Kremer- und
Wilscher Marsch / nachdem der Durchlauchtigst grefindächtige
Fürst und Herr / Carolus V. Römischer Kaiser im nächst verflos-
senen ein und zwanzigsten Jahre / der Minder Zahl von Successi-
on Brüder und Schwester Kinder mit ihres abgestorbenen Va-
ter und Mutter Bruder oder Schwester / ein Edict und Ordnung
ergehen lassen / folgenden Lauts:

Wir Carol der Fünfte ic.

Als hievor durch gemeine Versammlung des gehaltenen Reichs-
Tages zu Regensburg Anno 1500. neben andern die Succession
und Erbschaft der Dichterer oder Enckel / daß sie an ihrer An-
herrn oder Ahnfrauen Haab und Güter mit ihrer Mutter und
Mutter Geschwistern / an statt ihrer Vatter und Mutter
zu Erbin / nach leut gemein beschriebener Kayserl. Rechte / zus
gelaß

gelassen werden sollen: der Gewohnheit / so an ehlischen Orten
dawieder seyn mügt unangesehen ; welche / als der Miltigkeit
ungemäß abgethan / und vernicht worden / auch allen Richteru
und Gerichten / von deroselben Zeit an / ferner auf solche Satz-
ung wiederwertiger Gewohnheit zu richten / verboten.

Und dieweil auch in gemeinen Rechten versehen / wie Brü-
der und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder
Mutter Bruder oder Schwester in die Stainn erben sollen ; a-
ber solches aus Unwissenheit und Misbrauch an vielen Enden
nicht gehalten ist : Dieweil Wir daū auf Unserm Reichs Tage
zu Wormbs mit ThurFürsten / Fürsten und Ständen des Reichs
entschlossen / daß sie / auf diesen Fall / nach gemeinen Rechten
gemäß gehalten werden sollen. Demnach ordnen sezen und
erklären Wir / daß Bruder oder Schwester Kinder nun hinschr-
an mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter Bruder oder
Schwester von den andern abgestorbenen ihres Vatter oder Mut-
ter Bruder oder Schwester / nach laut gemein beschriebener
Käyserl. Rechte / auch in die Stainn zu erben / zu gelassen wer-
den sollen; von aller und jeder Gewohnheit / so an einigen Orten
da wieder sind oder verstanden werden mögten ungehindert. Wel-
che Gewohnheiten Wir / obgedacht / und aus Vollkommen-
heit unserer Käyserl. Macht und rechter Wissen hiemit abthun
derogiren und vernichten.

Und gebieten darauf Euch allen und jeglichen sammt und
sonders von obgemeldter Unter Macht hiemit ernstlich / und wol-
len / daß ihr obbeschriebene Ordnung und Satzunge / in beyden
gedachten Fällen getreulich haltet / darnach richtet / und den
nachkommet / und euch einiae Gewohnheit / noch anders / so da
wyder seyn mügt / nicht verhindern lasset. Daran thut ihr un-
sere ernstliche Meynung. Geben zu Närrenbergk am 26. Tag
Novembr. nach Christi Geburt 1521sten unserer Reich des Rö-
mischen im 2ten / und der andern alle im 6ten Jahre.

Carolus.

Wie

Wie dann auch folgends im 29sten Jahre dero selben Zahl von demselbigen noch eine Constitution / wie Brüder oder Schwestern Kinder ihres Vattern Bruder oder Schwestern verlassene Erbschaft unter sich theilen sollen / dieses Lauts publicaret und ergangen ist.

Wir Carol der V. 2c.

Thun allen und jeglichen Thur Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen zu wissen; Als bisshero durch die Rechtsgelehrten in Zweiffel gezogen ist / ob eines verstorbenen Bruder oder Schwestern Kinder desselben ihres Vatter oder Mutter Bruders oder Schwestern nachgelassene Erbschaft unter / sich in die Häupter oder in die Stämme theilen sollen / und darum unter unsre und des H. R. Reichs Unterthanen etwan viel Irrungen Wiederwärtigkeit und Rechtsfertigung zu derselben Unterthanen nicht geringem Nachtheil und Schaden / erwachsen / daß Wir demnach / als Römischer Kaiser / gemeinem Nutz zu guten / solchein Zanc zukünftiger Rechtsfertigung und daraus fließenden Unrat / mit Unsren und des H. R. Reichs Thur Fürsten / Fürsten und Stände Rath / zeitig vor gehend / gesetzet und geordnet haben. Wie Wir auch von Römisch Kaiserl. Macht hiermit wissentlich in obberührtem Fall ordnen und setzen / also / wenn einer unterstirt abstirbt / und nach ihm keinen Bruder oder Schwestern / sondern seiner Brüder oder Schwestern Kinder in ungleicher Zahl verläßt; daß als dann dieselben seines Bruders oder Schwestern Kinder in die Häupter und nicht in die Stämme erben / und dem verstorbenen ihres Vatter oder Mutter Bruder oder Schwestern dermassen zu succediren / zu gelassen werden sollen; und damit auch weitere Irrung und Richterlicher Zwang so viel möglichster abgeschnitten / und im Heil. R. Reich und bey derselbigen Ständen und Unterthanen hierin allenhalb Gleichheit gehalten werde; wollen Wir hiermit aus obberührter

ter Unser Käyserl. Macht Volkomenheit und rechter Wissen / alle und jede Statuta , sondere Satzungen / Gewohnheit / Gebräuch / Altherkommen und Freyheiten , wann an einem Ort diese Unserer Käyserl . Satzung zu wied er erfunden / alle / in ob angezeigtem Fall / cassiret und abgethan haben : die Wir auch also hiermit cassiren aufheben und abschauen. Geben in Unser und des Heil: Röm Reichs Stadt Spener am 23sten Tag des Monats April nach Christi Geburt 1529. Unsern Reich des Römischen im 10den und der andern alle im 13den Jahre.

Carolus.

Und dann in beyden derselbigen / wie hiebevor verspüret / alle und jede Statuta , sondere Satzungen / Gewohnheit / Gebräuche / Altherkommen und Freyheiten im Heil. Röm. Reich durch aus cassiret / aufgehoben und abgethan seyn ; Wir aber befunden / dass in Unserm Fürstenthumb Holstein / insonderheit Unserer Krempver- und Wilster- Marsch / in gemeldten Fällen / unter Schein des gewöhnlichen Land- Rechts / das Regenspiel in Urteil und Erkäntniß gehalten worden; Dero wegen Wir dann umb richtiger Erklärung auch zu viel mahlen angelauffen sind / dass Wir demnach / in Betracht / dass Uns als einem Gliedmaß des Heil. Röm. Reichs von wegen Unser's Fürstenthums Holstein / vermischen Käyserl. publicirten Ordnungen und Edicten zu geleben gebüret / gedachte beyde Constitutionen hitemit aufs neue wiederum erinnern publiciren und eröffnen wollen. Und thun dasselbe hitemit Kraft dieses: allen Unsern Amt- Leuten / Bürgermeistern / und Gerichts Leuten , wie die zu nennen / in gemeldter Unserer Krempver- und Wilster- Marsch sonderlich befleind; solchen obgeschrieben beyden Käyserl. Constitutionen auf Dero Fall / in allen ihren Puncten und Articuln , fürtter von dato an / mit Rechts- Spruch und desselbigen Hülff. Folge zu leisten ; all'n andern Statuten . Land- oder Marsch- Recht/ Herkommen oder Gebräuchen in allen ungehindert.

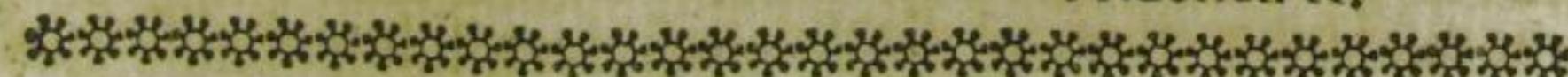
Dem.

Demnächst / weil Uns auch gemeldete Unsere Unterthanen
beyder Marschen umb Bestätigung ihrer anderweitigen Frey-
heiten Land Rechtns und Gerechtigkeiten und Herkommus un-
erhängst ersucht / und sich daneben zu allem Geborsamb / wie sie
sich bisdaher erzeigt furter auferboten haben; Wir die Bestä-
tigung gnädigst bewilligt.

Bestätigen un̄ confirmiren hierumb denselbigen / Kraft die-
ses / alle und jede ihre lobliche Freyheiten / Land- oder Marsch-
Rechte / wolbergebrachte Gebräuche und Herkommen; in bester
Mafz: den Unsern / die diesen ordentlichen Befehl haben / oder
künftig haben werden / ernstlich gebietend; Obgerührte Unsere
Unterthanen der beyden Marschen sambt und sonder / darüber
keines Weges zu beschweren; sondern vielmehr darben zu schütz-
en / und zu handhaben / bey Vermeidung unserer Strafe und
Ungnade: doch alles benden obgesetzten Constitutionen und sonst
Unserer Hoheit / und Männiglichen Gerechtigkeit unvergleichlich.

Zu mehrerer Uhrkund und Bestätigung / haben Wir Uns
mit eigenen Händen unterschriften; und Unser Innsiegel an die-
sem Brief hängen lassen: der gegeben ist zu Segeber geden: 2ten
Monats Ta: May / nach Christi unvers Seligmachers Geburt
der weniger Zahl im 63sten Jahre.

Friderich R.



Ober Amt-Gerichts Schluf/
betreffend die Einrichtung des Steinburgischen Goedings / die
Succumbenz-Gelder / die Ldsung bey Concursen und die Appel-
lation in criminalibus. vom 6ten Junii 1611.

Nachdem die verordnete Kdnigl. Rähte bey lehtrwährendem
Appellations-Gerichte zu Ihehoe vernommen:

z.) wie daß die Haubt-Leute in beyden Marschen auf dem
E 4 Goeding

Geding frey zu treten / und ohne Verbürgung der 60. Marchl.
 von der 12. sichern Hollsten Urteil an die Hrn: Räthe appelliren/
 wann gedachte 12. sichere Holsten anders als die 32 aus der Crem-
 per und Wilster-Marsch in erster Instanz sprechen / und denn
 Appellatus davon nicht appelliret / sondern gewoñten gibt / zu dem
 Ende ob vielleicht der 12. sicher Holsten Urteil hernacher von den
 Königl. Räthen reformiret und also die eine oder die andere
 Marsch ungefället bleiben möchte ; und aber alle erwehnte Haubt
 Leute dem Appellantem in erster Instanz hierin nicht willfahren
 können / damit derselbe die gewöhnliche 60. L. der Herrschafft nicht
 verbürgen dürste und dennoch seines ausgehenden Rechtens für
 den Räthen ohne Ebentheur genießen möge ; zu geschweigen / daß
 auch sonst / oftmahs gar leichtfertig von ihnen appelliret wer-
 hen könnte : sitemahl sie dadurch nichts zu verliehren ; als ha-
 ben wohlgemeindte Hrn: Räthe eine Rohtdurst und ihr Gebühr
 zu seyn erachtet / diesen und folgenden Puncten ihre richtige Maß
 zu geben. Wie sie denn bis auf fernere Ratification der Königl.
 Majest: ihres gnädigsten Herren hierin die Verordnung thun /
 daß die Haubt-Leute auf obbesagten Fall / thre Appellation von
 den 12. sichern Holsten an die Räthe mit 60. L. gleichst den Pat-
 theyen verbürgen / und dieselben da sie icivole appelliren der Kd-
 niglichen Majestät gebührlich entrichten sollen.

2.) Und weil auch befindlich daß die 12. sichere Hollsten auf
 dem Geding ihres theils zugehen mögen / wann sie sibel urthei-
 len / und solche ihre Urtheile von Ihr. Königl. Maj. Räthen re-
 formiret werden / sie auch gemeinlich die Urtheil erster Instanz
 schlechter dinge approbiten / und da ganz wenig zur Sachenthun
 ist verabscheidet / daß die 12. sichere Hollsten künftiger Zeit in Ey-
 des Pflicht genommen werden sollen.

3.) Wann auch ferner zum dritten verspüret / daß in Con-
 cursu Creditorum mit der Auslösung fast unbillig verfahren wer-
 de :

de: indem der jüngste Creditor oder Bürger das ganze Guth / als Acker und Gebäude auch alle bewegliche Güter annehmen / und alle Schulden / so vor ihm darauff stichen / ablösen und zahlen / oder auch da Er so verindgend nicht ist / seines special Pfandes / auf welches er laut seiner habenden Beschreibung geschenquit gehen müste / deßen die Eremper · Marsch sich beschweret.

So haben deinnach die Königl. Rähte in Erwegung / daß einem jeden sein special Unterpfand zu geschrieben wird / ein jeder auch darauf siehet und nicht alle des Vermögens seyn / daß sie einen ganzen Hoff · Landes an sich lösen können / auch ein beschuldigter Haß · Mann auf seine noch übrige freye Pfand schwerlich zu bürgen rähten kan / und also von Haß un̄ Hoffe lauffen muß (sitemahl der Auslösung halber niemand gerne Last haben will) für billig angesehen und verordnet / daß ein jeder seines special Unterpfandes geniesen soll / und solcher Hoff zu dem Ende von den Canzeln abgeboten werden. So auch einer oder mehr Creditoren in den Kauff nicht willigen wollten / dieselben sollen schuldig seyn / den Hoff für das Kauff Geld / so einander geben will / anzunehmen. Es sollen aber die Höfe inmittelst nicht zerrüttet werden / oder von einander gerissen / sondern die Creditoren, oder Bürger / einen gewissen Hauptmann unter sich machen / der davon jährlich alles gebe und thue was sich gebühret. Und wenn der Hof verkauft / so soll das Kauff · Geld unter den Creditoren oder Bürgern gebührlich eingehielet werden. Jedoch daß die Eltesten den Jungen in der Bezahlung werden präferiret und vorgezogen. Und damit ein jeder umb so vielmehr versichert werden könne / so soll jeder Morgen · Landes höher nicht als für 200. £ oder 250 nach Unterscheid des Landes verschet werden / und mag sich ohne das ein jeder vorsehen / daß Er gnugsaum vergewissert werde ; Wofern aber alle Einwohner der Eremper · und Wilster · Marsch ihre Höfe un̄

M

Ecker

Necker bey dem Landschreiber noch nicht zu Buche zeichnen lassen/ so soll solches geschehen: damit die Land.-Schreiber vermöge ihrer Bestallung / wegen der Pfände je und alle Zeit gute Richtigkeit halten / und in beyden Marschen jedem sein special Pfand frey ohne einige Clausul zu geschrieben werden möge / und soll niemanden gestattet werden / einem andern etwas zum Unterpfand verschreiben zu lassen/ es sey denn im Land.-Buch gezeichnet; darüber die Land.-Schreiber fleißig zu halten / geschicht aber solches nicht / soll das Pfand von Unwürden und Kraftlos seyn. Wie dann auch keine generalis Hypothecatio omnium bonorum inlūstig in concursu Creditorum attendiret werden soll. Und ob wohl Kirchen und Kinder-Geld auch andere debita privilegiata nach geschriebenen gemeinen Kaiser Rechten allen andern præferiret werden / so soll doch dieses in diesen beyden Marschen um mehrerer Richtigkeit Willen / hinführo nicht gelten / es sey dann / daß dieselben ebenmäsig zu Protocoll gezeichnet / und mit special Verpfändungen versichert werden / auf welchen Fall sie allen und jeden bey Auflösung sollen præferiret werden.

4.) Weil auch fürs 4te auf die jüngst zugelegte neue Land Maasse von den Unterthanen in der Wilster-Marsch fast gedrungen ist / und dahero in ihren privat-Händeln / wie auch andern gemeinen Zulagen / Diensten und Pflichten viel Streit geursethet wird; Indeme der eine nach der alten der andere nach der neuen Land.-Maasse verfahren will / auch an sich selbst richtig / daß berührte neue Land.-Maasse als die auf Dero Königl. Maj. gnädigstem Befehl für genommen / ihr Ende und Wirklichkeit erreiche damit die vorige Unkosten nicht gar umsonst seyn.

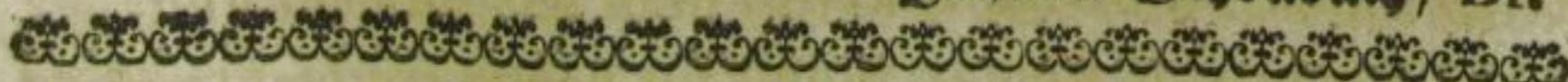
Als haben die Königl. Räthe für nöhtig erachtet / daß solches neu aufgerichte Maass.-Register / durch Daniel Twitmeyer jetztigen Landschreibern in Dithmarschen der dazu befehligt gewesen / gebührlich vollenzogen und ferner publicireret werden solle.

folle. Wie es aber mit dem übermeßenden Lande / davon zuvor dem Amt - Register nichts gegeben seyn mögte / zu halten / und ob daselbe / als der Leute eigen Acker Dero Königl. Majest. jährlichen Schatz oder aber Heuer geben sollte ; solches steht zu Ihr. Königl. Majest. gnädigster resolution und Erklärung / dar- nach man sich unterthänigst zu achten haben wird ; also daß beyde der Herrschaft und den Unterthanen gleich geschehen müge.

5.) Endlich und schließlich ist auch in Peinlichen Sachen / eine grosse Unrichtigkeit in deine befunden worden / daß sich die Missethäter und andere Beklagte von dem im Unter - Gericht wohl ausgesprochenen Urtheil anhero an das Appellation - Ge- richt nur allein zu dem Ende / damit die wol verdiente Strafe auf eine Zeit protrahiret und hinterzogen werden müge / beruffen und appelliret ; Und derowegen verabschiedet / daß hinführo nach Disposition der Kaiserl. Rechte in criminalibus keine appellatio- nes an das Gericht sollen zugelassen werden.

Dass dieses alles im Gerichte von den sämbtlichen Herren Königlichen Räthen angeordnet und verabschiedet worden / sol- ches bekennet ein jeder mit seiner Hand Subscription.
Geben zu Jychoe den öten des Monats Junii , im Jahr 1611.

Balher von Ahlefeldt.
Claus von Ahlefeldt.
Hinrich Ranckau.
Otto von Qualen.
Marten von der Meden.
Johann Schönbach / Dr.



IV.

Königl. Verordnung / daß alle Contracten
in der Kremer Marsch von dem Landschreiber sollen verferti-
get werden, sub dato Glückstadt / den 8. Decembr. 1629.

Ma

Wit

Wir Christian der Vierte / ic. Fügen assen und jeden / insowiderheit den Unterthanen und Eingesessenen Unserer Krempfer Marsch hiemit zu wissen: Was gestalt Wir vernehmen/dass allerhand Unordnungen und Ungelegenheiten daselbst entstehen/ aus der Ursache ; dass die Kauf Contrakte / Schuld- und Pfand- Verschreibungen / Erbtheilungen und dergleichen Handlungen nicht von Unserin verordneten Landschreiber / sondern andern geschrieben und verfertiget werden: Weil Wir aber solches also zu gedulden nicht gemeinet ; so ordnen und wollen Wir hiemit in Kraft dieses / dass hinnfür alle Contracten / Kauf- Schuld- und Pfand- Briefe in Unserer Krempfer Marsch / item alle vor- mündliche Rechnungen / Erbtheilungen und Auslösungen der Güter und Ländereyen von Unserin verordneten Landschreiber gebührlich geschrieben / unterschrieben / und in dem Land- Buch protocolliret werden ; und da solches nicht geschehen / die Handlungen und darüber ausgesertigte Schriften hinnfür zu Recht ungültig / und von keinen Kräften seyn sollen. Wornach sich jedweder zu richten / und für Schaden zu hüten. Ihrkundlich unter Unserin Königl. Handzeichen und Secret. Geben in Unserer Beste Städte Glückstadt den 8ten Decembr. 1629

V.

Extractus aus der von Hrn: Detlev Rantzau sel.
und Herrn Retmaro Dorn an Ihr. Königl. Maj. abgestatteten
Relation, belangend den modum distractionis bonorum in der
Kremp- und Wilster Marsch: saint dem Königl. Rescript d. Anno 1634.

Den modum distractionis bonorum betreffend / ist den Rech-
ten gemäß auch in der Kremp- und Wilster Marsch über
Menschen Dencken in viridi observantia wohl hergebracht / dass
der jünger Pfand- Glaubiger die ältern pfändliche Creditoren aus

auszulösen / oder auch denselben die hypothecas zu lassen.

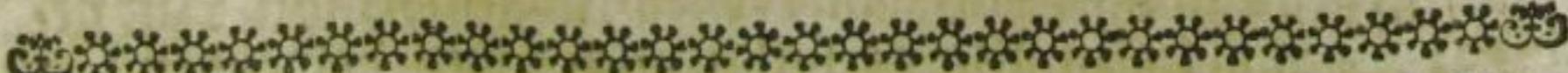
Bey selbigem modo haben beyde Marschen sich wohl befunden / die Höfe sind unzerrissen und unzertrennet geblieben / und Ihr. Königl. Majestät Interesse ist dadurch erhalten worden. Angesehen die Ambts- Register dergestalt in Richtigkeit conserviret / und die Contributiones jeden Hofes / so sonst von 10. à 20. und mehrern Possessoren / mit höchsten Beschwerden zu commendiciren / und auf zu bringen / von einem Possessore abgetragen sind. Datum Drage den 8. Sept. 1634.

Detlev Ranau.
Reimarus Dorn.

Christian der Vierter / König zu D. N. ic:

Ehrenfester lieber Getreuer / Auf deine und des Hochge-
lahrten Unsern Rahts und lieben getreuen Reimari Dorns der
Rechten Doct. Uns eingeschickte allerunterthänigste Relation, be-
belangend die in der Krempver- und Wilster- Marsch haftende
Beschwerden / zu welcher Erkundigung und Remidirung Wir
euch vor diesem committiret; geben Wir hiemit aller guädigst zu
vernebinen: Weil Wir aus gedachter euer Relation ausführlich
ersehen / daß / weil in der Marsch die Neuerungen / wenn man
veren einige über die darinn stehende Schulden verhänget und
verstattet / mehrentheils viel Irrungen ist und inskünftig bes-
sor glich verursachen mögten / Wir es demnich bey dem alten
Gebrauch / Eurer Meinung nach / guädigst verbleiben lassen.
Solches haben Wir dir zur Nachricht nicht verhalten: denn Wir
mit Königl. Gnaden dir sonders wol zugethan bleiben. Geben
auf Unserm Schloß Kopenhagen den 3. Octobr. 1634.

Christian. R.



Königl. Rescript die Lösung bey den Concursen
in der Marsch betreffend / d. a. 1637.

Christian der Vierte / von Gottes Gnaden König zu D. N re: Ehrenfester Rath / Lieber Getreuer / Ob Wir wohl hiebe- vor an dich für Eggert Hassen gnädigst geschrieben / was gestalt Wir / so ferne keine sonderbare erhebliche Ursachen dagegen ein- zuwenden / wohl geschehen lassen könnten / daß sein Hof Landes von 48. Morgen / so er seinen Creditoribus abzutreten / gemeinet / in zwey Theil getheilet / durch unpartheyische Voigte und Hob- sten bestimret / und darauf den Eltesten und Jüngeren Creditoren nach Unterscheid designret / und zugestignet werde / so sind doch iko darwieder zu samt deinem daben angeführten unterthä- nigsten Bericht / Ehrn Hinricus und Bendix Görries in Wormundschafftl. Rechnung sel. Martin Tundes unmündigen Kinder / dann auch in tragender Curatel Wulbern sel. Hañs Sonniuers Witben mit ihrer Gegennothdurft / wie du beylies- gend breiter zu ersehen / supplicando einkommen ; Und daß es erst- lich dem in der Marsch zum sonderbaren Wohlstande derselben auch Erhaltung der Leuten Credits wohlhergebrachten bestätig- ten Lösungs Gebrauch / dann weiter ihrer in Händen habenden generalen Pfand Beschreibung schnur stracks zu wieder lauf- fe angezogen : mit Bitte daß Wir / umb Verhütung künfti- ger zu besorgenden Consequenz der üblichen Lösungs Gewonheit nichts derogiren wolten. Wann Wir nun selbsten gnädigst er- müssen / daß durch dergleichen particulair addictiones die Höfen Landes Unserer Verordnung zu wieder mercklich wollen distra- hitet werden / auch in die eiamahl mit nicht geringer Mühe in Gang gebrachte Lösungs Observance ein gefährlicher Riß ge- schehe ; Als lassen Wir es billig auch daben bewenden / so weit des Beklagten Güter unter Unserer unmittelbaren Bot- mäßig

mäßigkeit gelegen: Und hast du hierin von dem Herkommen nicht abzutreten: unangesehen Wir ihme Hassen und andern Bedrängten gerne helfen. Unterdessen aber wirst du hiebey annoch der gemeldten Vormünder und Curatoren Anerbieten, wegen Versicherung des Capitals und der Zinsen / sonderlich, daß sie dero Debitor zu gute / den also an sich gelöseten Hof Landes nächstfolzig ganzer 2. Jahr unterhalten / und dafern einiger annehmlicher Käuffer innerhalb solcher Frist ein mehreres / dann die Lösung / an Capital Zinsen und Untosten sich erstrecket / zu geben sich präsentiren mögte / gegen Auszahlung derselben / worauf geldset / auch decurratis aliis decurrandis, selbigen wiederum abtreten wollen / bey dem actu cessionis und der Lösung gebührlich zu Protocoll sezen lassen: damit gemeldeter Debitor, wann er etwa dadurch graviret zu werden vermeinen sollte / intra legalem terminum annoch einigen Regress haben möge. Und Wir bleiben dir mit allen Gnaden sonders wohl gewogen. Geben auf Unserm Hause Glücksburg in der Beste Glückstadt/ den 8ten Julii im Jahr 1637.

Christian R.

VII.

**Gräflich Bentzische Anordnung die Bestellung der
Vormünder und Vormündliche Rechnungen
in der Kreimper Marsch betreffend / von 9. Octobr. 1647.**

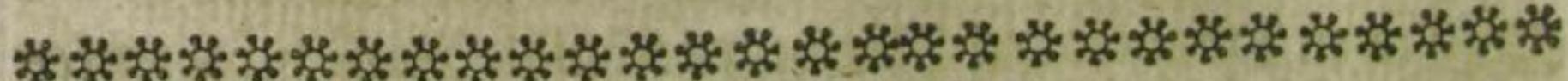
Ero zu Dånnemarck Norwegen Königl. Maj: verordneter Holsteinischer Land Raht / Amtmann zu Steinburg und in Süder · Dithmarschen / Gouverneur der Beste Glückstadt / Obrister / Ich Christian / des Heil. Röm. Reichs Graf von Bentz / Ritter. ic: Füge den sämtlich Eingesessenen der Kreimper Marsch hiedurch zu wissen / daß ich in glaubwürdiger Erfahrung gebracht / wie daß mit den Vormündlichen Rechts

M 4

nun,

nungen und Erbtheilungen es in Säumsel- und Unrichtigkeit gekommen / so daß man wegen der Unmündigen in vielen Jahren keine Rechnung gehalten / und auch mit der Erbtheilung nicht alsbald verfahren ; daher oftmahs die Leute darüber verstorbien / und dermashen dadurch große Weitläufigkeiten und Processe erwachsen / auch durch solche Versäumniss die Unmündigen ihres Capitals verlustig geworden. Weil mir aber solcher Unaordnung ferner nachzusehen nicht gebühren will ; Als ordne und befchle im Rahmen Hochstgedachter Königl. Majest : Ich Kraft tragenden Amtes hiemit ernstlich : daß alle und jede in der Kremer Marsch nach vorgekommenen Todes Fällen / und Beerdigung en / also fort mit den Thetungen sollen verfahren / und wegen der Unmündigen alle Jahr Rechnung halten und ablegen ; Worzu nach altein Gebrauch vier Vormünder von der Obrigkeit sollen constituitet werden ; damit man also die Gelder wohl administre und bey behalte. Hierüber sollen die Kirchspiel Voigte jeden Ortes / nach ihren Amts Pflichten / damit sie Ihro Königl. Majest : verwandt seind / möglichst halten : mit dieser ersten Commination , daß die Contravenientes mit schwerer arbitraiter Strafe werden angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten. Uthkundlich meiner eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Gräflichen Insiegels. Datum Glückstadt den 29sten Octobr. 1647.

Christian. P.



IIX.

Aufzug eines Königl. Rescripti daß die Delinquenten in loco delicti zu bestrafen. s. d. Kopenhagen den 1. Aug. 1649.

Es ist hiemit Unser gnädigster Wille und Befehl / daß hinzu führo alle Steinburgische Amts Unterthanen / wie auch die Ein-

Einwohner der dazu gehörigen Städte / ingleichen die nächst-
anliegende Klöster- und Adeliche Unterthanen an dem Orte und
unter der Obrigkeit / wo sie delinquiet / alleinahl dem Verbrechen
nach / sollen angesehen / zur Brüche gesetzet und abgestrafet wer-
der. Wobei es den auch hinsür ganz unveränderlich zu lassen;
Und Wir verbleiben Euch mit beharrl. Königl. Gnade wohlge-
wogen. Geben auf Unserm Schloße zu Copenhagen / den iisten
Aug. anno 1649.

IX.

Königl. Verordnung / daß die Eltern in ihrer
verstorbenen Kinder Erbschafft / mit deren Geschwister
zugleich succediren sollen. d. a. 1652.

Wir Friderich der dritte von Gottes Gnaden K. zu D. N. / ic.
Entbieten allen und jeden Einwohnern und Eingesessenen
Unser Cremper und Wilster Marsch Unsere Königl. Gnade / hie-
mit zu wissen fügend; daß uns von unsern Stadthalter / Land-
Räthen / Canzler und Räthen den 9ten verflossenen Monath
Martii dieses 1652. Jahrs umbständlich und unterthänigst refe-
riret worden / welcher massen am vergangenen Ober-Amt-Ge-
richt in puncto successionis ab intestato eine Sache aus der Wil-
ster-Marsch für gekommen / da der leibliche Sohn / die leibliche
Mutter von der verstorbenen leiblichen resp: Schwester un Loch-
ter Erbschafft gänzlich excludiren wollen / deswegen auf ein
Alt-hergebrachte in der Cremper und Wilster-Marsch übliche
Gewohnheit / die er mit verschiedenen actibus extra judicialibus
darauf auch die Unterrichter der ersten instancen im Urtheil fin-
den / ihr Abschluß gerichtet / bezeugt / sich beruffen; Die Mut-
ter dagegen / die allgemeine Kaiserl. und Sachsen Rechte /
und daß diese Gewohnheit / weder die Natürliche Billigkeit und
gesunde Vernunft lausse / auch weder in Unter- oder Ober-Ge-
rich.

N

rich.

richten contra dictorie eingeführet / noch approbiret / also unzulässig / sich fundirt ic: alles mehrern Inhalts obgedachter unterthänigsten Relation. Wann Wir dann aus Liebe zur wehrten Justice und Landes Väterl. Vorsorge / sorgfältig bedacht seyn / daß alles in Unter- und Ober-Gerichten nach dem beschriebenen Kaiserl. Recht / auch der Natürl. Billigkeit / worauf Unsere Fürstenthume / in so weit keine sonderbare rationale und approbierte Constitutiones, Statuta, Gewohnheiten und Gebräuche eingeführet und verhanden / gewidmet; in decidir- und Urtheil schöpfen / eingerichtet und gehalten werde; So haben Wir auch diese Sache mit obgemeldten Unsern Stadthalter / un Land-Rähten reiflich erwogen und überlegt / und demnach Wir dann besunden daß die angezogene Gewohnheit / in deme die leibliche Eltern von der verstorbenen leibl. Kinder Erbschafft durch ihre überlebende auch leibliche Kinder excludiret und ausgeschlossen werden wollen in judicio contradictorio nicht erstritten / noch sonstien approbiert ist / über das wieder die natürliche Billigkeit und beschriebene Kaiserl. Rechte lauffen thut / auch in der gesunden Vernunft keine statt findet; So haben Wir es zwar in casibus præteritis vorunter auch die leibhinn zwischen Marten Jürgen und Michel Beldmann in Kriegischer Curatel Anna Trügen wieder Johann Kreyen und Peter Löwen in Kriegischer Vorinundschafft Greten Trügen / sel. Silcken Löven Verlassenschafft bestreßend mit begriffen / und verstanden seyn soll/ bey der allegirten / in beeden Cremper- und Wilster-Marsch hergebrachten Observantz gelassen; Und die darin von den Marschrichtern abgesprochene Urtheile allergnädigst confirmiret,

Constituiren aber / setzen und verordnen und thun solches hie mit und in Kraft dieses in vim pragmaticæ sanctionis aus gewissen bewegenden Ursachen / insonderheit weisn die Eltern ihrer Legitimæ an ihrer Kinder Hereditet, in Kraft natürl. und ander Recht

Rechten nicht können beraubet werden / daß in künftigen der-
gleichen Successions Fällen / die Eltern nicht sollen excludiret seyn/
sondern in ihres verstorbenen Kindes Verlassenenschaft mit des-
selbigen vollbürtigen Brüdern und Schwestern nach Verord-
nung der Kaiserl. Rechte succediren, und Antheil nehmen sollen.
Gebieten darauf so woll den Unter-Richtern in gemeldter Unser
Cremper und Wilster-Marsch / als auch Unsers Ober Amt, Ge-
richts verordneten Rähten und Assessoren / daß Sie in denen von
daco d:ser Unser Königl. neuen Constitution zutragenden Fällen
dieser Constitution sich gemäß bezeugen / und die Urtheil dar-
nach abfassen und publiciren sollen / daß meynen Wir ernstlich /
und hat sich Männiglich darnach zu achten. Geben Glückstadt
den 2:ten Junii 1692.

X.

TAXA SPORTULARUM

wie solche beym Ambte Steinburg zu erlegen / d. a. 1695.

Wir Christian der Fünfte von Gottes Gnaden / König zu Dämmarck
Norwegen / &c. Thun fund hiemit / daß Wir auf eingeholtes aller-
unterthänigstes Bedencken Unsers geheimen Räths / Vice - Stadthaltern ins-
den Fürstenhümern Schleswig / Holstein / Cammer Herrn / General Ma-
jors und Obristen zu Fuß / Hr: Friedrich Grafen von Ahlefeldt auf Langeland
und Ringen / Rittern / &c. als Unsers Guverneuren und Amtmannes zu
Steinburg folgende Taxam wornach die Sportuln / Gerichts und andere
Gebühr in jeh:besagtem Amb: Steinburg hinkünftig und bis zu Unser an-
derweitigen Verordnung erlegt werden sollen / zu männigliches Nachrich-
tu publicirten für gut befunden ;

Taxa der Sportul und G.bühren wie solche beym
Ambte Steinburg hinkünftig zu erlegen.

Des p. t. Amtmanns Gevollmächtigten bey Beobach-
tung der extrajudicial Handlungen
Für ein exequorial, inhibitorial od anderen Befehl od Citation — 16 fl.
Dem Dienst — 2 — 2 — 6 — 1 — 3

Für einen Abschied der extra-judicialiter abgegeben wird	— 16 fl.
Dem Diener	— 4
Für ein Proclama	1 Rl 2.
Dem Diener	— 8
Für einen actum inquisitionis in Criminalibus mit dem Fuhrlohn	4 —
Für ein extra judicial Zeugen Verhör in peinlichen Sachen für jeden Zeugen	2 —
Für ein extra judicial Zeugen Verhör in matrimonial u. wichtigen civil. Sachen wegen eines jeden Zeugen auch der articula und interrogatorien	2 —

Dem Ambtsverwalter und Ambts Schreiber.

Für ein Urtheil beyin Hodding von jeder Partey	— 8
Dem Diener für die Abschrift jeder Urtheil	— 2
Für ein appellirtes Urtheil	1 —
Dem Diener	— 12
Für eine gerichtliche Außbietung etlicher Ländereyen und Häuser oder proseqvirung eines angelegten Arrestes	1 —
Dem Diener	— 4
Für ein documentum im Gerichte zu produciren	— 3
Für ein Goddings Urtheil	1 —
Dem Diener	— 12
Für ein Nohtrecht zu Abfassung der Urtheil / Haltung des Protocolli ohne Fuhrlohn und Reise Kosten / als die nach Gelegenheit der Reise zu erstatten	4 —
Dem Diener	— 24
Für ein Zeugen Verhör in Matrimonial Sachen / für jeden Zeugen wegen der articula und interrogatorien	2 —
Dem Diener für Außfertigung des rotuli für jeden Bogen	— 4
Für ein definitiv in Ehesachen von jeder Partey	2 —
Dem Diener	— 16
Für ein interlocut in Ehesachen von jedem Theil	1 —
Dem Diener	— 8

Denen Land- und Kirchspiel Schreibern.

Was den jekigen Landschreiber zu Cremppe betrifft wird es pro ejus persona bey dem zwischen denselben und den Haubtleuten

der

E (99) E

der Cremer Marsch Ao. 1684. aufgerichtet und von Thz.
Königl. Maj: allernädigst confirmirten Vergleich gelassen/
seine successoren aber wie auch die andern Landschreiber haben
folgendes zu genießen:

Für ein Hoff-Rauff Brieff oder Zerten eines ganzen Hoffes in der Wilstermarsch 36. in der Cremer Marsch 24 Morgen auf einen Hof gerechnet/ und gehörigen Gebäuden von beyden Thei- len insgesamt	2 24 fl.
Für ein paar Zerten von drey viertel bis zum ganzen Hoff von beyden Theilen insgesamt	2 —
Von einem halben bis drey viertel zusammen	1 —
Von einem viertel bis zum halben Hof	— 40
Für eine Rathstelle mit einigem Lande zusammen auch	— 40
Für eine bloße Rathstelle von beyden Theilen	— 24
Die Mahnen der Käuffer ins Protocoll zubringen von 1. ganzen Hoff	1 —
Vor einem halben Hoff	— 24
Vor einem viertel Hoff	— 16
Vor einer Rathstelle	— 12
Für ein Häuer Contract eines ganzen Hoffes in der Wilster- Marsch 36. in der Cremer Marsch 24. Morgen auf Hof gerechnet/ jeder Theil einen Rthlr. also insgesamt	2 —
Für einen Häuer Contact, drey viertel bis zum ganzen Hoff von beyden Theilen	— —
Für 1. Häuer Contract von einen halben bis drey viertel von beyden Theilen zusammen	— —
Für einen Häuer Contract, von ein viertel bis zum halben Hoff von beyden Theilen insgesamt	— — 24
Für 1. Häuer Contract eines Hauses ohne Land/ von beyden Theilen	— 16
Vor 1. Häuer Contract einer Rathen / von beyden Theilen zusammen	— 16
Für eine Obligation mit vielen oder wenig Clausulen mit oder ohne Bürgen von 100 Marckl. und weniger von 300. und weniger bis 100 Marckl.	— 8
von 600 und weniger bis 300	— 2
	— 16
N. 3.	von

(100)

von 1000 bis zu 600 Marchl.	— 24 fl.
von 1500 , , 1000 , ,	— 34
von 2000 , , 1500 , ,	— 40
Für alle andere so die Summam 2000 Marchl. üb erreffen wird aezahlt	
Für die inventirung eines ganzen Hofes wird gegeben	1 —
halben	2 —
viertel	1 —
Einer Rahtstelle	40
(Was von denet Inventariis geordnet solches ist auch eben also von denen eidlichen Inventariis zu verstehen)	32
Für die Schuld - Verzeichniß und Löfung eines ganzen Hofes	1 —
halben	1 —
einer Rath oder Landes unter; ein viertel Hoff	32
Für die Edition der Copey wird nichts erleget.	
Für eines jeden Creditum es sey auf einer Obligation oder sonst so bey der Schuld Verzeichniß angegeben wird	2
pro annotatione eines der sich an die Person hält	4
Beym Zeugen Verhör für jeden Zeugen so wohl auf die Articula als Interrogatorien zu befragen	
Für expeditung des rotuli von jenen Bogen Schreibgeld	1 —
Wann Erbgüter unter Unmündigen geschlichtet / und das Vor- munder Buch darüber aufgerichtet ist / soll von jedem Pupillen so 100 March und weniger in bonis hat / für die jährliche Vor- mündliche Rechnungen gezahlet werden	4
Von dertenselben aber so über 1000 March in Vermögen haben wird bezahlet	32
Wann Erbfälle geschehen wobey Erben / so außerhalb St. inbut- gischer Jurisdiction wohnen / interessiret; und wovon einige Bes- henden fällt / also der Landschreiber zu Beobachtung Thz. Rö- nigl. May: Interesse solchen Erbtheilungen bewohnen muß / auch wo Unmündige / und man ihn fordert / wird aus der gemei- nen Ebschafft für die Theilungs Recesse bezahlet von 300 M. und drüber	40
	200

(101)

Von 300 bis zu 600 Marchl.

600	1000		1	24
1000	2000		2	—
2000	3000		3	—
3000	6000		4	—
6000	und drüber		5	—

Es sind bey denen Erbtheilungen wobey Ihr. Königl. May. Gates
resse wegen der Zehenden nicht versiktet / die Erben nicht ver-
bunden / den Landschreiber wieder ihren Willen zu exhibiren /
wann aber dieselbe ihn dazu fordern / wird für die Theilungs-
und aufzurichtende Recesse bezahlet wie unten gesetzter maßen
erfolget und verordnet.

Die Aufweisung angehend / soll / weiln selbige mehrmals
weitläufig / davon dasjenige gedoppelt gegeben werden / was
für die Obligation einfach zu geben verordnet / so daß wenn
eine Aufweisung geschichte so 100 Marchl. und weniger an
Gelde beträget gegeben werden , , — 16
von 100 bis zu 300 Marchl. , , — 24

Wenn sie 300 Marchl. bis zu 600 Marchl. an Gelde beträget , , — 12

Von 600 Marchl. bis 1000 Marchl. an Gelde , , — 1 —

Von 1000 , , 1500 , , — 1 — 16

Von 1500 , , 2000 , , — 1 — 32

Wenn sie von 2000 Marchl. bis 3000 Marchl. und drüber an
Gelde belauft , , , , — 2 —

Wenn Güther aufzehliret werden / wird für die Aufzehlung
von jeden 100 Marchl. so das Wohl-Geld beträgt dem Lands-
schreiber in allen nicht mehr gegeben als , , — 12

Für Verfertigung einer Marsch-Acht , , — 16

Für Castzung einer Obligation, Hauer oder Kauff Briefes , , — 4

Für künftige jährl. Verfertigung der Crempfer gemeinen Marsch
und Leich Gräffen Rechnung in der Crempfer Marsch , , 68 —

Für Verfertigung der Wilster Marsch Rechnung weiln selbige
weitläufiger denn die Rechnung der Crempfer Marsch , , 80 —

Für Verfertigung der halben Marsch Rechnung , , 20 —

Für Verfertigung eines Kirchspiels Rechnung , , 6 —

Güte

Für Verfertigung der Marsch - Leich - Gräffen Rechnung / so umbs 3te Jahr geschiehet	20 Rth.
Für Verfertigung der Kirchspiels Leichgräffen Rechnung / als von der alten Seiten Wilterschen Kirchspiels neuen	6 32fl.
Auf dem Kirchspiel Beyensleht	4 —
Befelsleht	2 —
Brocktorff	4 —
St. Margrethen	9 —
Für Verfertigung der Auro - Schleusen Rechnung so ums 3te Jahr geschiehet	20 —
Bei vorgemeldter des Landschreibers Berrichtung / wird dessen Diener ein wie wohl unabgezwungenes und allerdings freywiliiges so genante Trinckgeld gegeben.	

Denen Kirchspiel Voigten.

Ein Befehlich zuerbrechen und zubestellen	— 8
Für Abschrift eines Befehls	— 4
Für die Aufpfandung und die Holsten zu gebieten	— 24
Denen Holsten jeden	— 12
Für die inventurung eines ganzen Hoffes	— 1 —
Jedem Holsten	— 24
Einen halben Hoff zu inventiren	— 32
Denen beyden Holsten jedem	— 16
Für ein Biertheil Hofes oder Kahlstelle zu inventiren	— 24
Jedem Holsten	— 12
Ein Capital los zu kündigen	— 4
Eine Ding Kundigung zu thun	— 4
Für die Auflösung eines gauken oder halben Hofes	— 1 —
Neben bi Uigmässiger Zehrung nach der solcherwegen ergangenen Verordnung / jedem Holsten	— 12
Für die Auflösung eines Viertel Hofes oder Kahlstelle	— 24
Jedem Holsten	— 12
Eine Rechnung zu moderiren	— 24
Jedem Holsten	— 12
	Dies

Diejenigen so von der Moderation appelliren bezahlen gedoppelt Für eine Erklärniß oder Hoffsetzung	2 Rtl.
Jedem Holsten	— 24 Bl.
Eine Haussuchung zu thun	— 24
Jedem Holsten	— 12
Bey dem Zeugen - Verhöre werden die Voigte dem Herkommen nach dem Land - Schreiber gleich bezahlt.	
Eben der machen es mit den Theilungen zu halten / woselbst Es- ben so außerhalb Steinburgischer Amts - Jurisdiction wären, und Ihr. Königl. Majest: interesse wegen der Zehenden ver- sichert / oder die Kirchspiel - Voigte von denen interessenten sonst gefordert werden.	
Für eine Ausleitung einer Person so bonis cedit / wird gegeben	— 32
Für eine Inmission	— —
Für Annahmung eines Eydes dem Ding - Voigt gleich	— 24
Für Anlegung eines Arrestes	— 8
Pro annotatione einer Klage	— 4
Wann Vieh gepfändet und bey den Kirchspiel - Vogt gebracht wird / wird ihm für jedes Stück in allem bezahlt 4 Bl. / und über dem ein billiges und erweisliches Futter - Geld.	
Wann bey Kirchspiel - Voigten Geld deponiret wird / soll an Capital ein pro Centum aufs Jahr gerechnet / gegeben wer- den	
Für eine Ausweisung und Theilung / wobei unmündige interessiret	— —
Eines Käufers Nahmen ins Register zu bringen / empfangen die Kirchspiel - Voigte so Haltung haben / dasjenige / das dem Landsschreiber zugeordnet.	
Eine schwangerte Person aufzu hauben	— —
Dem Gerichts - und Ding - Voigt.	
Für eine Gerichtliche Auf - Eschung und Adjudication eines aufgebotenen Hauses / Hofes oder angelegten Arrestes	— 24
Den Beklagten ins Gericht zu citiren	— 3
○	Ges

Für ein jedes Urtheil so von dem Lodding an das Gödding
appellirt wird

— 24 fl.

Für ein Noht - Gericht / für Wagen und Pferde 24 fl./
Zehrung 12 fl. / das Recht zu hegen 24 fl. / und den
Beklagten zu citiren 12 fl. / sind

— 24

Denen Advocatis Ordinariis.

Jedwedem Advocato ordinario wird von einer jeden Sache
so im Gerichte ventiliret / und dann Sententia oder Interlo-
cicum Gerichtlich eröffnet wird / Er bediere die Sache oder
nicht / pro Salario bezahlet

— 10

Und ob Er schon mit seiner Partey für Eröffnung der Sen-
tentz ein oder mehrmahl/s abtreten möchte / soll ihm doch nicht
mehr / wie ob erwähnet worden / bezahlet werden.

Für ein Urtheil so vom Lodding an den Gödding appellirtet
wird / jedem

— 24

Für Gerichtliche Adjudication eines auffgebohten Hofes/
Hauses / oder angelegten Arrestes jedem

— 24

Für ein Noht - Recht als für Wagen und Pferde
Das Recht zu hegen

— 24

die Procuratur
und Zehrung

— 12

Denen Land Dienern.

Für gefängliche Annehmung eines Delinquenten

— 24

Für Wartung eines Hafß - Gefangenens / Tages und Nachts
mit der Zehrung in allen

— 1 —

Für einen Gefangenen / so öfft die Schlösser geöffnet und
wieder geschlossen werden / jedesmahl

— 4

Wann ein Todtschläger oder ander Delinquent entlauffen
soll ihnen für Auffterfolgung desselben gegeben werden

— 24

Wenn nach einem Delinquenten oder sonst ein Haus / oder
viele durch zu suchen / soll ihnen dafür insgesamt gegeben
werden

— 24

Für einen Gefangenen nach der Crewepe zu bringen / davon sie
ihre eigene Zehrung stehen

— 1 —

Dem

(105)

Dem Scharfrichter.

Gür Annehmung eines Hals Gefangenens nichts.	
pro custodia eines Hals Gefangenens Tages und Nachts	— 8 fl.
für Speisung derselben / Tages und Nachts	— 12
Gür Speisung eines Gefangenens / so nicht capitaliter ab bes- traffen / Tages und Nachts	— 8
Gür Wartung eines Hals Gefangenens Tages und Nachts	— 8
Gür Unterhaltung eines Schuld - Gefangenens / alten Ge- brauch nach / Tages und Nachts	— 14
Gür die Helden und Eisen jedesmahl an dem Gefangenem zu eröffnen	— 12
Einen condamnirten mit dem Schwert zu richten	— 36
mit Ruten zu streichen	— 36
auszuweisen	— 36
Gür Zehrung eines Grohnen / wann einer capitaliter bestraft / fustigiret oder aufgewiesen wird jedesmahl	— 24
Wann aber die Gericht - Diener einen Gefangenem in die Hafft bringen / soll dem Grohnen keine Zehrung gut ges- han werden	
Des Grohnen Knecht bey Verrichtung einer Executio für jede Person	— 20
Wann eine Person auszuweisen / die frischer und gesunder Leibes - Kräffte / soll kein Wagen gut gehan werden ;	
Wann aber eine fustigirte Person nicht gesunder Leibes - Kräffte oder ein ander condamnatur capitaliter ab ab- straffen / für einen Wagen nacher Steinburg / oder Hohenfelde jedesmahl	— 92
Wann ein Grohne einen Hals - Gefangenem für das Hals - Gericht hält jedesmahl	— 16
jedoch das keine Zehrung demselben gut gehan werden	
Bey vorgehender Execution waffen die Landes Haubt - Leute Stiegen / Crampen / Hacken / Ketten / Alphets und was dem- selben gehängig.	
Dz	Wan

Wann dem Scharffrichter eine fertige Leiter zum Gericht ver- Rehls. Bl.
schaffet / soll dieselbe jedesmahl von dem Scharffrichter auf sei-
ne Kosten aus der Frohnerey ans Gericht aufgerichtet / und
von dannen hinwieder zurück / auf seine Kosten / gefahren / und
ihm dafür erleges werden * * * 36

Wann mit dem Rade oder ander Gestalt Executiones gesche-
hen / werden die gehörigen materialien von den Haubt- Leut-
ten geschaffet / und dem Scharffrichter pro Executione ei-
nes condamnirten gezahlet * * * 36

Wenn frembde delinquentes unter der Steinburgischen
Amts- Jurisdiction apprehendiret und gegen gewöhnliche
reversales Judici loci commissi delicti abgesolget ; als denn
haben die Steinburgischen Gerichts, Bediente so wohl von
dem frembden Judice zu geniessen / als die Steinburgische
Eingesessene in gleichmässigen Fällen an Gerichts- Gebühr
an selbigen frembden Orthe absühren müssen.

Da auch im übrigen einige Actus bereits wären oder künftig sich hervor
thun würden welche in vorgestellter Verordnung nicht begriffen / soll keiner
den solche angehen / ihm selbst solcherwegen ein salarium determiniren / viel-
mehr sollen dergleichen Poste dem p. t. Ambtmann vorgetragen werden / wel-
cher nach Besindung entweder darin selbst zu veranstalten oder an Ihr. Kös-
nigl. Majest: davon zu referiren hat. Wir befehlen demnach Unseren Be-
ambien und Bedienten im Ampte Steinburg / hier wieder Niemand zu be-
schweren / noch da ihnen ein mehrers angeboten würde / solches unter was für
Prætext es auch seyn möchte / anzunehmen ; Unsern ißigen und künftigen
Gouverneuren und Ambtleuten aber / ob dieser Unser Verordnung ernstlich
zu halten / und da jemand Unser dortigen Bedienten sich unterstehen sollte /
solcher entgegen zu handeln denselben ohn Unterscheid und Ansehung der Per-
son so fort er dessen überführt ab officio zu suspendiren / auch Uns zu dessen
fernern wohlverdienten Bestrafung von allen weiter allerunterhängisten
Bericht einzusenden. Wornach sich der und dieselbe auch sonst manig-
lich

lich allergehorsamst zu achten. Uthklundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auf Unser Residenz Copenhagen den 27. April. Anno 1695.

CHRISTIAN, R.

T. B. von Jessen.

XI.

Königliches Decret
wegen gesuchter Aufhebung des Goedings /
Definirung eines gewissen Quanti, worauf die Appellation zu-
verstatten / und der Leistung des Juramenti Calumniae.

sub dato Bramstedt den 7. Junii 1670.

Es haben Ihro Königl. Majest: zu Dānnemarck / Norwē-
gen / Unser gnädigster Herr und König / auf Dero getreu-
en eingesessenen Unterthanen / der Wilster Marsch Supplication,
in welcher sie um Aufhebung und Niederlegung des Goedings
und der andern Instantz, so dann um gnädigste Determinirung
der Summen / so für appellabel zu achten / und daß in Appel-
lations Sachen / die Appellantes zu vor das Juramentum Ca-
lumniae oder den Eid für Gefährde zu leisten / angestrenget wer-
den mögten; zum gnädigsten Bescheid hiemit ertheilet: daß / so
viel den ersten und andern Punct belanget / Höchstgedachter Ihro
Königl. Majest: aus erheblichen wichtigen Ursachen / bedenklich,
oberwehntes Goeding / als ein zur Administration der Justitz
hochndtiges Mittel und Werck dero Gestalt zu verändern und
gar aus dem Wege zu räumen; sondern lassen es vielmehr da-
bei / als auch bei dem bisherigen Gebrauch / ohne Definirung
der Summen in Appellations-Sachen ferner bewenden. Belan-
gend aber leichtlich den Eid für Gefährde / weil es damit / nach
allen Rechten und wohibestallten Gerichts-Verfassungen / der

O 3

fres

freuentlichen Aufhalt · un̄ Verlängerung der Sachen für zu hau-
en / gemeinet und angeordnet; als wosseit mehr Höchstgeehrte
Ihro Königl. Majest: gn̄digst gesetzet haben: daß vergleichem
Eid ebener massen / wie von obertwehnten Unterthanen gebeten/
und an sich billig / præstiret und observizet werden solle. Ubr-
kundlich unter Höchstgedachter Ihro Königl. Majest: Handzei-
chen und Secret. Datum im Flecken Bramstede den 7ten Julii
Anno 1670.

Christiann. R.

XII.

Gräflich Ahlefeldische Verfügung
dass in dem Amt Steinburg
bey Ablegung der Communen Rechnung
unparteyische Männer aus den Interessenten zu
adhibiren. vom 7. May 1697.

Gich Friderich Graf von Ahlefeld / zu Langesandt und Riekn-
gen / ic: Füge denen sämtlichen Eingesessenen des Amts
Steinburg hiermit zu wissen / welcher gestalt ich in Erfahrung
gekommen / wie der Gebrauch einzurichten begönne / daß wann
jemand wegen der gemeynen Marsch Kirchspiels oder anderer
Communen Güter und Gelder administrirt hat / und da-
von Rechnung abstatten will / derselbe zu zetten ohne der Interes-
senten Vorwissen / selbst Leute aus der Gemeine erwehle / für
selbitgen Rechnung ablege / und sich quitiren lasse; wodurch man-
ntigmahl viele Weitläufigkeiten entstehen: indem von einigen
solche Ablegung in Streit gezogen und Revisiones gesucht vom
andern aber solche behauptet und kräftig gehalten werden wol-
len. Wann ich dann solchem vorzukommen und daran Ender-
niss zu machen / vor nöthig befunden; Als sehe und ordne dies
mit im Namen Ihr. Königl. Majest. daß diejenige / so wegen
geniebt

gemeiner Marsch - Kirchspiel und Communen Rechnung abzulegen haben / von denen Interesseneen, welchen sie Rechnung abzulegen schuldig / zu deren Aufnahm / künftig Gewollmächtige fodern / nicht aber vor selbst / und ohne der Gemeine Vorwissen erwehlten Personen ablegen sollen / als Lieb ihnen seyn will / zu vermeiden / daß der gleichen Aufnahme und Quitung so ohne der Gemeine Vorwissen geschiehet / cassirt und ungültig erschähret werde. Wornach sich diejenige so daran gelegen / zu achten / und für Schaden zu hüten. Gegeben Ihehoe den 7ten May. 1697

XIII.

Königliche Verordnung /
wegen der Land - Diener / daß selbige für ehrliche Leute zu halten
seyn. Glückstadt vom 1. May. 1710.

Wir Friderich der Vierte / von Gottes Gnaden / König / ic: Fügen denen sämtlichen Eingesessenen des Amtes Steinburg hiedurch allergnädigst zu wissen; was Gestalt Wir nicht ohne Displicence vernehmen / wie daß verschiedene gemeine Leute / aus einer irrigen und ungegrundeten Opinion, die im dortigen Amte verordnete Land - Diener vor unehrlich halten / und selbige weder in Zusammensätzen dulden / noch / nach ihrem Absterben zu Grabe bringen und folgen wollen. Wann aber der gleichen Land - Diener dem Publico unentbehrlich / selbige auch / so lauge sie sonst bey ihren Bedienungen der Gebühr nach sich betragen / nicht allein in ihrem Leben für ehrliche Leute billig zu halten / usf in Gesellschaften unweigerlich geduldet / sondern auch nach dem Tode mit einem ehrlichen u Christlichem Begräbnissversehen werden müssen; Dahero Wir dañ / zu Behbehaltung guter Policien /

und zu Handhabung der Justitz, nachgesetzte allergnädigste Verordnung publiciren zu lassen / für nöthig ermessen. Als constituirten und verorden Wir Kraft dieses / allergnädigsten Ernstes wollende / daß die Land-Diener überall für ehrliche Leute passiren / von jedermanniglich in und außerhalb Zusammenkünften und Gesellschaften dafür geachtet / und nach ihrem Tode , gleich andern ehrlichen Leuten / Christlichem Gebrauch nach / beerdiget / und fals sie Zeit Lebens in keine Bruderschaft oder Todten-Zunft sich nicht begeben , (morinnen sie auf Verlangen unweigerlich auf zu nehmen /) von denjenigen Personen / welche zu Hintragung der Todten sich sonst für Geld gebrauchen lassen / ebenfalls ohne einzige Sperrung / um die gewöhnliche Gebühr / zu Grabe gebracht werden sollen. Gestalst Wir denn der Ambts-Obrigkeit zu Steinburg zugleich allergnädigsten Befehl hiedurch beylegen / daß dieselbe über diese Unsere Verordnung ernstlich mit gebührend halte / auch wider die Contravenienten mit rechtlicher Ahndung und zulänglichen Zwangs-Mitteln verfahre. Wor-nach sich jedermanniglich zu achten / und für Schaden zu hüten hat. Uurkundlich unter Unserm Königl. aufgedrucktem Regierungs Secret. Geben in Unserer Stadt und B:ste Glückstadt/ den i:sten May 1710.

Verordnung und TAXA Sportularum
bey Criminal-Processen in der Cremper und Wilster-Marsch/
sub dato Glückstadt / den 23. Dec. Anno 1722.

Wir Friderich der Vierte von Gottes Gnaden König zu Dänemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / &c. &c. Thun kund hiermit / was gestalt Wir auf die ben Unz / wegen der in der Cremper- und Wilster-Marsch eine Zeithero geführten verschiedenen
Crie,

Criminal . Processen , und dadurch denen Eingesessenen verursach-
ten grossen und excessiven Ausgaben / einsinnene Beschwerden /
allergnädigst für gut befunden / die Gerichts . Sportulen und an-
dere bei denen künftig in der Cremer - und Wilscher Marsch
zu haltenden Criminal - Gerichten vorfallende Kosten / mittelst
einer gewissen Taxe zu regeln . Schen und ordnen demnach
Kraft dieses allernädigst / daß

1.) nach diesem für den Delinquenten und Complices delicti ,
es mögen derer 1 / 2 / 3 . oder mehr befraget und abgehört werden /
nicht das allergeringste / sondern nur allein für jeden Actum inqui-
sitionis mit dem Fuhrlohn / 4 . Rthlr. sollen bezahlet werden .

2.) Für ein Mordrecht / zu Abfassung der Urtheil und Haltung
des Protocolli , werden / wenn nur ein Delinquent verhanden /
wie bisher / 4 . Rthlr. / im Fall deren aber 2 . / 3 . oder mehr seyn
sollten / für einen jeden nur 2 . Rthlr. / und dabeneben das Fuhr-
lohn und die Reise - Kosten bezahlet / wie kann auch die dem Die-
ner bei Haltung eines Rechtrechts / in der voraen Sportul - Taxe
de Ao 1695 . zugelegte 24 fl. / denselben fernerhin zu lassen seyn /
an statt aber der wegen Ausfertigung des Rotuli für einen je-
den Bogen bisher bezahlten 4 . fl. / instüstig nicht mehr als
2 . fl. sollen gefodert werden .

So seynd auch 3.) dem p. r. Dingvogt / bei einem jeden zu
haltenden Mordgericht / es mögen der Delinquenten viele oder
wenig seyn / den Wagen / Pferde und Reise - Kosten mit einge-
rechnet / weiter nichts als insgesamt 1 . Rthlr. 24 . fl. zu entrichten .

4 . Sollen die beyde Land - Diener / wann der Gefangene in
Schlössern verwahret wird / 16 . fl. / wann derselbe aber nicht ge-
schlossen / für Wartung und Speisung Tag und Nacht 12 . fl. zu
genießen haben .

5.) Für einen jeden Actum Confrontationis , werden mit den
Fuhr - und Zehrungs - Kosten nichts mehr als 3 . Rthlr. / singlei-
chen

chen pro Actu Torturæ, wie auch pro Actu Ratificationis, wile
viel auch der Delinquenten seyn midgen / gegeben. Ratione der
Zengen Verhöre / bleibt es bey dem / was des Falls in vorbereit.
ter Sportul - Taxe regliret worden. Für ein Mandatum in Cri-
minalibus aber / wird nach diesem nur halb so viel / als was son-
sten / vermindge sothaner Sportul - Taxe . in Civil - Sachen / ordinai-
re für ein Executorial, Inhibitocial. oder ander Befehl / entrichtet
wird / bezahlet.

6.) So soll der p. t. Ambts - Verwalter zu Steinbüch dafür/
dass Er 1. / an die zu verfertigende Räder und das Eisenwerk/
so dann 2. / auch zu machung der Pfähle zu erst Hand anleget/
imgleichen dass Er ztens. / bey Aufrichtung der Räder zugegen
ist / nicht mehr als vier Rthlr. zu prætendiren berechtigt seyn.

7.) Für die Abholung eines Delinquenten aus frembder Ju-
risdiction, und dessen Einlieferung beyin Amts / werden dem
Kirchspielvoigt / vermindge der Verordnung von Anno 1635. nach
wie vor 4. Rthlr. entrichtet / hingegen sind denselben für die ap-
prehendirung eines Delinquenten im Amts und für dessen Ueber-
lieferung an die Land - Diener nicht mehr als täglich 24. fl. / und
für sein Pferd 12. fl. gut zu thun.

8.) So hat der Kirchspielvoigt auch für die Besichtigung ei-
nes entleibten Corpers / mit 1. Rthlr. sich hinführo zu begnügen/
dem Medico oder Doctori aber / sind 4. Rthlr. / und dem Bar-
bierer 2. Rthlr. / nebst freyen Wagen und einem halben Rthlr. für
einen jeden zur Zehrung / gleich solches vorhin gebräuchlich ge-
wesen / deßfalls zu geben.

9.) Werden einem jeden Kirchspielvoigt für die Convocirung
der Eingesessnen zum peinlichen Halsgericht jedesmahl 24. fl.
es midgen viele oder wenige Delinquenten seyn / hiedurch behge-
leget.

10.) Sollten bey den Actibus torturæ hinführo nur ein Kirch-
spiels

spielvogt / hingegen 2. Holsten zugegen seyn / sonst aber keiner Verhör oder Inquisition mehr bewohnen / wofür dem Kirchspielvogt 1. Rthlr. / jedem Holsten aber 24. fl. / es mögen viele oder wenige Delinquenten seyn / aufzukehren seyn.

11.) Für die Anstalt bey dem Rademacher und Schmidt zu Verfertigung der Materialien zur Justiz , sind einem jeden der Kirchspielvögten in der Cremer . Marsch mit dem Pferde und Zehrung 1. Rthlr. / denen Kirchspielvögten in der Wilster . Marsch aber/weilen dieselbe weiter davon entfernet/ 2. Rthlr. gut zu thun.

12.) Für die Aufrichtung der Justice, werden denen Kirchspielvögten der Wilster . Marsch die ihnen hieb vor accordirte 4. Rthlr. gelassen / und einem jeden der Kirchspielvögten der Cremer Marsch 2. Rthlr. dafür zugestanden.

13.) So hat derjenige Kirchspielvogt / der die Missethäter begleitet / und der Execution mit bewohnet 2. Rthlr. / ein jeder der andern Kirchspielvögten aber / so den Kreis mit schließen helfen / statt der Zehrung 24. fl. zu genießen.

14.) Für eine Verweitung empfängt der Kirchspielvogt 2 en Rthlr. und werden

15.) Denen Land . Ostenern / so bey der Tortur gegenwärtig / einem jeden 1. Marckl entrichtet.

16.) Dem Scharffrichter / wann derselbe für die Speisung 12 fl / und für die Wartung 8 fl. und also täglich 20 fl. für einen jeden Delinquenten bekommt / wird weiter pro Custodia nichts gut gethan.

Sonsten wird es bey demjenigen / so demselben in oberwehnter Sportul . Taxe zugeleget worden / zwar gelassen / jedoch / daß selbigein für den ganzen Actum torturæ nicht mehr als 5 Marckl. 4 fl. / und eben so viel für Aufnagelung der Missethäter Körpfe auf die Pfähle / und Auflegung der Leiber auf die Räder / bezahlet werden.

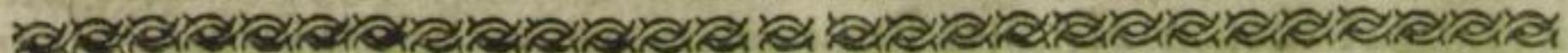
Wellen auch denen Marschen ein gar großes dran gesetzen /
dass die Criminal - Sachen nicht verzögert / sondern zur baldigen
Endschafft gebracht werden ; So wollen Wir zwar den Advo-
cates in den Criminal - Processen , wegen der daben zum öfttern
vorkommenden besondern und unvermuhtlichen Umständen / et-
ne gewisse Zeit / in welcher dieselbe so wohl die Articulos proha-
bitiales und interrogatoria abzufassen / als auch die Recessse zu
führen und zu schließen verbunden seyn sollen / præfigiren , jedoch
dem Gerichte / wann selbiges vermercken solte / dass der Advoca-
tus , so pro Fiscali constituitet / sich nachläßig bezeigten / oder auch
gar mit Fleiß die Sache zu protrahiren suchen würde / die Reme-
dirung entweder durch dessen Bestraffung oder auch Abschaf-
fung hiermit überlassen haben .

Was nun in dieser Unser Verordnung und in der mehrge-
dachten Sportul - Taxe nicht enthalten ist / soll auch von niemand
gefodert / vielweniger an jemand bezahlet werden .

Solten auch der Delinquenten bona , zu Abtrafung der Cri-
minal - Kosten zureichlich seyn ; So sollen die Marsch - Einges-
sessene nicht schuldig seyn / etwas zu denselben zu contribuiren .

Wie nun Unser allergnädigster auch ernstlicher Wille / dass
diesem Unsern Reglement zu wieder nicht gehandelt , noch von
jemand sub quocunq; Prætextu , etwas weiter gefodert noch ge-
geben werden solle ; Als haben sich alle / denen es behöfft / dar-
nach / bey Bermeydung arbitrairer Pœn zu achten .

Uhrkundlich unter Unserm Königlichen aufgedruckten Regle-
rungs - Secret . Geben in Unser Stadt und Beste Glückstadt den
23ten Decembris , Anno 1722 .



König-

Königliche Generale - Constitution wegen des
bey den Unter - Gerichten im Herzogthum Holstein
abzuschwerenden Appellations - Endes.

s. d. Friderichsberg / den 5. Nov. 1726.

Wir Friderich der Vierter / von Gottes Gnaden / König / &c.
Ehun kund hiermit / waszgestaslt Uns allerunterthänigst
vor gebracht worden / wie daß in denen / in Unserin Herzogthum
Holstein bisshero vorgekommenen Appellations Sachen / die Ap-
pellantes den ihnen in der Land - Gerichts - Ordnung vorgeschrie-
benen Eydt / daß sie glauben / daß ihnen appellirens Noth ey / und
daß sie solche Appellation nicht freventlich noch zu Auffenthalt-
und Verlängerung der Sachen thun / bey denen Unter - Gerich-
ten fast gar nicht mehr oder doch nur gar selten abschwören /
die Gebühr aber von ihnen / als wann sie selbigen wütcklich ab-
geleget / abgefodert / und darauf mit dessen Prestirung ad Su-
periorem Instantiam verwiesen werden. Wann nun gleichwohl
beregter Appellations Eydt in denen Rechten und der Land-
Gerichts - Ordnung zu dem Ende verordnet und eingeführet /
damit diejenige / so sich an ihrem Recht nicht begnügen
lassen wollen / sondern nur die Sachen zum Schaden und
Kosten ihrer Gegen - Partey / auf die lange Banck zu spielen
suchen / dadurch von der gleichen freventlich interponirten Appel-
lation indgen abgehalten werden / und dieselbe dahero zuvorn un-
ehe sie ihre Appellation zu prosequiren vornehmen / selbigen ab-
statten sollen / solcher Endzweck aber durch die Remittirung be-
sagten Endes nicht erreicht wird / und Wir dann solchem Un-
wesen in Zeiten vor zubeugen für ndthig befinden; So ist hier-
mit Unser allergnädigster Wille und Befehl / daß hinsübro alle
Unter - Instance - Richter bey interponirung der Appellation von
denen Appellantien den in der Land - Gerichts - Ordnung vorge-
schriebenen Appellations - Eydt auch sogleich mit abnehmen / und

P3

nicht

nicht weiter ad Supremum Judicium remittiren sollen. Wornach
Unsere p. r. Ambtnänter / Land- und Kirchspieß, Bdgte / Bür-
germeistere und Raht in den Städten / wie auch sonst mānnig-
lich der Untertigen / sich allerunterthānist zu achten. Urkundlich
unser Unserm Königl. Handzeichen und fürgedruckten Insiegel.
Geben auf Unserm Schloße Friederichsberg / den 5. Nov. 1726.

FRIDERICH, R.

von Hagen.

Königliche Constitution, daß künftig hin in denen Crempfer und
Wilster Marschen die Creditores nicht mehrere Zinsen / als
von zweyen Jahren / inter Hypothecarios geniesen sollen.

Friedensburg / den 8. Sept. 1727.

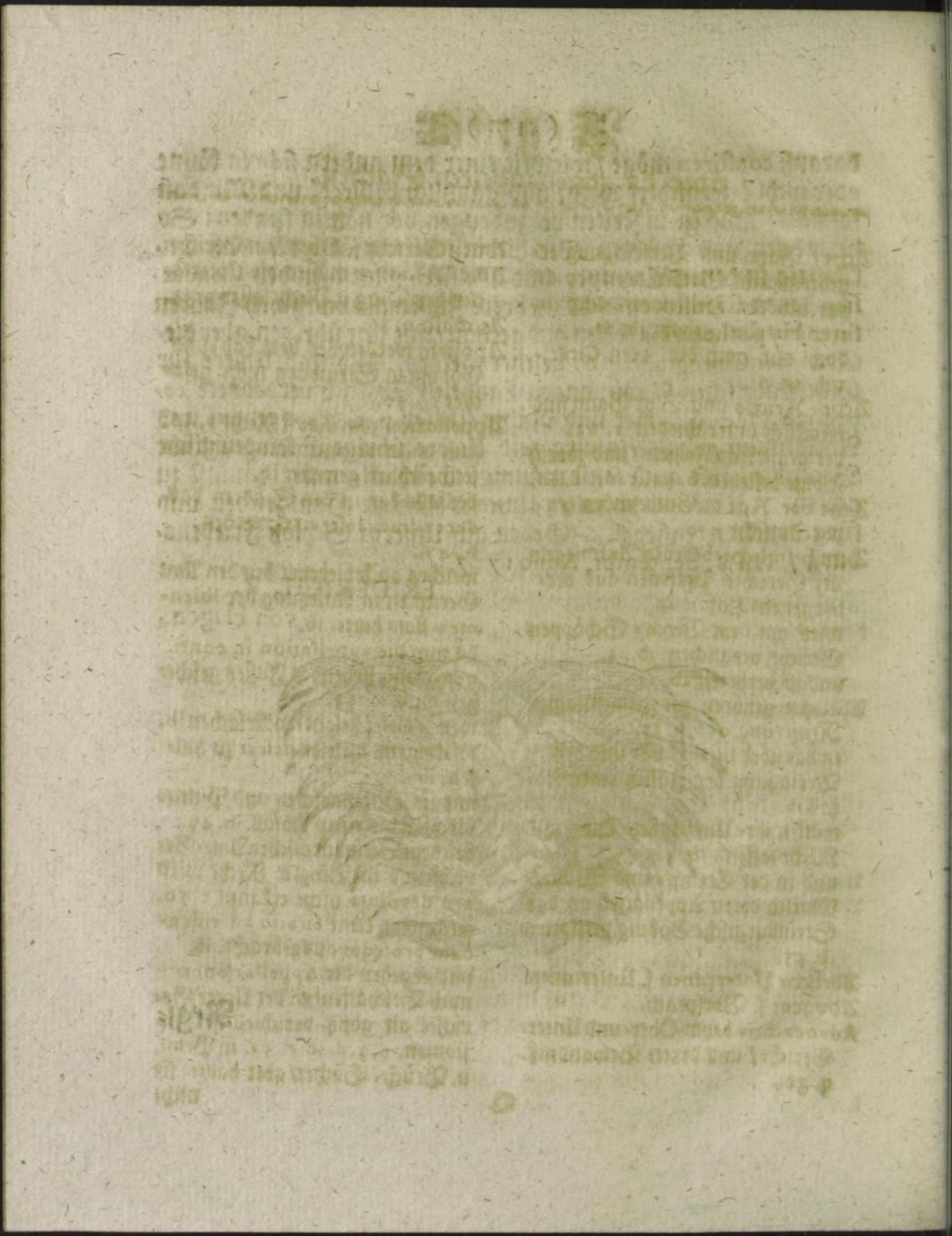
Wir Friderich der Vierte von Gotts Gnaden / König zu
D. N. ic: Thun kund hiermit: was gestalt Wir Uns al-
lerunterthānist vortragen lassen / wie daß bey denen in den
Crempfer- und Wilster- Marschen vorgekommenen Concursen
wahrgenommen worden / daß diejenige Creditores, so die erste-
re Pfand- Gerechtigkeit haben / und solchemnach wegen ihres Ca-
pitals, genugsahm gesichert seyn / theils aus Nachlässigkeit oder
Freundschaft / theils auch wegen einiger ihnen von den Debitoren
zuentrichtender Beschenke / die Zinsen auf viele Jahre auf schwel-
len lassen / und / da dieselbe nachgebents bey denen entstehenden
Concursen, so wohl ratione ihrer Capitalien als auch wegen so-
tbauer durch ihre eigene Schuld und Versehen in Rückstand
gebliebenen Zinsen die Präference vor den jüngern Creditoren
prætendiren / dadurch verursachen / daß letztere zum öfttern ihre
gesamte Forderungen verliehren. Was nun dadurch nicht allein ü-
berhaupi das Land Schwaben und das Credit- Wesen Abbruch lebt-
det / sondern auch der von denen in den Städten und Reintern
so heylsam eingeführten Protocollen intendirte Endzweck / daß
dat:

darauf constiren möge / wie weit einer dem andern fidire könne oder nicht ? zerstört wird / und gänzlich cessirer, und Wir dañ solchein Untwesen in Zeiten vorzubeugen vor nöhtig funden ; So verordnen und befehlen Wir hiermit allernädigst / daß hinkünftig in denen Eremper - und Wilster - Marschen bey Concurrenien denen Creditoren nicht mehrere Zinsen als von zwey Jahren inter Hypothecarios sollen gut gethan / mit den übrigen aber dieselbe inter Chirographarios gesetzet werden. Wornach Unsere zur Glückstädtischen Regierungs - Canzeley sämtlich verordnete respectivè Vice - Canzler und Rähte / Unser p. t. Gouverneur und Amtmann zur Steinburg und Unsere übrige Steinburgische Beambte / wie auch sonst manntglich sich allerunterthänigst zu achten. Uthkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und für gedruckten Insiegel. Geben auf Unserm Schloß Friedensburg / den 8. Septembr. Anno 1727.

FRIDERICH, R.
von Hagen.



Regis



Register

über die abgehandelten Sachen.

A

Acht / Bann und Verfestigung er-
gehrt in peinl. Sachen. not. x. p. 62.
hat bey den Holsteinern auch in
civilibus statt gehabt ib. 62.
doch nur nach der 4ten Cita-
tion, w. 61.

Acht - Reichs und Blut Bann sind
mercklich unterschieden z. 63.
Der peinl. Acht folgen / und worin
selbige bestehen. b. 64. c. 65. d. 66.
Acht vor Rat u. Gut befindet q. 35.
vor Aufschlag i. 30.
Acht heimliche / bedeutet Aufmiegeln
der Gerichts Personen aus ver-
borgenem Haß n. 13.
wird mit dem Behm - Schöppen
Gericht verglichen. ib. 12.
und ist verboten ib. 11.

Adeliche gehörn zur gemeinsamen
Regierung not p. 35.
es hat aber in realibus und bey
Versagung der Justiz einen Ab-
fall ib.
müssen ihre Untern bey Ding und
Recht lassen. ib. 34.
und in der Cremp - und Wilster-
Marsch deren Appellation an das
Steinburgische Gdding verstattem
ib. 35.

Adeliche Untertanen s. Untertanen.
Advocat s. Vorsprach.
Advocatoria beim Ober- und Unter-
Gericht / und deren Bewandtnis.
q. 36.

B

Amt - Gerichte s. Ober Amt Gerichte.
Amt - Männer müssen die Untertanen
bey Ding u. Recht lassen p. 33.
Anwald q. 36.

Aposteln werden bey dem Lad und
Gdding in Steinburg nicht gesus-
cher / l. 50.

Appellation zum Gaust Recht a. 46.
zum anderweitigen Dinge und wie
solche üblich gewesen ib.
desfalls kan in den Städten das
decendium reservirt werden.
b. 47.

welches auch biebevor bey den Amt
Gerichten in Ansehung der solen-
nies statt hatte. ib.
da nun die appellation in conti-
nenti und stehendes Gutes gesche-
hen muß. ib. 48.

wegen vieler besondern Ursachen ib.
wiedrigens dieselbe desert zu hale-
sen. ib.
nur in Dithmarschen und Pinne-
berg hat dis einen Absall. ib. 49.
bey dem Steinburgischen Amt - Ge-
richt und im Ding u. Recht wird
pro devoluta nicht erkannt c. 50.
auch wird keine citatio ad videtur
dem prosequi ausgebracht. ib.
und ergehen die Appellationen
nach Beschaffenheit der Unter Ge-
richte an ganz verschiedene In-
stanzen. d. 3. d. 50. c. 52. in Peinl.
u. Brüdy. Sachen aber haben sie
nicht

©

Register. G

A

nicht statt. d. 4.

Armen - Sachen s. Sachen.

Arv stehend heist unbeweglich Erb-
Gut. i. 53.

B

Bann dessen Bedeutung ist vielfach
h. 7.

heisst eine Jane / das Schöppen-
mal / eine Heer Straße / das Auf-
bieten der Verlobten / der Canzel
Mann / ein Befehl an die Basal-
ten / die Ausschließung von der
Gemeine u. eine Geld Strafe ib. p. 8.
dessen eigentlicher Begriff wird
fest gezeget ib.

u. enthält in civil - Sachen die Ges-
walt im Brück - Dingen / das
Verfahren wieder ungewisse u. un-
gehorsame / und die Vollstreckung
der Urteil / im peinlichen aber das
Friedlos legen / die scharffe Frage
und das bestrafen zu Hals und
Hand. b. 9.

Der gleichen Bann haben die Schles-
wig Holsteinischen Unter - Gerichte
durchgehends: und wird das For-
mular darnach erklärt ib. II v. 16.

Bannen heisst befehlen oder auf-
bieten b. 2.

Bedagede und begründte Schulden
s. Schulden.

Beseten Mann s. Mann.

Brücke ist ein gleichgültiges von den
hergekommenen Succumbenz Gel-
dern c. 28.

von Brücken erheben die Städte in
z civil - Verbrechungen die Hälfte

in Polizey / Fälle aber nur den
zten Teil. c. 27.

doch in den Aemtern werden selbige
der Herrschafft ordentlich ganz be-
rechnet. ib. 28 o. 33.

Bunden und Lansten sind die Ding-
Männer im Schleswigischen d. 3.
haben in adelichen Sachen keine
Erkäntnis. p. 35.

Buten Rechtsmann s. Mann.

C

Canonische Reinigung s. Eid.

Cimberer deren sind einige in Hol-
stein geblieben. w. 18.

Creuz s. Kreuz.

D

Deling Entscheidung c. 30.

Deutschen hegten ihre Gerichte mit
Wehr und Waffen w. 17.

Ding / von Dis oder Turisco a. 2.
und heisst Recht und Gericht.
ib. und d. 3.

Ding Bom bedeutet die Gerichts-
Städe der alten Holsten a. 24.

Ding Fündig dohn in den Wind /
edictaliter emire s. 58.

Ding Schwert s. Schwert.

Dis oder Turisco ein Stam Vater
der Deutschen und ihr Ab Gott der
Gerechtigkeit a. 1.

nach dem man im Schleswig-
Holsteinischen die Gerichte Disa
Städe genannt. ib. 2.

daher auch der Name Ding Män-
ner entsprungen b.

Disa soll eine Göttin und vermaile

des

Register.

D

des Orins gewest seyn. s. 1.
und der Gerechtigkeit bey den Nor-
dischen Völkern vorgestanden ha-
ben. ib.
so aber ungründlich ist. ib.

E

Erich Edmund ein Dänischer König
ward auf der Urnehöter Ding-
städte erschlagen. q. 14. 15.
Eischen / heischen laden q. 57.
Eyde wurden mittelst Ergreifung
eines bloßen Schwerdtes bey den
alten Holsteinern abgelegt.
h. 59. 70.

auch über den Ueberbleibseln des
Heiligen i. 70.
Daher die Formul zu Gott und sei-
nen Heiligen entstanden. b.
statt der die anderweitige zu Gott
und auf sein heilig Evangelium üb-
lich worden ib. 71.

Sonsten sind auch die Eyde auf
den Kirchhöten zum Teil noch bis
1600 im Holsteinischen abgeschwo-
gen worden. m. 75.

doch ist der ehemalige Misbrauch
mit den Schlacht - Klüfti u. Karch
nehmenden auch 2 Mann und 30
vull Eeden schon lange vorher auf
gehoben. l. 72. 73.

vergleichen auch der Canonischen
wiedersetzen. b.

und ist statt deren die Eydes dela-
tio auch das Suppletorium u. pur-
gatorium in hiesigen Landen nun
mehr üblich ib. 74.

so daß auch das Suppletorium in

E

Peinlichen Sachen abgestattet
werden mag. ib.
Des Eydes Frist und in Ansehung
des Richters arbitrat. f. 67.
doch haben sich die Parreyen dazu
in 6. Wochen zu erbieten / wo
kein terminus gesetzt ist ib. 68.
wiedrigens sie dessen verlustig es
kannt werden. ib.
Eyd für Gefärde ist von den Par-
reyen offi abzuschweren / s. 38.
und auch von den Advocaten ib.

F

Faust Recht wurde von den Holstei-
nern gleich andern Völkern im
höchsten Grad gehalten. w. 18.
ist von dem Wodann oder Otin
bey ihnen vermutlich eingefüret. b.
finden ein Urteil absassen x 43. 44
Folkvanger der Freya Himmel /

y. 22
Formular des Holsten Land Rechts
gehet nicht allein Rendesburg an
c. 4,
sondern auch das Amt Steinburg
samt dessen Unter - Instanzen. ib.
und wird der Orten zu Anfang des
Gerichts meistens noch öffentlich
gelesen. ib.

Fragen über Gerichts Verfügungs-
gen gehören zur Formlichkeit des
Holsteinischen Unter - Land - Ge-
richt. i. 10.

Freya war der Nordischen Völker
Venus / und eine Gemahlin des
Otins. y. 22.

Qa

bato

§ Register. §

S hatte das Schwert zum Merkzeichen / ib.
und ist ihr zu Ehren solches auf die Gerichts- Plätze geleget worden / ib. 23.

Gau dessen Bedeutung / d. 50.
Geächtete sind nicht zu hausen e. 66.
doch mit Unterscheid der Strafe / ib.
Gemach ohne Rechtsformlichkeit / r. 36.

Gelder succumbenz s. Pf. und Lave.
Gericht - Gades s. Haust Recht.
Gericht - peinlich wird von Geest und Marschleuten gehalten / n. 9.
y. 24.
Gödding / ist das Land - Gericht der andern Instanz / d. 50.
das hegen in der Kremp - u. Wilster Marsch die 12. sichern Holsten ibid. 50.

— das hegen in Pinneberg 16.
Ding - Männer / ib.
bey den Dithmarschen 8. geschworene Räte / ib.
und im Eydertätschen die 16. ver einigte Rör Räte / ib. 51.
Unter dem Vorsitz Herrschafft.
Beamten / ib.
welche selbiges an einigen Orten auch allein besetzen. ib.
Mit diesem Goeding kommt in der Marsch das Lad Goeding und das adeliche Lad Goding viel überein / ib.

Gan das Goeding zu Steinburg appelliren beyde Kremp - u. Wilster Marschen von dem Ladrung und Ding und Recht / ib. 52.
und an das Pinnebergische die Klosterlichen zu Uetersen / ib.
an das Steinburgische Lad Goeding aber die adelichen Unterhassen in der Marsch / ib.
Von dar gehen die Kremp - und Wilster - Haus - Leute samt den Ritter - pflichtigen zum Ober - Amts Gericht / ib.
die Dithmarser gemeinlich zur einseitigen Regierung / ib.
Die Pinneberger aber nebst denen aus Uetersen zu dem Ober Appellations - Gericht in Glückstadt ib.
und die Eydertäder zum Gottorischen Ober - Gericht / ib.

Graf bedeutet einen Richter. g. 6.
dessen Ursache / ib.

Gravamina müssen in dem Steinb. Lad - und Goeding bey der Appellation gleich mit angeführt werden / o. 76.
oder man beziehet sich auch statt deren auf die Asten , ibid.

Groschen deren unterschiedliche Gattung bey den Alten / b. 26.
davon einige mit den Römischen Gestertien übereinkommen / ib.

Gulden dessen unterschiedlicher Gehalt / b. 26.

Hag dessen Bedeutung / f. 5.
davon kommt das hegen der Gerich

139

§ Register. §

3

- re her. ibid.
weil die alten Schleswig Holstei-
nischen Einwohner ihre Dingstäd-
ten unter freiem Himmel mit Zäu-
nen und Steinen umgeben. ib.
Hemlich Acht. s. Acht.
Hemlich Son. s. Sun.
Herrschaffl. Sachen. s. Sachen.
Hövet Mann ein Herrschaffl. oder
des Landes Stellmächtiger m. 32.

J

- J**urische Balcken / s. Ober - Amt
Gericht.
Jurischriften der Run. Steinen.
a. 2. y. 21.

K

- Klagen müssen nach Ordnung der
ausgebetenen citationen erörtert
werden / k. 31.
lassen sich in civilibus cumulieren.
n. 54.
sind in Dithmarschen zu verbür-
gen / s. 37.
Kläger muß den Besl. vor seinem or-
dentl. Gericht belangen p. 34.
Kirchen - Güter gehören zum Ding
und Recht / h. 53.
Kloster Untertanen / s. Untertanen.
Kloster Uetersen / 1 Uetersen.
Kluen eine Länge vergleichen die Hol-
sten bey ihren Gerichten gebraucht/
x. 19.
Kreuz ist von dem Thor aus Asien
als ein heil. Zeichen in die Nordi-
schen Länder eingefüret. y. 20.
bedeutet ein ewiges Leben der Heil-
den / ibid. 20. 21.

R

- und wurde auf die Grab und Rus-
nen Steine gesetzt / ib. 20.
war zugleich ein Zauber - Zeichen /
ib. d.
und sind die Trümmer der Kap-
pen damit versehen / ib.
Ist in den Schlesw. Holst: Ge-
richte mittelst des Ding Schwed-
sches formirte worden / ib. 19.
dessen Ursache und nachherige Be-
deutung ib. 20. 23. 24.

L

- L**ad Ting bedeutet des Landes Un-
ter Gericht / d. 3.
könig mit der Römer plebiscito ziem-
lich überein / i. 10
solches Lad Ting erfolget nach dem
Verhört zur Güte / d. 3.
das hegen in Rendsb. und in der
Krempl. und Wilster. Marsch die
12er und 16ner / ib.
Lad Ting / das hegen in der Wild-
nis gewisse Haubkleute / ib.
zu Pinneberg 8 Ding Männer ib.
bey den Harzhörnern 21. Schöp-
pen / ib.
in Dithmarschen 2. ob 3. Kirchspiel
Bögte / vor denen doch nur ma-
geblich förmlich verfahrt wird ib.
in Enderstädt 8. Kör Räte / ib.
im Nordstrande die Hardes Be-
orderten zu Pilworm / ib.
unter den übrigen Schleswigischen
Aemtern die Hardes Bögte mit de-
12. Eegern / 7. Ding Hödrern oder
nach Verwandnis der Sachen den
aus

O 3

§ Register. §

L

aus den Sand Mäñern / Rebs u.
Mäffnigern bestehenden Bunden
und Lansten / ib.

unter den übrigen Holsteinischen
Amtmen / Prälateyen und Ritter-
Sizzen aber die zum Land Recht /
Kloster Ding und Ding u. Recht
aufgesoderte d. 4

und haben sich die Parteren von
dānen an das Steinburg u. Vin-
nebergische Goeding ed Lad Goe-
ding / ib.

den einzuholenden Beyfall des
ganzen Rats / ib
und die i. c. Rör Räte des Viti Din-
ges bis zum Ober- Amt - Appellati-
ons und Hof Gericht unterschied-
lich zu berufen / ib.

Doch gehen die Harzhörnischen
Sommer und Grönländer mit ih-
ren Berufungen unmittelbar zum
Glückstädtischen Ober - Appella-
tions - Gericht ib. d.

die aus d. m. Nordstrande gleich
nach der Schleswigischen Regie-
rung / ib.

und die Untersassen der adelichen
zum Gemeinschaftlichen Land Ge-
richt. / ib.

Lantien s. Bunden.

Lange s. Spez.

Lave heißt so viel als Bürgschafte
s. 15. 16.

bedeutet eigentlich den Gerichts-
Vorstand dem Dingstul bey Ver-
luss der Saße den 8ten Pf: zu ge-
legen / ib. 16.

L

dergleichen Verbürgung der Kla-
gen in dem Holsteinischen an vielen
Orten wieder abgekommen / ib.
in Dithmarschen aber und bey ap-
pellationen in dem Steinbürgi-
schen noch beybehalten worden / ib.
und m. 54.

M

Mann / buten Rechts bedeutet eis-
ne Parten vor den Unter Land Ge-
richten / k. 10.

oder auch eine zum Gericht Zwang
nicht gehörige Personen / ib.
und beziehet sich dis Wort auf den
um die Gerichte hiebevor geschlosse-
nen Krays / ib. 10. seq.

Mann besetzen / heißt ein angesesse-
ner t. 59.

nach dem Lübschen Recht aber ein
geschworener Bürger / bey dem man
gewisse Sachen si her angeben kan
ib. 60.

Mark Silbers dessen Gehalt b. 26;

Monomachie s. Faust Recht.

Münzen der Römer und Deutschen
b. 25 seq.

N

Nömhaffre Schulden s. Schulden.
Nutz / Nutzen. h. 30.

O

Ober Amt - Gericht dahin gelan-
gen alle appellationes aus den Un-
ter - Amt - Gerichten / und der ad-
elichen Untersassen in den Mar-
schen / p. 15. und c. 12.

Doch wird außer in adelichen Sa-
chen / offi eine remission an die Re-
gion

§ Register. §

¶

gierung gesucht. e. 52.

Ober Appellations-Gericht dahin ergehen alle Berufungen von dem Winnebergischen Goeding / u. dem Schöppen Gericht zu Herzhorn Königl: Seite / p. 35. d. 52. und d. 3. & 4.

Ordalium, s. Faust Recht.

Othin / Thor oder Wodann war ein Morgenländischer Zauberer / y. 20.

der grösste Ab Gott der Nordischen Völcker / und ihr Mars / ib. Gab diesen Völkern Gesetze und setzte das Faust Recht auf einen andern Gus / ib.

ward daher den Ordalen vorgesetzt / ib. 22.

seegnete seine Soldaten mit einem Zauber Kreuz / ib. 21.

und behielt solches als eine Versicherung die Erschlagenen in sein ewiges fabelhaftes Leben aufzunehmen / ib.

Daher man ihm auch die Run Zeichen der Gräber geweiht. ibid.

¶

Parteyen musten ihren Advocaten, so sich auf ihr Gebeis vergangen / der Wette entheben / u. 39. und haben ihre Bevollmächtigte in allen schadlos zu halten / v. 41.

Peinlich Gericht / s. Gericht.

Pfenninge / deren Unterscheid und Wert bey den Alten / b. 26.

Was darunter in dem Formular ei-

¶ 4

¶

gentlich verstanden werde. b. 67.

Pfennig der sie wurde nach verlustiger Sach dem Ding Stul von jeder Marck erlegt / s. 16.

Pfund Goldes dessen Gehalt / b. 25. von Pf. enthielt 20. Groschen ib. und solcher 18. Pfund machen das Wehr Geld der Sachsen aus / ib.

¶

Rechts Mann s. Mann Recht.

Recht heißt ordentlich verfahren zu Recht / u. 16.

Rinch / haben die alten Schleswig : Holsteinis. Einwohner um ihre offene Dingstätte geschlossen k. 10. q. 4. in solchen Kräns wurde sonderlich das Faust Recht gehalten ib. 14. u. durffte keine Partey daraus treten bey Verlust der Sache. ib.

Run Stein einer Dingstätte / a. 2. eines Grabmals / y. 21.

Russten / Not Recht. k. 35.

¶

Sachen der Herrschaft gehen vor andern / k. 35.

Sachen der Armen entfremden die Advocaten v. juram. calum. s. 38.

Schelten ein Urteil / von demselben appelliren / a. 43.

Schilling deren unterschiedl. Sorten u. Gewichte bey den Alten / b. 26.

Schock / eine Münz. Bal / dessen Unterscheid u. Gehalt / b. 26.

Schried in de Welt / ein unangesessener Flüchtling / r. 57.

Schulden die namhafte / d. 28.

— begründete / die mit Zinsen aufge laus

Register.

lauffen/ e. ib.

Swulden bedagede/ deren Zalungs-
Zeit gekoüren oder verflossen / f. ib.

Schwert wurd bey den Holsten ins
Kreuz a. d. Gerichts Platz gelegtry. 19.
dessen Ursprung ist in dem Heyden-
tum zu suchen / ib. 20.

weil das Kreuz und Schwerd die
Merck · Zeichen des Wodans und
der Freya gewest / ib. 20. seq.
doch mögte die Behbehaltung dessen
in dem Christenthum auf den Ding-
Frieden / die Handhabung der Ge-
rechtigkeit u. die höchste Gewalt zu
Hals u. Hand/ ihr Abzielē haben / ib.

Sperr / mit solchen hielten die alte Hol-
sten ihre Gerichte w. 18. s. 38. x. 19.

Scave / eine citation „r. 15.

Succumbenz Gelder / s. Pfennig
und Lave.

Sun hemlich / bedeutet unerlaubte
Verträge aus Vorurteilen heimli-
cher Gewogenheit / o. 13.
ist daher im Gericht verboten / p. 12.

T

Tempel Serapide. y. 20. (Thor
s. Othm. **U**)

Uetersche Kloster Untern appellirē
an das Pineberg. Goding; bis zum
Ob. Appell: Gericht p. 34. 35.

Unlust heißt ungleyches Verfahren aus
Ungedult und ist verboten / m. n. sq.

Untertanen der Kämter gehören zum
Ding u. Recht / p. 22.
und appellirēn entwed unmittelbar
od auch gradatim an die Ober Amt:
Hof u. Ob. Appel: Ger. d. 4. d. 50. sq.

— der Adelichen und Prälaten
berufen sich an die Gemeinschafft

E N D E.

Landes Regierung d. 4. p. 34.

Untersassen der adelichen Marsch
Güter aber haben die andere In-
stanz bey dem Goeding / p. 34.
und appellirēn von dañen an das
Ober Amt Gericht ib. und d. 52.
Urtelschelten / appellirēn a. 45. seq.

V

Vallhellā des Otinus Himmel / y. 20.

Vehm · Schöppen / n. 12. . 13.

Vorsprach / sollen allein das Wort
für die Parteien führen. p. 13.

Sind wegen Vergehens im Recel-
sen straf fällig / s. 38. u. 40.
müssen zu Zeite de calumnia schwe-
ren / s. 38.

Ihre gewisse Zal. r. 36.

W

Waffen damit haben die alten Hol-
sten ihre Gerichte gehabt / w. 17.
weil sie dariwem was heil. suchte / b. 18
so daß wegen ihrer marialische Ge-
müts · Beschaffenheit / ib.
auch u. d. Abgot Wodā od Othniib.
und wegen des Faust · Rechts. ib.
welche Gewohnheit nachher lange
angehalten / ibid.

Wedde dücktig / naß das heiße r. 39.

Wehr Geld der Sachsen. ib. 25/26.

Wepte / bedeutet Gerichts Brüche r. 16.
ist von der Busse die man der Par-
tei geben müssen unterschieden / ib.
geht manch mal auf eine Lebens-
Strafe / ibid.

und bedeutet im Lubischen Recht alle
Verwürkunge / die nicht das freye
höchste betreffen / ib.

Z

Zengen müssen ehrl. Leute seyn, n. 75.

Zus priv. Gem B 356
Aus Fader. 317



Jus